Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Hansestadt Stendal Nr. VIII/0433

Abwägungsprotokoll zur förmlichen Beteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24„Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke“ der Hansestadt Stendal

für die Sitzung des Stadtrats der Hansestadt Stendal am 30.11.2026

über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 07.07.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 14.08.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligung ein. Die beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Dem Abwägungsprotokoll wird als Anlage 1 das Abwägungsprotokoll vom 23.04.2026 mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beigefügt.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 07.07.2026 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden 2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben 4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit 4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden 5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit 136
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben 136

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 07.07.2026 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt	14.08.2026
2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Wasser, Naturschutz, Immissionen	09.07.2026, 22.07.2026,
3	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	-----
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	08.08.2026
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	17.08.2026
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	04.08.2026
7	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg	-----
8	Landesverwaltungsamt Wirtschaft, Bauwesen, Verkehr	-----
9	Landesverwaltungsamt, Referat 307, Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt	14.07.2026
10	Landesamt für Verbraucherschutz	-----
11	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	06.08.2026
12	Bund für Umwelt und Naturschutz	-----
13	DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig	13.08.2026
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.07.2026
15	Avacon Netz GmbH	06.08.2026
16	GDMcom Ges. f. Dokumentation und Telekommunikation mbH	16.07.2026
17	Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Außenstelle Halle – Ref. 24	12.08.2026
18	Naturschutzbund, LV Sachsen-Anhalt e.V.	28.08.2026
19	UHV Uchte	-----
20	Stadtwerke Stendal GmbH	-----
21	Polizeirevier Stendal	-----
22	Hansestadt Gardelegen	20.07.2026

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Hansestadt Tangermünde	-----
24	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	-----
25	Hansestadt Osterburg (Altmark)	-----
26	Stadt Bismark (Altmark)	-----
27	Stadt Tangerhütte	12.08.2026
28	Neptune Energy Holding Germany GmbH	10.07.2026
29	Die Autobahn GmbH des Bundes	14.08.2026
30	Hanseatische Strom-& Gasversorgungsgesellschaft mbH (HSG GmbH)	-----
31	Fernstraßen-Bundesamt	-----
32	Bundesnetzagentur	-----

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
3	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
7	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg
8	Landesverwaltungsamt Wirtschaft, Bauwesen, Verkehr
10	Landesamt für Verbraucherschutz
12	Bund für Umwelt und Naturschutz
19	UHV Uchte
20	Stadtwerke Stendal GmbH
21	Polizeirevier Stendal
23	Hansestadt Tangermünde
24	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
25	Hansestadt Osterburg (Altmark)
26	Stadt Bismark (Altmark)
30	Hanseatische Strom-& Gasversorgungsgesellschaft mbH (HSG GmbH)
31	Fernstraßen-Bundesamt
32	Bundesnetzagentur

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
--	-----	-----

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 01	**Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)**	**Datum: 13.08.2026**

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	**Bauordnungsamt/ Kreisplanung:** Ein vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB kann nur aufgestellt werden, wenn entweder überhaupt kein FNP rechtswirksam geworden ist oder ein vorhandener FNP von der tatsächlichen Entwicklung derart überholt ist, dass er seine Rechtsgültigkeit eingebüßt hat. Insofern ein F-Plan existiert oder sich in Aufstellung befindet ist grundsätzlich die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB nicht statthaft. Dem Punkt 6.3 der Begründung folgend wird künftig die Beantragung einer Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB ersucht. Im Genehmigungsantrag muss der Planungsträger, die Hansestadt Stendal, konkret darlegen, dass das anhängige Verfahren zur Flächennutzungsplanaufstellung für die Gesamtgemeinde (Az: 63/535/04551-2017) gegenwärtig ruht. Analog wären die Verfahrensvermerke durch einen Genehmigungsvermerk zu ergänzen und der Vermerk Inkrafttreten dahingehend zu ändern, dass nicht der Satzungsbeschluss, sondern die erteilte Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht wurde.	**Wird berücksichtigt.** Die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung werden um einen entsprechenden Genehmigungsvermerk ergänzt und der Vermerk „Inkrafttreten“ wird geändert.
1.02	**Umweltamt/ Naturschutz und Forsten:** Das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke“ noch nicht abschließend zustimmen.	**Wird berücksichtigt.** Die angesprochenen Belange werden in den nachfolgenden Punkten der Abwägung tiefergehend begründet. Der Umweltbericht wird an den entsprechenden Stellen, wo erforderlich, angepasst.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Der Solarpark ist noch nicht in ausreichendem Maße natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist in wesentlichen Punkten unrichtig (u. a. falsche Bezugseinheit ha) und unvollständig (Maßnahmen A3 und A-AFB 1 fehlen in Bilanz). Auch sind in den artenschutzfachlichen Betrachtungen, insbesondere hinsichtlich der Bauzeitenregelung V-AFB1, grobe Widersprüche enthalten, sodass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände noch nicht hinlänglich vermieden wird. Da diese naturschutzfachlich maßgeblichen Sachverhalte bereits umfänglich im B-Plan zu klären sind, ist dieser der UNB in korrigierter Form erneut zur Prüfung vorzulegen. Begründung: Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum o. g. B-Plan wurde ein Umweltbericht vorgelegt. Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Punkten aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung folgendes fest:	

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.03	Eingriffsregelung: Der Bebauungsplan schafft über die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik die Voraussetzung zur Errichtung eines Solarparks inklusive Nebenanlagen im Außenbereich. Der Eingriff besteht auf Ebene des B-Plans vorwiegend in der Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung. Ermöglicht werden soll der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Grundflächenzahl von 0,6. Der Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.04	Zum Einhalten des Vermeidungsgrundsatzes ist bereits die Flächenauswahl entscheidend. Die Alternativflächenbetrachtung ist jedoch i. d. R. Gegenstand des F-Plans oder eines gesamträumlichen Konzepts. Die Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal verfügt inzwischen über ein Photovoltaik-Konzept (Stand: 09.02.2026). In dem Konzept ist der geplante Solarpark Tornau-Dammstücke Bestandteil des möglichen Eignungsgebietes „Energiedreieck Tornau“. Eine ausführliche Herleitung zur Auswahl dieses Bereichs als Eignungsgebiet ist dem Konzept allerdings nicht zu entnehmen. Die in der Themenkarte stichpunktartig	**Wird berücksichtigt.** Die grundsätzliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt auf Ebene der Gesamtgemeinde. Die Hansestadt Stendal hat hierzu ein gesamtstädtisches Photovoltaikfreiflächenkonzept erarbeitet, das am 09.02.2026 durch den Stadtrat beschlossen wurde. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44/24 „Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke“ liegt innerhalb des im PV-Freiflächenkonzept als mögliches Eignungsgebiet dargestellten „Energiedreiecks Tornau“. Die Standortentscheidung ist

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	genannten Argumente (Landschaftsraum von Schienenwegen und der Autobahn zerschnitten, weite Teile dadurch bereits für PVA privilegiert, …) hätten genauso gut auch als Argumente herangezogen werden können, das Dreieck von jeglicher Bebauung freizuhalten, um diesen Bereich nicht vollkommen zu überprägen. Das „Dreieck“ zwischen den Schienenwegen und der Autobahn könnte auch als Potenzialfläche für rein grünordnerische Maßnahmen herangezogen werden, um der enormen Überprägung durch die privilegierten Vorhaben etwas entgegenzusetzen. Hier wäre Raum für Maßnahmen zur externen Kompensation von Eingriffen, die an Ort und Stelle nicht vollständig ausgeglichen werden können. Diese alternative Entwicklungsmöglichkeit ist der Vorhabenplanung bei der Abwägung zumindest gegenüberzustellen.	damit in eine gesamtstädtische Betrachtung und Steuerung der Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingebunden. Bei der Bewertung des „Energiedreiecks Tornau“ wurde insbesondere berücksichtigt, dass der Landschaftsraum durch die vorhandenen Schienenwege sowie die im Bau befindliche Autobahn bereits deutlich zerschnitten und technisch vorgeprägt ist. Eine Nutzung dieses Bereichs für die Erzeugung erneuerbarer Energien führt daher nicht zur erstmaligen Inanspruchnahme eines bislang unzerschnittenen und technisch unbelasteten Landschaftsraums. Vielmehr wird ein bereits durch übergeordnete Verkehrsinfrastrukturen geprägter Bereich für eine weitere standortgebundene Nutzung herangezogen. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die vorhandene Zerschneidung und technische Vorprägung des Bereichs auch als Argument für eine vollständige Freihaltung des „Energiedreiecks“ und dessen Entwicklung für grünordnerische bzw. naturschutzfachliche Maßnahmen herangezogen werden kann. Diese alternative Entwicklungsmöglichkeit wird von der Hansestadt Stendal ausdrücklich anerkannt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine vollständige Freihaltung des „Energiedreiecks“ könnte insbesondere der Entwicklung eines zusammenhängenden Freiraums sowie der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen. Insbesondere könnten dort Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen bereitgestellt und vorhandene Landschaftsstrukturen weiterentwickelt werden. Dieser Entwicklungsmöglichkeit können aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Vorteile zukommen.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Die Hansestadt Stendal gewichtet im vorliegenden Fall jedoch die Belange der Erzeugung erneuerbarer Energien, des Klimaschutzes sowie einer möglichst flächeneffizienten Mehrfachnutzung gegenüber einer vollständigen Freihaltung des Bereichs höher. Ausschlaggebend ist dabei insbesondere die bereits auf gesamtstädtischer Ebene getroffene Standortentscheidung zugunsten des „Energiedreiecks Tornau“, die vorhandene technische Vorprägung und Zerschneidung des Landschaftsraums sowie die besondere Ausgestaltung des konkreten Vorhabens als Agri-Photovoltaikanlage. Im Unterschied zu einer konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die landwirtschaftliche Nutzung bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage nicht vollständig aufgegeben. Nach der vorgesehenen Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 90 % der Fläche erhalten. Die Fläche wird somit weiterhin landwirtschaftlich genutzt und gleichzeitig zur Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen. Die Planung trägt damit sowohl dem Belang der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen als auch dem öffentlichen Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energien Rechnung. Die geplante Nutzung stellt daher keine vollständige Überprägung des Bereichs durch eine ausschließlich technische Nutzung dar. Vielmehr wird eine Mehrfachnutzung der Fläche ermöglicht, bei der die landwirtschaftliche Produktion mit der Energieerzeugung verbunden wird. Darüber hinaus werden innerhalb des Plangebiets vorhandene wertgebende Landschaftsstrukturen vollständig erhalten und neue, zusätzliche naturschutzfachlich wirksame Strukturen geschaffen. Vorgesehen sind insbesondere der Erhalt bestehender Gehölzstrukturen, die Entwicklung artenreicher Blühwiesen, die Anlage einer Hecke zur

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Eingrünung des Plangebiets sowie die Entwicklung einer weiteren Blühwiesenfläche mit ergänzenden Gehölzstrukturen. Damit werden innerhalb des Plangebiets sowohl vorhandene Strukturen gesichert als auch zusätzliche Lebens- und Nahrungsangebote für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochene Möglichkeit, das „Energiedreieck“ vollständig für grünordnerische bzw. externe Kompensationsmaßnahmen freizuhalten, wird durch diese Maßnahmen nicht vollständig gleichgesetzt oder ersetzt. Sie zeigt jedoch eine alternative Entwicklungsoption auf, die der gewählten multifunktionalen Nutzung gegenüberzustellen ist. Die Hansestadt Stendal kommt nach Abwägung der unterschiedlichen Belange zu dem Ergebnis, dass im konkreten Plangebiet eine Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung, Erzeugung erneuerbarer Energien und naturschutzfachlicher Aufwertung gegenüber einer ausschließlichen Freihaltung für künftige Kompensationsmaßnahmen vorzugswürdig ist. Auch im Hinblick auf die Belange der Raumordnung wird die landwirtschaftliche Funktion der Fläche berücksichtigt. Die geplante Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auf mindestens 90 % der Fläche trägt dem Belang der Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen Rechnung. Durch die Standortwahl innerhalb des bereits durch Schienenwege und Autobahn zerschnittenen Landschaftsraums wird zudem vermieden, für die Energieerzeugung einen bislang unzerschnittenen und technisch unbelasteten Landschaftsraum in Anspruch zu nehmen. Die Planung entspricht damit dem Ziel, die für die Erzeugung erneuerbarer Energien

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		erforderliche Flächeninanspruchnahme auf geeignete und bereits vorgeprägte Räume zu konzentrieren. Nach Abwägung der unterschiedlichen Entwicklungsoptionen hält die Hansestadt Stendal daher an der Planung fest. Die Einbeziehung des Plangebiets in das am 09.02.2026 beschlossene gesamtstädtische Photovoltaik-Freiflächenkonzept, die vorhandene technische Vorprägung und Zerschneidung des Landschaftsraums, der weitgehende Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölz- und Blühstrukturen sprechen aus Sicht der Hansestadt Stendal für die Umsetzung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage.
1.05	Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz des § 13 BNatSchG einzuhalten, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird, sodass keine monolithische Anlage entsteht. Dies erfolgt vorwiegend durch: - Wahl angemessener Anlagengröße in Kumulation mit anderen Plangebieten - Wahl geeigneter Vorhabenfläche, keine Überplanung wichtiger Biotopstrukturen - Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,6 und ausreichend breiter Reihenabstände von mind. 5-6 m - Südausrichtung der Module - Einplanung von Grün- / Brachestreifen in Gassen zur optischen Unterbrechung der Anlage und ggfs. als Wildkorridor	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die angesprochenen Belange werden in den nachfolgenden Punkten der Abwägung tiefergehend begründet. Der Umweltbericht wird an den entsprechenden Stellen, wo erforderlich, angepasst.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.06	*Wahl einer angemessenen Anlagengröße und Kumulierung mit anderen Plangebieten* Bisher gibt es keine gesetzliche Vorschrift, die eine Obergrenze bezogen auf die Einzelanlagengröße eines Solarparks oder bezogen auf die prozentuale Überplanung einer Gemeinde mit Freiflächenphotovoltaikanlagen festlegt. Der Ausbau wird naturschutzfachlich über die Belange Naturhaushalt, Landschaftsbild und Artenschutz reglementiert, wobei hier jedoch der Naturraum, nicht jedoch die Gemeinde oder Gemarkung, den Bezugsraum bildet. Zur Wahrung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatzes ist dennoch auch dafür Sorge zu tragen, dass einzelne Gemeinden nicht unverhältnismäßig mit Solarparken überplant werden. In Ermangelung fester Obergrenzen ist derzeit behelfsweise noch Grundsatz G 74 des Landesentwicklungsplans bei der Prüfung dieser Fragestellung heranzuziehen: „Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“ Demzufolge stellt sich hier die Frage, ob ein ca. 17 ha großer Solarpark in Kumulation mit den in und um die Hansestadt Stendal befindlichen bereits vorhandenen und den derzeit in Bau befindlichen Solarparken noch unter eine kleine Anlage zur lokalen Absicherung fällt. Im inzwischen vorliegenden 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans sieht Grundsatz G 6.2.2-4 nunmehr eine Obergrenze von 2,5 % für den Ausbau von Solarenergie durch die Bauleitplanung in einer Gemeinde vor. Bezugsraum ist die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde. Nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB bewegt sich der prozentuale Anteil an über die Bauleitplanung zu realisierende Solarparken (bereits errichtete,	**Wird berücksichtigt.** Die Hansestadt Stendal erkennt an, dass die kumulative Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei der Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist. Die Betrachtung beschränkt sich daher nicht ausschließlich auf die isolierten Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplans. Zugleich besteht weder für die Größe einzelner Solarparks noch für den Anteil von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an einer einzelnen Gemarkung eine gesetzlich festgelegte Obergrenze. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeführte Betrachtung der Gemarkung Tornau mit einer Gesamtfläche von ca. 485 ha und einem rechnerischen Anteil der bekannten Solarparkplanungen von rund 29,98 % wird nachvollzogen. Der hohe rechnerische Anteil ist jedoch im Zusammenhang mit der räumlichen und planerischen Situation der Gesamtstadt zu bewerten. Die Gemarkung Tornau stellt mit rund 485 ha nur einen vergleichsweise kleinen Teil des Gemeindegebiets der Hansestadt Stendal dar. Die Betrachtung eines prozentualen Flächenanteils allein bezogen auf die Gemarkung kann daher nicht als eigenständiger Maßstab für die Zulässigkeit bzw. Angemessenheit des vorliegenden Bebauungsplans herangezogen werden. Dies wird auch durch die von der Unteren Naturschutzbehörde selbst herangezogene landesplanerische Betrachtung bestätigt. Im 2. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt ist vorgesehen, den Ausbau von Solarenergie durch die Bauleitplanung grundsätzlich auf einen Anteil von 2,5 % der Fläche der jeweiligen Einheits- bzw. Verbandsgemeinde zu begrenzen. Der von der Unteren Naturschutzbehörde für die Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	genehmigte oder im B-Plan-Verfahren befindliche) in der EG Hansestadt Stendal aktuell ca. bei 0,69 % (siehe nachfolgende Abbildung). Bezogen auf die Einheitsgemeinde wird der Grundsatz G 6.2.2-4 und in der Folge der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG derzeit eingehalten.	ermittelte Anteil der bereits errichteten, genehmigten bzw. im Bebauungsplanverfahren befindlichen Solarparks liegt danach derzeit bei ca. 0,69 % und damit deutlich unterhalb dieses Orientierungswertes.
		Der im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans enthaltene Wert von 2,5 % ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Grundsatz der in Aufstellung befindlichen Raumordnung zu berücksichtigen, stellt jedoch keine für den vorliegenden Bebauungsplan unmittelbar geltende gesetzliche Obergrenze dar. Gleichwohl verdeutlicht die landesplanerische Zielrichtung, dass eine übermäßige Konzentration von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ebene der Einheitsgemeinde vermieden werden soll. Diese gesamtgemeindliche Betrachtung wird von der Hansestadt Stendal bei ihrer Planung berücksichtigt.
	Die Ortschaft bzw. die Gemarkung Tornau umfasst 485 ha. Die Fläche für das Sondergebiet Solarpark „Agri-Solarpark Tornau - Dammstücke“ hat bereits einen prozentualen Anteil von 12 % (58,7 ha/ 485 ha * 100) an der Gemarkung Tornau. In der Gemarkung Tornau befinden sich neben dem „Agri-Solarpark Tornau - Dammstücke“ noch folgende Solarparkprojekte in Planung: - mmr Projekt GmbH, Flächen nördlich der Bahntrasse nördlich Tornau, Größe ca. 30 ha - ReEnReal GmbH: „PV FFA westlich Tornau“, Größe ca. 15,8 ha - MSE Solar GmbH: „Solarpark Tornau-Haferländer“, Größe 18,2 ha - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45/25 „Agri-Solarpark - Tornau 'Hofruthen'“, Größe 22,7 ha Zusammen mit dem vorliegenden Vorhaben ergeben diese Solarparkprojekte einen prozentualen Anteil an der Gemarkung Tornau von 29,98 %. Die Darstellung dieses Bereichs zwischen Bahnschienen und Autobahn als Eignungsgebiet „Energiedreieck Tornau“ drückt jedoch nunmehr – unabhängig vom konkreten Vorhaben - den planerischen	Die Hansestadt Stendal hat darüber hinaus mit dem am 09.02.2026 durch den Stadtrat beschlossenen gesamtstädtischen Photovoltaik-Freiflächenkonzept eine übergeordnete planerische Grundlage für die Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen. Das „Energiedreieck Tornau“ ist darin als mögliches Eignungsgebiet für Photovoltaik berücksichtigt. Die Konzentration mehrerer Vorhaben in diesem Bereich ist daher nicht als ungeordnete Einzelentwicklung ohne gesamtstädtischen Planungsbezug zu bewerten, sondern steht im Zusammenhang mit der von der Hansestadt Stendal vorgenommenen räumlichen Steuerung der Photovoltaiknutzung. Dabei ist zwischen dem vorliegenden, durch Bauleitplanung gesteuerten Vorhaben und privilegierten Photovoltaikvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zu unterscheiden. Für privilegierte Vorhaben bestehen für die Hansestadt Stendal grundsätzlich nicht dieselben planerischen Steuerungsmöglichkeiten wie für Vorhaben, deren Zulässigkeit erst durch

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Willen der EG Hansestadt Stendal für diese hohe bauliche Überprägung aus.	einen Bebauungsplan geschaffen wird. Die Stadt kann daher die Entwicklung privilegierter Vorhaben nicht allein durch die Aufstellung oder Nichtaufstellung des vorliegenden Bebauungsplans verhindern oder steuern. Die der Stadt zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten weiteren Photovoltaikvorhaben werden ungeachtet dessen bei der Bewertung der räumlichen Situation berücksichtigt. Soweit sich diese Vorhaben noch in einem frühen Planungsstadium befinden und weder eine Genehmigung noch eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt, kann ihre tatsächliche Umsetzung und konkrete Ausgestaltung derzeit jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit vorausgesetzt werden. Die von der Unteren Naturschutzbehörde lediglich angekündigten weiteren Planungen weisen noch keine ausreichende Planreife auf, um sie mit ihren konkreten Auswirkungen auf Natur, Landschaftsbild und Artenschutz als feststehende Vorbelastungen in die Abwägung einzustellen. Die Hansestadt Stendal verkennt dabei nicht, dass bei einer weiteren Verdichtung von Photovoltaikvorhaben im Bereich Tornau kumulative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Freiraum entstehen können. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht allein anhand des prozentualen Anteils an der Gemarkungsfläche zu beurteilen. Maßgeblich sind vielmehr auch die konkrete räumliche Anordnung, die Vorprägung und Zerschneidung des Landschaftsraums, die Sichtbeziehungen, die vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen sowie die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Anlagen. Das vorliegende Vorhaben befindet sich innerhalb des im gesamtstädtischen Photovoltaikfreiflächenkonzept ausgewiesenen „Energiedreiecks Tornau“. Der Bereich ist durch die vorhandenen

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Schienenwege sowie die im Bau befindliche Autobahn bereits deutlich zerschnitten und technisch vorgeprägt. Die geplante Anlage führt daher nicht zu einer erstmaligen technischen Überprägung eines bislang unzerschnittenen Landschaftsraums. Vielmehr wird die bereits vorhandene technische Vorprägung bei der räumlichen Steuerung der Photovoltaiknutzung berücksichtigt. Auch hinsichtlich der konkreten Anlagengröße ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage handelt. Die Fläche wird nicht vollständig einer ausschließlich technischen Nutzung zugeführt. Nach der vorgesehenen Ausgestaltung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 90 % der Fläche erhalten. Die besondere Ausgestaltung des Vorhabens ermöglicht somit eine Mehrfachnutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und die Erzeugung erneuerbarer Energien. Eine pauschale Beschränkung der Anlagengröße allein aufgrund des Flächenanteils an der Gemarkung Tornau ist vor diesem Hintergrund nicht veranlasst. Die Größe des Vorhabens ist vielmehr im Zusammenhang mit seiner konkreten Ausgestaltung, seiner Lage innerhalb des gesamtstädtisch ausgewiesenen Eignungsgebiets und der bereits bestehenden technischen Vorprägung des Bereichs zu bewerten. Der von der Unteren Naturschutzbehörde angeführte Grundsatz G 74 des derzeit geltenden Landesentwicklungsplans zur Förderung kleinerer Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung wird ebenfalls berücksichtigt. Aus diesem Grundsatz ergibt sich jedoch keine verbindliche Größenobergrenze für einzelne Photovoltaikanlagen. Die geplante Anlage ist zudem nicht isoliert, sondern als Bestandteil einer

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		gesamtstädtisch gesteuerten Entwicklung der Erzeugung erneuerbarer Energien zu betrachten. Im Ergebnis sieht die Hansestadt Stendal daher weder aufgrund des Flächenanteils der Solarparkplanungen an der Gemarkung Tornau noch aufgrund der Größe des vorliegenden Vorhabens einen Verstoß gegen den Vermeidungsgrundsatz. Der Vermeidungsgrundsatz des § 13 BNatSchG bedeutet nicht, dass Vorhaben mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft grundsätzlich ausgeschlossen sind. Vielmehr sind erhebliche Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden; unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen oder zu ersetzen. Die konkrete Planung berücksichtigt den Vermeidungsgrundsatz insbesondere durch die Standortwahl innerhalb des bereits technisch vorgeprägten und zerschnittenen „Energiedreiecks Tornau“, den weitgehenden Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Ausgestaltung als Agri-PV sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Eingriffe. Die Hansestadt Stendal kommt nach Abwägung der vorgetragenen Belange zu dem Ergebnis, dass die geplante Anlagengröße und die Lage des Vorhabens unter Berücksichtigung der gesamtstädtischen Planungssituation angemessen sind. Die weitere Entwicklung von Photovoltaikvorhaben im Bereich Tornau ist im Rahmen der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren eigenständig zu prüfen.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.07	*Wahl geeigneter Vorhabenfläche, keine Überplanung wichtiger Biotopstrukturen* Die durch den B-Plan beanspruchte Fläche betrifft ausschließlich Acker und Intensivgrünland. Im Geltungsbereich vorhandene, wertvolle Biotopstrukturen, wie die Gräben und geschützte Gehölzstrukturen, werden durch das Vorhaben nicht überplant, sodass der Vermeidungsgrundsatz eingehalten wird.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.08	*Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fordert in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen1 eine maximale GRZ von 0,6. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden. Der vorliegende B-Plan weist in sämtlichen Baufeldern eine GRZ von 0,6 aus. Der o. g. Vorgabe des Bundesministeriums für naturverträgliche Solarparks wird entsprochen und insofern auch der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG eingehalten.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.09	*Modulreihen in Südausrichtung* Eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ist einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Das ist darauf zurückzuführen, dass in Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Ost-West-Ausrichtung die Modulreihen mit einem geringen Neigungswinkel – beispielsweise 15 Grad (Badelt et al. 2020, S. 11) – nach Osten und Westen ausgerichtet installiert werden. Die Anordnung ähnelt in ihrer Form einem Satteldach. Diese Bauweise ermöglicht einen reduzierten Reihenabstand, da sich die Modulreihen kaum gegenseitig verschatten. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Ost-West-orientierten und klassisch südorientierten Anlagen ergeben sich aus Umweltschutzsicht insbesondere aus der in der Regel höheren Grundflächenzahl (GRZ), den reduzierten Reihenabständen sowie der geringeren Bodenfreiheit bei Ost-West-Systemen. Den Leitfäden der Bundesländer zufolge sollte in Solarparks nach Möglichkeit artenreiches Grünland etabliert werden. Dieses Ziel ist in Ost-West-Anlagen jedoch nicht umsetzbar.2 Solarparks mit einer Ost-West-Orientierung, die eine hohe GRZ, eine geringe Bodenfreiheit und enge Reihenabständen haben, haben kein Potenzial, die Biodiversität auf der Anlagenfläche zu fördern. Eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ist im Umweltbericht beschrieben. Eine entsprechende Festsetzung hinsichtlich einer Südausrichtung der Modulreihen ist im Satzungsentwurf zum B-Plan jedoch nicht enthalten. Die Südausrichtung ist jedoch planungsrechtlich durch den Vorhaben- und Erschließungsplan gesichert. Der Vermeidungsgrundsatz wird eingehalten.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	*Modulreihenabstand und Einplanung von Grün-/ Brachestreifen in Gassen zur optischen Unterbrechung der Anlage und ggfs. als Wildkorridor* Der Modulreihenabstand ist ein wesentliches Gestaltungsmerkmal für einen naturverträglichen Solarpark. Zur Förderung der Biodiversität sind jedoch Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe zum Beispiel Fachbeitrag LABO (2023), Positionspapier NABU (2022), (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022)). Alternativ zu einem 6 m breiten Modulreihenabstand würde auch die Anlage von 12 m breiten Blühstreifen alle 100 m Anlage innerhalb der Bauflächen akzeptiert. Diese dienen zugleich der optischen Unterbrechung der Anlage und können als Wildkorridore fungieren. Der vorliegende vorhabenbezogene B-Plan trifft keine Festlegung zu einem Mindestabstand der Modulreihen, aber im Vorhaben- und Erschließungsplan ist unter den technischen Informationen ein Modulreihenabstand von 3 m enthalten. Es sind zwei Blüh- bzw. Brachestreifen im Solarpark eingeplant. Auch sind die Modulflächen innerhalb der Baufelder in Blöcke unterteilt. Dazwischen liegen 5 m breite, unbebaute Streifen bzw. Schneisen. Ein Modulreihenabstand von 3 m stellt das absolute Minimum dar und muss aufgrund der vorliegenden Anlagenlängen- und Breiten zur optischen Untergliederung durch 12 m breite Blühstreifen alle 100 m Anlage ergänzt werden. Die Vorhaben(teil)fläche(n) weisen die nachfolgend abgebildeten Anlagenlängen bzw. -breiten auf. Für den Betrachter zeigen sich später monolithische Anlagen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Vorhabenfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45/25 „Agri-Solarpark - Tornau 'Hofruthen'" genau zwischen die beiden Teilflächen des B-Plans Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke"	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Anregung, einen Mindestabstand zwischen den Modulreihen von 5 Meter bzw. 6 Meter festzusetzen bzw. alternativ innerhalb der Bauflächen in regelmäßigen Abständen 12 Meter breite Blüh- bzw. Brachestreifen vorzusehen, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine entsprechende Änderung der Planung wird jedoch nicht vorgenommen. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a Abs. 3 BauGB in die Abwägung eingestellt. Die Stadt verkennt insbesondere nicht die Bedeutung einer naturverträglichen Gestaltung von Photovoltaikanlagen. Die von der unteren Naturschutzbehörde angeführten Fach- und Positionspapiere enthalten fachliche Empfehlungen zur naturverträglichen Ausgestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Sie begründen jedoch keine unmittelbar geltende gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung eines Modulreihenabstands von 5 Meter bzw. 6 Meter oder zur Anlage von 12 Meter breiten Blüh- bzw. Brachestreifen in einem Abstand von jeweils 100 Meter. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich zudem nicht um eine konventionelle Photovoltaik-Freiflächenanlage, sondern um eine Agri-Photovoltaikanlage mit weiterhin vorgesehener landwirtschaftlicher Hauptnutzung. Die Fläche soll weiterhin landwirtschaftlich zum Erwerbszweck genutzt werden. Die technische Ausgestaltung der Anlage hat daher neben den Belangen der Energieerzeugung auch die Anforderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu berücksichtigen.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	einfügt. Es ist für das Landschaftserleben und die Landschaftsbildbeeinträchtigung dabei völlig unwesentlich, dass die somit entstehende große Anlage über verschiedene B-Pläne realisiert werden soll. Das mittlere Baufeld der Teilfläche 2 weist eine Anlagenlänge von ca. 390 m und eine Anlagenbreite von ca. 650 m auf (siehe nachfolgende Abbildung). Hier wurde der Forderung, alle 100 m einen 12 m breiten Blühstreifen einzuplanen, nicht nachgekommen. Die 5 m breiten Streifen zwischen den Solarblöcken (siehe VEP) erreichen keine optische Unterbrechung. Der Abstand ist zu gering und es ist auch keine Herrichtung als Blüh- oder Brachstreifen vorgesehen, sodass es optisch zu keiner Aufwertung kommt. Bei der geplanten Anlagenlänge für das mittlere Baufeld auf TF 2 sind insgesamt mindestens 5 Blühstreifen (von West nach Ost) mit einer Breite von 12 m erforderlich.	Für die vorliegende Planung wird im Umweltbericht ein Modulreihenabstand von mindestens 3,00 Meter zugrunde gelegt. Dieser Abstand berücksichtigt die Anforderungen der vorgesehenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und stellt die Befahrbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der Flächen zwischen den Modulreihen sicher. Die konkrete Reihenweite ist dabei nicht losgelöst von der landwirtschaftlichen Nutzung zu betrachten, sondern Bestandteil der auf die landwirtschaftliche Hauptnutzung ausgerichteten Anlagenkonzeption. Die DIN SPEC 91434:2021-05 „Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“ beschreibt Anforderungen an die Planung und Ausgestaltung von Agri-PV-Anlagen mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Hauptnutzung der Fläche aufrechtzuerhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an diesem für Agri-PV-Anlagen maßgeblichen Nutzungskonzept. Die in Fach- und Positionspapieren für konventionelle Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlenen Reihenabstände können daher nicht ohne Weiteres als verbindlicher Maßstab auf die konkrete Agri-PV-Anlage übertragen werden. Vielmehr sind die spezifischen Anforderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und die konkrete Anlagenkonzeption in die Abwägung einzustellen. Eine Vergrößerung des Modulreihenabstands auf 5 Meter bzw. 6 Meter würde die für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden zusammenhängenden Bewirtschaftungsflächen verändern und die technische sowie landwirtschaftliche Ausgestaltung der Anlage entsprechend beeinflussen. Gleiches gilt für die Forderung nach regelmäßig angeordneten, 12 Meter breiten Blüh- bzw. Brachestreifen innerhalb der Bauflächen. Diese würden die landwirtschaftlich genutzten

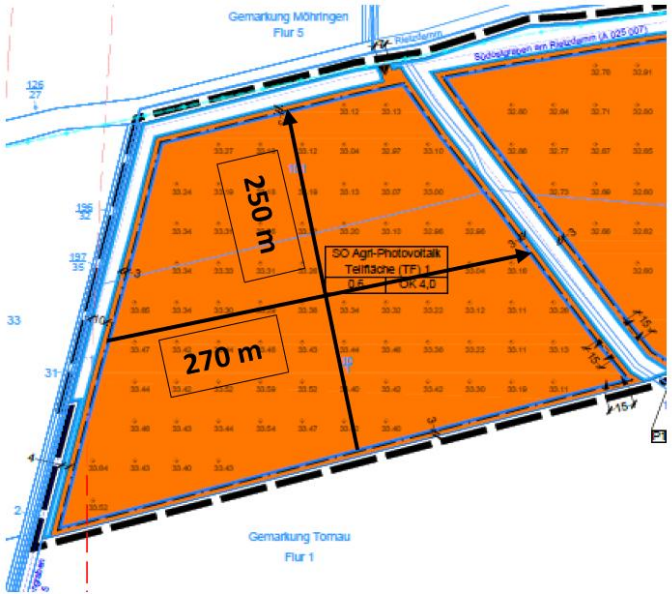
TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Flächen zusätzlich unterbrechen und stünden insoweit dem Ziel einer möglichst durchgängigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Agri-PV-Flächen auf mindestens 90 Prozent der Fläche gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 entgegen. Zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan private Grünflächen sowie Flächen für Kompensations- und Aufwertungsmaßnahmen festgesetzt. Diese Flächen schaffen zusätzliche Vegetationsstrukturen, dienen der ökologischen Aufwertung und tragen zugleich zur landschaftlichen Einbindung und Gliederung der Anlage bei. Die vorgesehenen Maßnahmen sind bei der Gesamtbewertung der naturschutzfachlichen Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind innerhalb der Bauflächen zwischen den Modulblöcken unbebaute Bereiche bzw. Schneisen vorgesehen. Diese dienen insbesondere der Erschließung und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und tragen zu einer funktionalen Untergliederung der Anlagenflächen bei. Eine zusätzliche Ausgestaltung dieser Bereiche als 12 Meter breite Blüh- oder Brachestreifen in einem Abstand von jeweils 100 Meter wird angesichts der weiterhin vorgesehenen landwirtschaftlichen Hauptnutzung nicht für erforderlich gehalten. Auch die von der unteren Naturschutzbehörde angesprochene Wirkung der Gesamtanlage unter Einbeziehung der benachbarten Solarparkflächen wird in die Abwägung eingestellt. Die Stadt verkennt nicht, dass die landschaftliche Wirkung unabhängig davon zu betrachten ist, ob die Gesamtanlage über mehrere Bebauungspläne bzw. Vorhabenbereiche realisiert wird. Daraus ergibt sich jedoch nicht zwingend die Erforderlichkeit der geforderten 12 Meter breiten Blüh- bzw.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Brachestreifen. Für die Beurteilung sind vielmehr die konkrete Anlagenkonzeption sowie die insgesamt vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Auswirkungen auf Natur und Landschaft maßgeblich. Nach Abwägung der betroffenen Belange hält die Stadt daher sowohl den zugrunde gelegten Modulreihenabstand von mindestens 3,00 Meter als auch den Verzicht auf zusätzliche, regelmäßig angeordnete 12 Meter breite Blüh- bzw. Brachestreifen für sachgerecht. Die Anforderungen der landwirtschaftlichen Hauptnutzung einer Agri-PV-Anlage werden höher gewichtet als der zusätzliche, mit den geforderten größeren Reihenabständen bzw. zusätzlichen Brachestreifen verbundene naturschutzfachliche und landschaftsbildbezogene Nutzen. Die Planung wird hinsichtlich des Modulreihenabstands und der geforderten zusätzlichen 12 Meter breiten Blüh- bzw. Brachestreifen daher unverändert beibehalten.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.11	Das westliche Baufeld der Teilfläche 1 weist eine Anlagenlänge von ca. 250 m und eine Anlagenbreite von ca. 270 m auf (siehe nachfolgende Abbildung). Hier wurde der Forderung, alle 100 m einen 12 m breiten Blühstreifen einzuplanen, nicht nachgekommen. Der 5 m breite Streifen zwischen den beiden Solarblöcken (siehe VEP) erreicht keine optische Unterbrechung. Der Abstand ist zu gering und es ist auch keine Herrichtung als Blüh- oder Brachstreifen vorgesehen, sodass es optisch zu keiner Aufwertung kommt. **Bei der geplanten Anlagenlänge für das westliche Baufeld auf TF 1 ist mindestens 1 Blühstreifen (von West nach Ost) mit einer Breite von 12 m erforderlich.** 	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Stellungnahme bezieht sich auf die ursprünglich vorgesehene Größe und Ausdehnung der Teilfläche 1 (TF1). Im weiteren Planungsverfahren hat sich der räumliche Geltungsbereich der TF 1 jedoch wesentlich verändert. Das ursprünglich einbezogene, großflächige Flurstück 10/1 (Flur 1, Gemarkung Tornau) ist zwischenzeitlich entfallen, sodass sich die Fläche und insbesondere die Ausdehnung der TF 1 gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplans deutlich reduziert haben. Die von der unteren Naturschutzbehörde geforderte zusätzliche, mindestens 12 Meter breite optische Unterbrechung der Anlagenfläche ist vor diesem Hintergrund an dieser Stelle nicht mehr erforderlich. Die ursprüngliche Begründung der Forderung, die sich insbesondere auf die Länge und Größe des westlichen Baufeldes bezog, trifft auf die nunmehr deutlich kleinere Teilfläche nicht mehr in gleicher Weise zu. Eine zusätzliche Ausweisung eines 12 Meter breiten Blühstreifens innerhalb des reduzierten Baufeldes wird daher nicht vorgenommen. Grundsätzlich wird auf die Abwägung zum vorherigen Punkt verwiesen.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.12	In dem östlichen Baufeld der Teilfläche 1 und dem unteren Baufeld der Teilfläche 2 ist jeweils ein 20 m breiter Korridor vorgesehen. Das entspricht den o. g. Vorgaben zur optischen Unterbrechung und dadurch natur- und landschaftsbildverträglichen Anlagengestaltung.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.13	**Im oberen Baufeld der Teilfläche 2** ergibt sich eine optische Unterbrechung zumindest im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Ferngasleitungen und des Flurstücks 44, das offensichtlich nicht Teil der Planung ist. Dennoch entsteht auf einer Breite von ca. 350 m eine durchgehend überschirmte Fläche (siehe nachfolgende Abbildung). **Anstatt der beiden 5 m breiten Streifen zwischen den Solar-Blöcken wird hier ein einzelner 12 m breiter Blühstreifen gefordert.** 	**Wird nicht berücksichtigt.** Auf die vorstehenden Ausführungen zum Modulreihenabstand sowie zur Einplanung von Grün-/Brachestreifen innerhalb der Bauflächen wird verwiesen. Die dort dargestellten Erwägungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Agri-PV-Anlage sowie der bereits vorgesehenen Grün-, Kompensations- und unbebauten Flächen gelten entsprechend auch für das obere Baufeld der Teilfläche 2. Die Forderung, anstelle der beiden vorgesehenen 5 Meter breiten unbebauten Streifen einen 12 Meter breiten Blühstreifen vorzusehen, wird daher nicht übernommen. Die Planung wird insoweit unverändert beibehalten.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.14	Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich. Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA). Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Da der Bewertungsentwurf des LVwA bereits in der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung abgebildet war, wird auf eine erneute Darstellung an dieser Stelle verzichtet. Bei der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kam die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) zum Einsatz, jedoch fehlerhaft. Die Flächengrößen sind in den Tabelle 3 der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Hektar (ha) angegeben. Gemäß Punkt 2.2.2 Bewertungsmodell LSA ist die Bezugseinheit jeweils 1 m2. Dadurch sind die errechneten Wertpunkte falsch.	**Wird berücksichtigt.** Die Stadt Stendal bedankt sich für die weiteren Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Die E-A-Bilanzierung wird entsprechend der benannten Punkte geprüft und angepasst. Zur besseren Verdeutlichung erfolgt eine Differenzierung in überschirmte und nicht überschirmte Flächen. Die 66%-Grenze stellt einen wirtschaftlichen bzw. förderrechtlichen Maßstab dar und wird nicht als zu prognostizierender Verlustwert angesetzt. Aus einem möglichen Rückgang des landwirtschaftlichen Ertrags lässt sich zudem nicht automatisch eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts ableiten. In den möglichen Ertragsverlusten sind auch Flächen enthalten, die aufgrund der baulichen Anlagen bzw. deren Nebenanlagen nicht oder nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Dies betrifft insbesondere die Vegetationsstreifen entlang der Rammpfosten der Modulaufständerung, die sich als begrünte Streifen von ca. 40 cm entwickeln und eine ökologische Wertigkeit als Inselhabitate innerhalb der Anlage aufweisen.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Die Entwurfsfassung der Oberen Naturschutzbehörde zur Bewertung von PV-Anlagen kam nicht zum Einsatz. Es wurde keine Differenzierung in Biotope unter und zwischen den Modulen vorgenommen. Als Zielbiotope für diese Flächen wurden die Ausgangsbiotope Acker und Intensivgrünland angesetzt. Eine Reduzierung der Biotop- bzw. Planwerte fand nicht statt, sodass der Überschirmung der Zielbiotope bei der Bewertung nicht Rechnung getragen wurde. Um der Überschirmung durch die Module Rechnung zu tragen, wird von der UNB bei Solaranlagen mit klassischem Anlagentyp (Verschattung der Biotope unter den Modulen, Bodenabstand Unterkante Modul max. 0,80 m) eine Halbierung der Zielbiotope unter den Modulen gefordert, da die Planwerte im Bewertungsmodell LSA für Grünland, Acker etc. für den unverschatteten Zustand bestimmt sind. Allerdings lässt sich aus den Planunterlagen herauslesen, dass die bei diesem Projekt verwendeten Solarmodule nicht diesem klassisch verschattenden Anlagentyp entsprechen sollen. Im Umweltbericht, Kapitel 1.3 ist die Rede von teiltransparenten, bifazialen Glas-Glas-Modulen mit patentierter Regenwasserverteilschiene. Der UNB ist dieser spezielle Anlagentyp bisher nicht bekannt und es liegen keine Erfahrungswerte vor, inwieweit sich Acker- und Intensivgrünlandbiotope ohne Beeinträchtigung unter diesem Anlagentyp entwickeln können. Im Umweltbericht, Kapitel 1.4 ist folgende Aussage enthalten, die für eine Reduzierung der Planwerte um mindestens 50 % spricht: *„Betriebsbedingt sollen die Flächen unter, zwischen und randlich der Modultische als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, in der bisherigen Form jedoch in teilweise reduziertem Umfang. Entsprechend DIN SPEC 91434 muss dabei sichergestellt werden, dass mindestens* ***66 % des***	

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Referenzertrages *auf der Gesamtfläche nach dem Bau der Agri-PVA erreicht wird. Die Differenz schließt dabei mögliche Verluste an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten / Unterkonstruktionen und aus der Verringerung des Ertrags durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit etc. ein.“* Der Verwendung der vollen Planwerte für die Zielbiotope Acker und Grünland unter und zwischen den Modulen kann bei diesem speziellen Anlagentyp zugestimmt werden, wenn der Referenzertrag nicht derart drastisch sinkt. Andersfalls ist der Planwert entsprechend dem geminderten Referenzertrag zu reduzieren. Der vorgenommenen Bewertung der Zielbiotope unter und zwischen den Modulreihen wird zudem nur zugestimmt, wenn die Verwendung dieses speziellen Anlagentyps verbindlich in der Satzung zum B-Plan festgesetzt wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass sich nach Satzungsbeschluss im Laufe der weiteren Planung (Bauantrag) doch noch für einen anderen, aber auch für Agri-PV tauglichen bzw. zulässigen Anlagentyp umentschieden wird, der zu einem höheren Eingriff führt, als in der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz dargestellt. Da in der Bilanz keine Differenzierung in Biotope unter und zwischen den Modulen vorgenommen wurde, kann nicht nachgeprüft werden, ob die Grundflächenzahl der Bilanz ordnungsgemäß zugrunde gelegt wurde. Es wird gefordert, die Bilanz entsprechend anzupassen, sodass eine Kontrolle erfolgen kann. Bei Solarparken beinhaltet die überbaubare Grundflächenzahl die versiegelten Flächen (Trafos, Batteriespeicher, Rammpfähle, Wege) und die Flächen direkt unter den Modulreihen (übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche).	

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Bei den Modulreihenabständen ist der Abstand zwischen den äußeren Kanten der Modulplatten zwischen den Reihen gemeint.	
1.15	Neben der Vollversiegelung durch Trafos, Batteriespeicher etc. und der Überschirmung der Flächen durch die Module ist die Neuanlage oder der Ausbau von Wartungsflächen, Wegen (Schotterwege) und Stellflächen (Feuerwehrstellfläche) ein Eingriff, der mit dem Solarparkvorhaben einhergeht. Weiterhin stellt eine Neuanlagen von Grabenüberfahrten auch einen Eingriff dar. In die Bilanz haben sämtliche mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe Eingang zu finden, also auch die Wege, Wartungsflächen und neuen Überfahrten. Da aus den Planunterlagen nicht eindeutig hervorgeht, ob Wege zur internen Erschließung hergestellt werden sollen und/ oder neue Grabenüberfahrten errichtet werden müssen, wurde durch die UNB beim Planungsbüro hierzu entsprechend nachgefragt. Mit E-Mail vom 04.08.2026 teilte das Planungsbüro Knoblich mit: *„Auch nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger wurde bestätigt, dass innerhalb der Anlage selbst keine Wege geplant sind. Es bestünde keine Verpflichtung zur Anlage von befestigten Wegen (hier Bezug auf AGBF Bund & DFV (2023)).“* Wenn definitiv keine Zufahrten geplant sind, ist nicht nachvollziehbar, warum in der textlichen Festsetzung Nr. 4.1 die Rede von Wegen und Stellflächen ist.	**Wird berücksichtigt.** Im Rahmen der Planung ist vorgesehen, dass innerhalb der mit Solarmodulen überstellten Flächen keine befestigten bzw. versiegelten Wege, Wartungsflächen oder Stellflächen neu hergestellt werden. Die für die Unterhaltung und Wartung der Anlage erforderlichen Befahrungen erfolgen auf den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. über die bestehende Ackerfläche. Eine Herstellung von Schotterwegen oder sonstigen dauerhaft befestigten internen Erschließungswegen ist für die PV-Anlage nicht vorgesehen. Die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Feuerwehr-Bewegungs- bzw. Aufstellflächen im Bereich der Zufahrten sowie ggf. für einen optionalen Batteriespeicher erforderliche Flächenbefestigungen stellen hingegen eine vorhabenbedingte Flächenbefestigung dar. Diese Flächen wurden bereits größtenteils im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz als Eingriff berücksichtigt und sind somit Bestandteil der vorliegenden Bilanzierung. Sie werden zur Satzungsfassung, aufgrund der weitergehenden Planungsreife, nochmals präzisiert. Neue Grabenüberfahrten sind im Zuge des Vorhabens ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Soweit vorhandene Zufahrten genutzt werden, erfolgt hierdurch keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Die textliche Festsetzung Nr. 4.1 ist dahingehend zu verstehen, dass sie die grundsätzlich zulässigen, für den Anlagenbetrieb erforderlichen Nebenflächen und Erschließungselemente regelt. Daraus folgt jedoch nicht, dass innerhalb der Modulflächen tatsächlich befestigte Wege oder

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		zusätzliche Wartungs- bzw. Stellflächen über das in die Bilanzierung eingestellte Maß hinaus hergestellt werden. Die konkrete Vorhabenplanung sieht eine solche Herstellung innerhalb der PV-Anlage nicht vor. Die Planunterlagen werden zur Klarstellung dahingehend ergänzt bzw. redaktionell präzisiert, dass innerhalb der Modulflächen keine befestigten Wege oder Wartungsflächen vorgesehen sind und lediglich die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bereits berücksichtigten Feuerwehr-Bewegungsflächen im Bereich der Zufahrten sowie ggf. die für einen optionalen Batteriespeicher erforderlichen Flächen befestigt werden. Eine zusätzliche Eingriffswirkung durch interne befestigte Wege, Wartungsflächen oder neue Grabenüberfahrten ist daher nicht zu erwarten.
1.16	Auf Teilfläche 1 ist zwischen zwei Schlägen ein weiteres Biotop vorhanden (rot eingekreist in nachfolgender Abbildung), das in der Biotoptypenkartierung nicht erfasst wurde. Hier sind Gehölze vorhanden. Laut Planzeichnung und Vorhaben- und Erschließungsplan wird dieses Biotop vollständig überplant. Ein Erhalt ist nicht vorgesehen. Der Eingriff in dieses Biotop ist in der Bilanz jedoch nicht enthalten. Die Bilanz muss ergänzt werden. Sie ist unvollständig. Der Ruderal- und Gehölzbestand wurde nicht erfasst. Das Biotop muss in der Bilanzierung des Ausgangszustandes aufgenommen werden.	**Wird nicht berücksichtigt.** Bereits zur Stellungnahme zum Vorentwurf wurde erläutert, dass ein Feldrain keinen Biotoptyp mit gesetzlichem Schutz entsprechend BNatSchG oder NatSchG LSA darstellt. Er wird auch nicht in der „Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (2020) aufgeführt. Eine zwingende Erhaltung dieser Struktur ist daher gesetzlich nicht ableitbar. Eine entsprechende Anpassung im Entwurf erfolgte somit nicht. Bei den angesprochenen Gehölzen handelt es sich um einzelne Sträucher, kaum über 2,00 m. Ein Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop ergibt sich auch für diese nicht entsprechend § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA. Ein zwingender Erhalt sowie ein Schutz dieser Strukturen, ist daher nicht zwingend erforderlich.

		Zudem ist eine Darstellung und Bilanzierung dieses Feldrains und der einzelnen Sträucher aufgrund der geringen Größe (max. etwa 1 m entsprechend INVEKOS) im Vergleich zum Maßstab des Bebauungsplans (1:2.000) nicht verhältnismäßig, sodass diese in die anliegenden Biotoptypen (Acker und Grünland) integriert wurden. Außerdem bleibt der Biotoptyp mit Vorhabenumsetzung vollständig bestehen, da er sich im Schutzstreifen der Ferngasleitung befindet und dieser von Bebauung ausgespart wird. Eingriffe in den Bestand sind entsprechend VuE-Plan nicht vorgesehen.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.17	Nach Informationsstand der UNB dürfen über unterirdische Leitungen, wie Ferngasleitungen und andere Erdkabel, keine Gehölzpflanzungen gepflanzt werden. Im unteren Baufeld der Teilfläche 2 überschneidet die Maßnahme A2 (Anlage Strauchhecke) die bestehende Ferngasleitung (siehe nachfolgende Abbildung). Im Bereich der Gasleitung darf keine Gehölzpflanzung erfolgen. Die Gehölzmaßnahme ist in diesem Bereich zu reduzieren. Folglich bedarf es der Anpassung von Planzeichnung und Bilanz.	**Wird berücksichtigt.** Die Heckenpflanzung wird so angepasst, dass im Bereich des Ferngasleitungsschutzstreifens keine Bepflanzung erfolgt.
1.18	In der Bilanz des Planzustands sind die Maßnahmen A1 und A2 als GMA (3,47 ha) und HHA (0,59 ha) klar ausgewiesen. Die Maßnahmen A3 und A-AFB1 fehlen hingegen komplett. Die Bilanz des Planzustandes ist daher unrichtig bzw. unvollständig. Es sind sämtliche Kompensationsmaßnahmen mit passenden Biotoptypen in der jeweiligen Flächengröße in die Bilanz aufzunehmen. Weiterhin wurden bei der zum Erhalt festgesetzten Strauchhecke (HHA, 0,02 ha) der falsche Planwert angesetzt. Er muss dieselbe Höhe aufweisen wie der Ausgangswert, da an dem Biotop nichts verändert wird. Es bedarf der Korrektur.	**Wird berücksichtigt.** Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird entsprechend angepasst.
1.19	*Landschaftsbildbeeinträchtigung* Die Betrachtungen zur Landschaftsbildbeeinträchtigung im Umweltbericht, Kapitel 3.8 geben nachvollziehbar wieder, wie der Solarpark von den ihn umgebenden Ortschaften, Straßen und Feldwegen einsehbar sein wird. Bei der Betrachtung wurde aber folgende entscheidende Tatsache außer Acht gelassen: Durch die Schienenwege, die in Bau befindliche Autobahn und absehbar auch durch die	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Hinweise zur Landschaftsbildbeeinträchtigung werden zur Kenntnis genommen. An der bisherigen Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung wird jedoch festgehalten. Die erneute Stellungnahme stellt insbesondere heraus, dass die Flächen des sogenannten „Energiedreiecks Tornau“ trotz der vorhandenen technischen Vorbelastungen den einzigen noch unverbauten Freiraum für

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	privilegierten PV-Anlagen entlang dieser Trassen sowie der B 188 wirken von außen erhebliche Eingriffe auf das Landschaftsbild um die Orte Tornau und Döbbelin ein. Die Äcker und Grünländer des möglichen Eignungsgebietes „Energiedreieck Tornau“ bieten den einzigen, bisher unverbauten Freiraum inmitten dieser enormen Überplanung. Mit dem B-Plan Nr. 44/24 und den B-Plan Nr. 45/25 kommt es gemäß Umweltbericht, Kapitel 2.8.2 zu einer anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes durch die technischen Bauwerke bzw. Anlagenteile. Der Planer führt hierzu aus: *„Ein Anspruch darauf, dass das Umfeld unverändert bleibt, besteht nicht. Vielmehr sind Veränderungen, die auf rechtmäßigen Planungen beruhen, hinzunehmen.“* Wenn die Umgebung des „Energiedreiecks Tornau“ auch stark anthropogen vorbelastet ist, sind die Flächen des Dreiecks doch umso mehr die einzige für die Anwohner in Tornau und Döbbelin noch freie Flächenkulisse, die überhaupt noch zur Erholung genutzt werden kann. Auch wenn die Wege schlecht ausgebaut sind, gibt es zu diesem Dreieck jetzt und später keine alternativen Bereiche in der unmittelbaren Umgebung, die die Anwohner dieser Orte zur Naherholung aufsuchen können. Daraus leitet sich ein Zwang ab, sämtliche Solarparkprojekte im „Energiedreieck Tornau“ so natur- und landschaftsbildverträglich wie möglich zu gestalten. Dies ist dem Planer bisher nur zum Teil gelungen. Es sind teilweise Gehölzpflanzungen als Sichtschutz eingeplant. Ein Großteil der Solarparkflächen wird jedoch von den Wegen aus einsehbar sein und muss daher in adäquater Form landschaftsbildverträglich gestaltet werden. Die optische Untergliederung durch Blüh-/ Brachestreifen ist jedoch noch nicht ausreichend. Siehe hierzu meine obigen Erläuterungen unter dem Punkt *Modulreihenabstand und*	die Naherholung der Bewohner der Ortschaften Tornau und Döbbelin darstellen würden. Diese Bewertung wird fachlich nicht geteilt. Für die Beurteilung der Erholungseignung ist nicht allein maßgeblich, ob eine Fläche unbebaut ist. Vielmehr sind insbesondere die landschaftliche Qualität, die Ausstattung und Nutzbarkeit des Wegenetzes, die Strukturvielfalt, die Naturnähe, die Ruhe sowie vorhandene Sichtbeziehungen und Vorbelastungen zu berücksichtigen. Wie bereits im Umweltbericht dargelegt, weist der betrachtete Landschaftsraum eine intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie eine deutliche technische Überprägung durch die vorhandenen Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen auf. Die Eisenbahntrassen, die B 188, die in Bau befindliche BAB 14 sowie vorhandene oberirdische Stromleitungen führen bereits zu erheblichen visuellen und akustischen Vorbelastungen. Die vorhandenen Wege im Bereich des Plangebietes sind zudem nicht als besondere Rad- oder Wanderwege ausgebaut und dienen nicht vorrangig der Erholungsnutzung. Die Bezeichnung der Flächen zwischen den Verkehrstrassen als „einzige noch unbebaute Freifläche“ bzw. als alternativloser Naherholungsraum lässt sich daher aus den vorliegenden fachlichen Grundlagen nicht ableiten. Unbebaute landwirtschaftliche Flächen sind nicht automatisch als Flächen besonderer Bedeutung für die Erholung einzustufen. Entsprechend den im Umweltbericht zugrunde gelegten fachlichen Kriterien liegen im Betrachtungsraum keine Funktionen besonderer Bedeutung für die Erholung vor. Auch die in der Stellungnahme angeführte kumulierende Wirkung weiterer Solarparkvorhaben führt nicht zu einer anderen Bewertung des vorliegenden Bebauungsplans. Die bestehenden Vorbelastungen werden

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Einplanung von Grün-/ Brachestreifen in Gassen zur optischen Unterbrechung der Anlage und ggfs. als Wildkorridor.	bei der Bewertung des zusätzlichen Eingriffs berücksichtigt. Auswirkungen weiterer Vorhaben sind, soweit für die Bewertung relevant, im Rahmen einer kumulativen Betrachtung einzubeziehen. Eine pauschale Zurechnung der Auswirkungen anderer Vorhaben zur vorliegenden Planung erfolgt jedoch nicht; die jeweiligen zusätzlichen Auswirkungen sind den einzelnen Vorhaben zuzuordnen und in deren jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu bewerten. Aus der kumulierenden Betrachtung ergibt sich daher kein genereller Ausschluss der Nutzung der Flächen für eine Agri-Photovoltaikanlage. Unabhängig hiervon wird dem Belang des Landschaftsbildes durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Rechnung getragen. Insbesondere sind im Bebauungsplan Gehölzpflanzungen zur Reduzierung der Einsehbarkeit der Anlage vorgesehen. Eine vollständige Abschirmung der Anlage von sämtlichen umgebenden Wegen ist hingegen weder zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich noch aufgrund der örtlichen Situation geboten. Eine zusätzliche optische Untergliederung durch durchgehende 12 Meter breite Blüh- oder Brachestreifen bzw. eine generelle Vergrößerung sämtlicher Modulreihenabstände auf 5 bis 6 Meter wird daher nicht als erforderlich angesehen. Die konkrete Gestaltung der Agri-PVA berücksichtigt bereits die Anforderungen an eine möglichst landschaftsbildverträgliche Einbindung, wobei zugleich die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen entsprechend der vorgesehenen Agri-PV-Nutzung erhalten werden soll. Ergänzend wurde zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der landschaftlichen Einbindung des Vorhabens vereinbart. Südlich außerhalb des Geltungsbereichs des

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Bebauungsplans wird entlang der aus Richtung Tornau führenden Zuwegung eine Lückenbepflanzung innerhalb der vorhandenen wegbegleitenden Baumreihe umgesetzt. Die Maßnahme befindet sich damit im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Ortschaft Tornau und trägt insbesondere dazu bei, die Sichtbeziehung aus Richtung der Ortslage auf den Solarpark zu reduzieren und die vorhandene landschaftliche Struktur zu ergänzen. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird vertraglich im Durchführungsvertrag gesichert. Die zusätzliche Eingrünungsmaßnahme verdeutlicht, dass die Belange des Landschaftsbildes und der ortsnahen Wahrnehmung des Vorhabens in die Planung einbezogen wurden. Unter Berücksichtigung der bestehenden erheblichen Vorbelastungen, der fehlenden besonderen Bedeutung des Bereichs für die Erholung, der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sowie der ergänzend vereinbarten Lückenbepflanzung südlich des Geltungsbereichs wird die verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als hinnehmbar und im Rahmen der planerischen Abwägung als vertretbar bewertet. Ein Anspruch auf Erhalt sämtlicher bislang unbebauter Flächen im näheren Umfeld der Ortschaften besteht nicht. Die mit der Planung verbundene Veränderung des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen; ein genereller Ausschluss der Agri-PVA aus Gründen des Landschaftsbildes bzw. der Naherholung ist aus den genannten Gründen jedoch nicht abzuleiten.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.20	Die zur Sicherstellung einer korrekten Umsetzung der Kompensations- und Grünmaßnahmen erforderlichen Regelungen bezüglich Herkunftsgebiet, Herstellungsfrist, Gewährleistungsfrist, Ausführungsplanung, Erhalt und Pflege, wurden in den Satzungsentwurf teilweise in adäquater Weise aufgenommen. Folgende Punkte bedürfen noch der Regelung: - **Herkunftsgebiet** Kompensationsmaßnahmen unterliegen den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Daher ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bei Pflanzungen einheimisches standortgerechtes Pflanzmaterial zu verwenden. Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im Herkunftsgebiet 2 (Mittel- und Ostdeutsche Tief- und Hügelland). Dies ist bei den Gehölzpflanzungen im Plangebiet zu beachten. Die grundsätzliche Verwendung von heimischem Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet 2 muss im B-Plan festgesetzt werden. Ein Nachweis des Herkunftsgebietes ist für das Pflanzmaterial zu erbringen (Lieferscheine). **In der Satzung zum B-Plan wurde das konkrete Herkunftsgebiet 2 noch nicht genannt.** Das ist nachzuholen.	**Wird berücksichtigt.** Die geforderten Angaben werden in den Maßnahmenbeschreibungen im Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen ergänzt.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.21	**- Herstellungsfrist** Um die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, ist eine Regelung zur ihrer zeitlichen Umsetzung zu treffen. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. In der Satzung wurde bisher nur ein Hinweis Nr. III. (3) zur Herstellungsfrist gegeben. **Es wird gefordert, die Herstellungsfrist zu A1, A2 und A3 verbindlich festzusetzen.**	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die Herstellungsfristen für die Kompensationsmaßnahmen A1, A2 und A3 werden in den Maßnahmenbeschreibungen des Umweltberichts konkretisiert. Die Vorgabe zur zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen wird zudem weiterhin als Hinweis auf der Planzeichnung geführt. Eine Aufnahme der Herstellungsfristen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt aufgrund des fehlenden Bodenbezugs nicht. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen wird über die im Umweltbericht konkretisierten Maßnahmenbeschreibungen sowie die entsprechenden Hinweise zur Planzeichnung dokumentiert und über den Durchführungsvertrag sichergestellt.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.22	**- Vollzugsmeldung und Abnahme auch für Maßnahme A1** Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an die Bauherren bzw. die Investoren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Pflanzung an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist müssen die Kompensationsmaßnahmen abgenommen werden. **Für die Maßnahmen A2 und A3 wurde bisher nur ein Hinweis Nr. III. (3) zur Vollzugsmeldung und Abnahme gegeben. Es wird gefordert, die Vollzugsmeldung und Abnahme zu A1, A2 und A3 verbindlich festzusetzen.**	**Wird teilweise berücksichtigt.** Der Hinweis zur Vollzugsmeldung und Abnahme hat u.a. mangels Bodenbezug keinen Festsetzungscharakter gem. § 9 Abs. 1 BauGB und wird daher nicht in den textlichen Festsetzungen mit aufgenommen. Der Vollständigkeit halber ist es bereits unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen auf der Planzeichnung enthalten.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.23	**- Ausführungsplan** Dass sich die geplanten Zielbiotope mit entsprechender Habitateignung auf den Kompensationsflächen entwickeln, hängt maßgeblich von der Ausführungsplanung ab, also Parametern, wie Pflanzschema, Mindestanzahl Pflanzreihen, Reihenabständen, Abständen der Gehölze zwischen den Reihen, der Gehölzartenauswahl und den Pflanzqualitäten des verwendeten Pflanzmaterials und bei Ansaat von Grünland, Magerrasen oder Ruderalflur von der geeigneten Saatgutmischung und der gewählten Saatstärke. Die genaue Ausführung in Form eines Pflanzschemas ist nicht Bestandteil des B-Plans. Daher ist beim nächsten Verfahrensschritt (Bauantrag) noch eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen. **Dass der Ausführungsplan noch zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen ist, muss im B-Plan textlich festgelegt werden.**	**Wird teilweise berücksichtigt.** Ein Hinweis zur Ausführungsplanung der geplanten Kompensationsmaßnahmen wird auf der Planzeichnung unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen ((3) Naturschutz und Landschaftspflege) ergänzt.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.24	Natura 2000, Gebiets,- Objekt- und Gehölzschutz: Zum Gebietsschutz und Natura 2000 haben sich auch im Entwurf des B-Plans keine dem Vorhaben entgegenstehenden Sachverhalte ergeben. Dem Objektschutz (gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA, geschützte Baumreihen und Alleen gemäß § 21 NatSchG LSA sowie Gehölze gemäß Gehölzschutzverordnung) wird im B-Plan nunmehr weitestgehend Rechnung getragen, indem im Geltungsbereich vorhandene Schutzobjekte als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellt sind. Der Abstand von 3 m zwischen Baugrenze und Schutzobjekten und der Abstand von 10 m zu wertvollen Gehölzbeständen (mittels Maßnahme A1) stellt den Objektschutz ebenfalls sicher.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.25	Nicht eindeutig zu erkennen ist, ob Teile des Gehölzbestandes, der das Wegeflurstück 166/75, Flur 1, Gemarkung Tornau begleitet, teilweise im Geltungsbereich des B-Plans liegen und daher entsprechend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) darzustellen sind (siehe nachfolgende Abbildung).	**Wird berücksichtigt.** Der betreffende Gehölzbestand entlang des Wegeflurstücks 166/75, Flur 1, Gemarkung Tornau, befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und wird durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Eine Festsetzung der Gehölze als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist daher nicht erforderlich. Um einen ausreichenden Abstand zwischen dem Gehölzbestand und den baulichen Anlagen sicherzustellen und mögliche Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vorsorglich zu vermeiden, wird die bislang vorgesehene Baugrenze von 3 Meter auf 5 Meter zum angrenzenden Gehölzbestand zurückgenommen. Damit wird ein

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		zusätzlicher Abstand zu den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gehölzen gewährleistet. Die Einfahrts- und Zuwegungsbereiche liegen ebenfalls außerhalb des Gehölzbestandes. Eine Beeinträchtigung bzw. Inanspruchnahme des geschützten Gehölzbestandes durch die geplante Erschließung ist daher nicht zu erwarten.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Sollten einzelne Gehölze dieses geschützten, wegbegleitenden Bestandes im Geltungsbereich des B-Plans liegen, sind sie zu schützen und zu erhalten. Es bedarf dazu der Verwendung eines adäquaten Planzeichens. Die Einfahrtsbereiche liegen augenscheinlich außerhalb von Gehölzbeständen. Insofern wird bei der Zuwegung bzw. Einfahrt der Objektschutz nicht berührt.	
1.26	<u>Artenschutz:</u> Eine prüffähige fachliche Auseinandersetzung mit den Belangen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) liegt zum Entwurf des B-Plans nunmehr vor. *Amphibien* Der Einschätzung im Umweltbericht, Kapitel 4.3.2.3, dass die Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Anlage im Vergleich zu der derzeitigen intensiven Nutzung der Fläche durch die Landwirtschaft (ganzjährige Bodenbearbeitung, Einsatz von schweren Maschinen) im Ergebnis der gutachterlichen Einschätzung nicht zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Kröten durch den Bau der PVA auf der Fläche führen, wird entschieden widersprochen. Die Bauphase zur Errichtung der PV-Anlage ist ein deutlich intensiverer Eingriff als die bisherige Landbewirtschaftung. So sind die die bodenvorbereitenden Maßnahmen (Pflügen, Eggen) vor der Aussaat auf einer Fläche von ca. 60 ha in wenigen Stunden bis max. Tagen erledigt. Bei Winterungen erfolgten die Bodenvorbereitung und Aussaat zudem im Herbst. Sie schließen zeitnah an die Ernte an. Im Herbst erfolgt die Amphibienwanderung ungerichtet über einen längeren Zeitraum verteilt,	**Wird berücksichtigt.** Die Bewertung der Auswirkungen auf Amphibien wird entsprechend angepasst. Die Vermeidungsmaßnahme V-AFB1 wird dahingehend ergänzt, dass entsprechende Schutzzäune erforderlich sind, soweit in den von der Wanderung betroffenen Bereichen Bauarbeiten während der Wanderungszeiten erfolgen sollen.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	sodass Ackerarbeiten und Wanderung der Amphibien weniger stark miteinander kollidieren. Männchen, Weibchen und Juvenile beginnen ihre Wanderung zu den Winterquartieren zu unterschiedlichen Zeiten. Bei Winterungen erfolgen in der Hauptwanderungszeit der Amphibien kaum Arbeiten. Die Frühjahrswanderung der Amphibien erfolgt gerichteter, da viele Individuen geballt zur selben Zeit wandern. Bauarbeiten genau in diesem Zeitraum können daher mit dem Amphibienschutz stärker kollidieren. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko würde sich ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöhen. Da an den Gräben doch umfangreiche Amphibienfunde im Rahmen der Kartierung gelangen, leitet sich die Erforderlichkeit ab, **bei Bauarbeiten während der Frühjahrswanderung der Amphibien Schutzzäune entlang der Baufenster zu errichten**, um Tötungen und Verletzungen der Tiere zu vermeiden.	
1.27	*Bauzeitenregelung* Die Vermeidungsmaßnahme V-AFB1 umfasst eine Regelung zur Bauzeit. Es handelt sich jedoch nicht um eine strikte Bauzeitenregelung, die jegliche Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Setzzeit der Offenlandbrüter, wie der Feldlerche, ausschließt. Das bedeutet, dass im Jahr der Errichtung des Solarparks bei Bauarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit 60 ha nicht für die Brutpaare zur Verfügung stehen und auch noch kein Ersatz geschaffen ist (Maßnahme A-AFB1). Eine solche Regelung ist nur statthaft, wenn vorübergehende, externe Ersatzhabitate zum Beginn der Brutsaison und vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten inklusive bauvorbereitender Arbeiten funktionstüchtig hergestellt sind und eine ökologische Baubegleitung nachweist, dass kein Brutgeschehen auf	**Wird berücksichtigt.** Die vorgebrachten Bedenken wurden angenommen und vorgezogene Ersatzhabitate, falls diese hinsichtlich des Bauablaufes erforderlich werden, in die Maßnahmenbeschreibung zur V-AFB 1 aufgenommen.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	der Vorhabenfläche stattfindet. Dass auf einer 60 ha großen Vorhabenfläche in einer Brutsaison eine komplette Brutperiode lang kein Brutgeschehen zu verzeichnen ist, ist zudem unrealistisch. Auf den großen Vorhabenteilflächen kann kaum davon ausgegangen werden, dass ein Baugeschehen zur selben Zeit auf allen Vorhabenteilflächen stattfindet, welche sämtliche Brutpaare vergrämt. Realistischer ist hier die Annahme einer Wanderbaustelle. Daher sind in Ergänzung der Maßnahme V-AFB1 zwingend folgende Maßnahmen zu ergreifen: - Herrichtung von Ersatzhabitate vor Baufeldfreimachung und Vollzugsmeldung an UNB - Einteilung der Vorhabenfläche in Bauabschnitte - Vorabkontrolle des jeweiligen Bauabschnitts durch Umweltbaubegleitung vor Beginn der Baufeldfreimachung und weiteren Bautätigkeiten - engmaschige Berichterstattung Umweltbaubegleitung an UNB hinsichtlich der Bruttätigkeiten	
1.28	*Feldlerche* Zusammen mit Maßnahmenfläche A1 bietet die Maßnahme A-AFB1 (1,11 ha) ein ausreichend großes Ersatzbruthabitat für 7 Brutpaare der Feldlerche.	**Kenntnisahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.29	*Monitoring* Zur Erfolgskontrolle der Maßnahme A-AFB1 ist ein Monitoring erforderlich. Für die Maßnahme A-AFB1 sind in den Planunterlagen keine Regelungen zur Erfolgskontrolle enthalten. Bei der Überprüfung einer Besiedlung der bereitgestellten Ersatzhabitate durch die Feldlerche oder andere gefährdete Offenland-Brutvogelarten sollte ein Monitoring mindestens eine Generationslänge betragen, da viele Brutvögel eine gewisse Brutplatztreue aufweisen und nicht sicher ist, ob auch die nächste Generation die Maßnahmenfläche A-AFB1 noch nutzen wird. Bei der Feldlerche beträgt eine Generationslänge laut *Kompendium der Vögel Mitteleuropas* (Bauer, Bezzel & Fiedler, 2005) 3,3 Jahre. Somit sollten – in Bezug auf die Feldlerche – Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) im 1., 3. und 5. Jahr nach Bau der Anlage und Umsetzung der Maßnahme durchgeführt werden. Hierbei ist der Brutstatus bzw. revieranzeigendes Verhalten mit räumlich exakter Verortung anzugeben (Kartendarstellung der Reviere), um hinreichend genaue Rückschlüsse auf die Nutzung der Maßnahmenfläche A-AFB1 durch die Feldlerche sowie gegebenenfalls weitere planungsrelevante Arten zu erhalten. Es genügt keine reine Präsenz-/Absenz-Betrachtung. Um die Funktionalität der Maßnahmenfläche zu kontrollieren, sind vier Begehungen im Jahr zwischen April und Juni durchzuführen.	**Wird berücksichtigt.** Die Maßnahmenbeschreibung zu A-AFB1 wird um das vorgeschlagene Monitoringkonzept ergänzt.
1.30	*Fledermäuse* Hinsichtlich der Fledermäuse wurden die Ausführungen im Umweltbericht, Kapitel 4.3.1 ergänzt. Die potenziellen Auswirkungen von Agri-Photovoltaikanlagen auf das Jagdverhalten von Fledermäusen sind bislang nur in begrenztem Umfang untersucht. Der Vorhabenträger stellt	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Forderung nach einer Unterbrechung der Agri-PV-Anlage durch regelmäßig angeordnete breite Blüh- und Brachestreifen wird im Hinblick auf die Fledermausfauna nicht übernommen. Die grundsätzliche

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	mit Bezug auf drei Studien zu der Thematik jedoch fest, dass natur- und landschaftsbildverträgliche Anlagen (Reihenabstände größer 3 m, keine Dachprofile, dafür hochaufgeständerte PV-Anlagen) für das Jagdverhalten der Fledermäuse günstiger sind. Bei der geplanten Agri-PV-Anlage Tornau – Dammstücke wird mit einem Modulreihenabstand von mind. 3 m das Minimum eingehalten. Die Überprägung von 54,87 ha Acker- und Grünland stehen der Aufwertung von Randbereichen auf 4,03 ha (siehe Flächenbilanz in Begründung zum B-Plan) für die Maßnahmen A1, A2 und A3 gegenüber. Diese Verhältnismäßigkeit kommt bei der Einschätzung nicht zur Geltung. Nach Einschätzung der UNB erschweren die großflächigen technischen Anlagen auf dem Acker- und Grünland den Anflug der linearen Habitatstrukturen. Zur Vermeidung dieser Situation **bedarf es der Unterbrechung der großflächigen PV-Anlagen durch breite Korridore als Blüh- und Brachestreifen** in regelmäßigen Abständen. Blüh- bzw. Brachestreifen sind für den Solarpark jedoch noch nicht in ausreichendem Maße eingeplant. Wo diese Streifen fehlen, ist unter dem Punkt *„Modulreihenabstand und Einplanung von Grün-/ Brachestreifen in Gassen zur optischen Unterbrechung der Anlage und ggfs. als Wildkorridor“* genau beschrieben.	Bedeutung linearer Landschaftsstrukturen als Leit- und Jagdstrukturen für Fledermäuse wird dabei berücksichtigt. Die Auswirkungen der geplanten Agri-PV-Anlage auf das Flug- und Jagdverhalten von Fledermäusen wurden geprüft. Eine relevante Beeinträchtigung bestehender Flug- und Jagdbeziehungen wird aufgrund der vorgesehenen hochaufgeständerten und grundsätzlich durchlässigen Anlagenstruktur sowie des Erhalts bzw. der Aufwertung bestehender Rand- und Habitatstrukturen nicht erwartet. Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Agri-PV-Fläche bleibt zudem erhalten, sodass die Fläche nicht mit einer vollständig versiegelten oder ökologisch funktionslosen technischen Nutzfläche gleichzusetzen ist. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angenommene mögliche Erschwerung des Anflugs linearer Habitatstrukturen wird zur Kenntnis genommen. Eine konkrete fachliche Herleitung, aus der sich eine erhebliche Beeinträchtigung und die Erforderlichkeit regelmäßig angeordneter, breiter Korridore ableiten lässt, ist jedoch nicht erkennbar. Die begrenzte wissenschaftliche Datenlage zu den Auswirkungen von Agri-PV-Anlagen begründet für sich genommen keine erhebliche Beeinträchtigung. Die im Verhältnis von 54,87 ha Anlagenfläche zu 4,03 ha Maßnahmenflächen vorgenommene rein flächenbezogene Gegenüberstellung lässt ebenfalls keine belastbare Aussage über die tatsächliche Beeinträchtigung der für Fledermäuse relevanten Lebensraum- und Flugfunktionen zu. Die geforderten Blüh- und Brachestreifen stellen damit eine weitreichende vorsorgende Strukturmaßnahme dar, deren konkrete Dimensionierung und flächige Anordnung für die vorliegende Planung nicht hinreichend begründet ist. Gleichzeitig würde die Maßnahme erhebliche

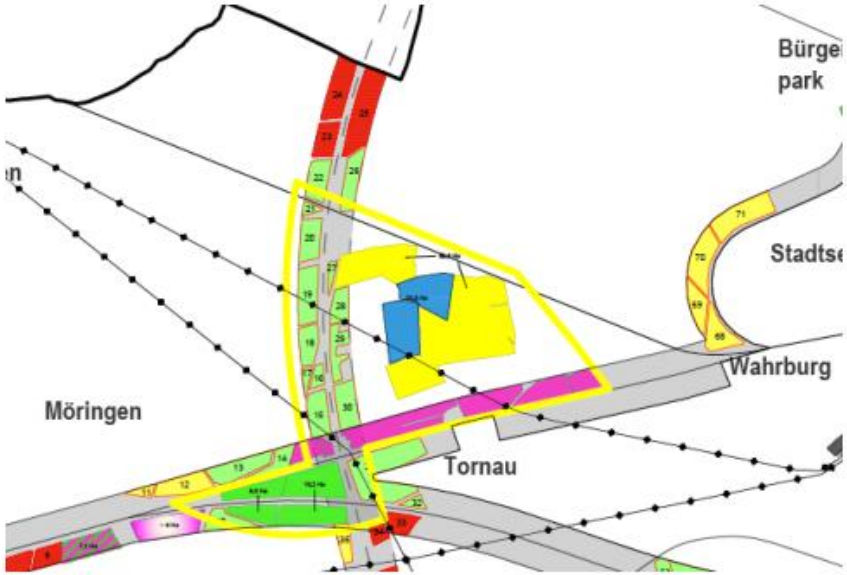
TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Flächenanteile der weiterhin vorrangig vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung entziehen und damit dem Konzept der Agri-PV als kombinierte landwirtschaftliche und energetische Nutzung entgegenstehen. Eine Berücksichtigung fledermausrelevanter Strukturen erfolgt daher vorrangig über die Erhaltung bzw. Aufwertung geeigneter Randbereiche und bestehender linearer Habitatstrukturen. Eine zusätzliche regelmäßige Unterteilung der landwirtschaftlich genutzten Agri-PV-Fläche durch breite Blüh- und Brachestreifen wird als nicht erforderlich und im Verhältnis zu ihrem Flächenentzug als nicht verhältnismäßig angesehen.
1.31	*Sicherung Funktionstüchtigkeit angrenzender Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen* Es ist durch Maßnahme A1 nunmehr ein ausreichender Abstand zwischen geplanter Bebauung und Maßnahme A_{CEF} 42 des BAB-Abschnittes VKE 1.5 gegeben.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.32	*Wolf und Wildtiere - Barrierewirkung* Hinsichtlich des Wolfes und weiteren Wildtieren wurde eine mögliche Barrierewirkung durch den geplanten Solarpark beleuchtet. Es fand auch eine Rückfrage beim zuständigen Jagdpächter statt. Der zu erwartende Wildwechsel ist Abb. 14 im Umweltbericht zu entnehmen. Bei der Betrachtung wurden die weiteren Solarparkplanungen jedoch völlig außer Acht gelassen. Der Karte 10 (privilegierte Bereiche und Eignungsgebiete) zum Konzept Solar der EG Hansestadt Stendal ist die zu erwartende, zukünftige Situation im Bereich des „Energiedreieck Tornau“ zu entnehmen (siehe nachfolgende Abbildung zur Verdeutlichung). Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den Planunterlagen zum	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Hinweise hinsichtlich der möglichen Barrierewirkung des geplanten Solarparks für den Wolf und weitere Wildtiere werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Die Belange des Wildwechsels wurden bereits im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die im Umweltbericht dargestellten Wildwechsel sowie die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Grün- und Freihaltebereiche und zwei Querungshilfen entlang der Ferngasleitung werden weiterhin als wesentliche Elemente zur Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit des Gebietes berücksichtigt.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	gegenständlichen B-Plan eine kumulierende Betrachtung mit den anderen Solarparkprojekten derart vermieden wird. Wie die Karte zeigt, liegen für einen Großteil der in diesem Bereich privilegierten Flächen kaum räumliche Widerstände vor (grüne Flächen). Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45/25 „Agri-Solarpark - Tornau 'Hofruthen'" wurde inzwischen am 09.02.2026 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Damit hat die Gemeinde ihrem Planungswillen klar Ausdruck verliehen und das Vorhaben ist in die kumulierende Betrachtung des B-Plans „Tornau – Dammstücke" einzubeziehen. Bei kumulierender Betrachtung der vorliegenden Projekte (auch der in Bau befindlichen BAB 14) müsste der Planer zu dem Ergebnis kommen, dass das „Energiedreieck Tornau" für eine Transit der Wildtiere ohne entsprechende Querungshilfen vollständig verloren gehen wird. Bisher sind im vorliegenden B-Plan zwei Querungshilfen entlang der Ferngasleitung eingeplant, die jedoch in den Solarpark „Tornau – Hofruthen" münden. Eine Absprache mit dem Planer des Solarparks „Tornau – Hofruthen" ist daher zwingend erforderlich, um die **Funktionstüchtigkeit der Querungshilfe auch bei weiterer Überplanung des „Energiedreiecks Tornau" sicherzustellen.**	Gegenüber dem Vorentwurf hat sich die Planung zudem wesentlich verändert. Insbesondere wurde die Teilfläche 1 um rund 55 % reduziert. Damit verringert sich der räumliche Umfang der durch die Planung in Anspruch genommenen Fläche und damit zugleich die potenzielle Barrierewirkung gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich. Die grundsätzliche Funktion des Bereiches für den Wildwechsel wird durch die verbleibenden Freiflächen und die vorgesehenen Querungsmöglichkeiten weiterhin berücksichtigt. Eine weitergehende kumulierende Betrachtung sämtlicher im Umfeld möglicher Solarparkplanungen ist vorliegend nicht veranlasst. Maßgeblich für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist der zum Zeitpunkt der Abwägung vorhandene und hinreichend konkretisierte Planungsstand. Dies gilt insbesondere auch für die Ermittlung kumulativer Umweltauswirkungen. Die bloße planerische Möglichkeit weiterer Vorhaben bzw. eine noch nicht hinreichend verfestigte Planung kann nicht mit einer bereits konkretisierten Planung gleichgesetzt werden. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45/25 „Agri-Solarpark – Tornau 'Hofruthen'" wurde zwar am 09.02.2026 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss allein führt jedoch noch nicht dazu, dass die dort beabsichtigte Planung bereits in einer für die gegenständliche Planung hinreichend konkretisierten und verfestigten Form vorliegt. Insbesondere ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abwägung noch nicht absehbar, ob und in welcher konkreten räumlichen Ausgestaltung das dortige Vorhaben umgesetzt wird. Eine belastbare Aussage darüber, dass durch dieses Vorhaben die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Querungshilfen künftig ihre Funktion verlieren werden, kann daher nicht getroffen werden.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Vielmehr ist bei der Betrachtung der zeitlichen und planerischen Priorität zu berücksichtigen, dass die vorliegende Planung gegenüber dem erst nachfolgend eingeleiteten Bebauungsplanverfahren „Tornau – Hofruthen“ bereits einen weiter fortgeschrittenen Planungsstand aufweist. Die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Grün- und Querungsbereiche sind daher im nachfolgenden Bauleitplanverfahren als bestehende planerische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die nachfolgende Planung hat ihre Auswirkungen auf die bereits konkretisierte Planung eigenständig zu prüfen und darf deren Funktionsfähigkeit, insbesondere die Funktion der vorgesehenen Querungshilfen, nicht ohne entsprechende Abwägung und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen beeinträchtigen. Die Gemeinde verkennt dabei nicht, dass bei einer späteren räumlichen Entwicklung weiterer Solarparks kumulative Auswirkungen auf den Wildwechsel entstehen können. Die Prüfung und Bewältigung dieser möglichen Auswirkungen ist jedoch jeweils auf Grundlage des dann erreichten Planungsstandes im betreffenden nachgelagerten Bauleitplanverfahren vorzunehmen. Es ist nicht Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplans, eine bislang nicht hinreichend konkretisierte Nachfolgeplanung vorwegzunehmen und deren mögliche Auswirkungen dem gegenständlichen Vorhaben zuzurechnen. Die Anregung, die Funktionstüchtigkeit der Querungshilfen bereits im vorliegenden Verfahren durch eine Abstimmung mit dem Planer des Solarparks „Tornau – Hofruthen“ sicherzustellen, wird daher zurückgewiesen. Die Funktionsfähigkeit der im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Querungsmöglichkeiten wird durch die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs sichergestellt.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Eine darüber hinausgehende Sicherung gegenüber einer noch nicht hinreichend konkretisierten Nachfolgeplanung ist auf dieser Planungsebene weder erforderlich noch sachgerecht. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass die Belange des Wildwechsels und insbesondere die mögliche Barrierewirkung für Wolf und sonstige Wildtiere im vorliegenden Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt sind. Eine weitergehende Änderung der Planung ist in Bezug auf diesen Belang nicht erforderlich.
1.33	*Kranich, Rohrweihe und Rotmilan* Der erfasste Brutverdacht des Kranichs befindet sich in einer Entfernung von etwa 300 m zum Rand des Plangebiets. Der Kranich hat während der Brutzeit eine Fluchtdistanz von etwa 500 m, wodurch sich potenziell erhebliche Störwirkungen ergeben können, sollten die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Da der Kranich in die sMGI-Klasse B eingeordnet wird, sind bereits einzelne Brutpaare potenziell durch Störungen betroffen. Entgegen der Aussage im Umweltbericht, Seite 109, wird durch die Einhaltung Maßnahme V-AFB1 nicht vermieden, dass erhebliche Störwirkungen auf das Brutgeschehen wirken und der Verbotstatbestand ausgelöst wird, denn Maßnahme V-AFB1 umfasst keine strikte Bauzeitenregelung, sondern lediglich einen Baubeginn vor dem 28.02. Fazit: **Maßnahme V-AFB1 ist dahingehend zu ergänzen, dass im 500 m- Bereich um den betroffenen Horststandort keine Baumaßnahmen vom 28.02. bis 30.09. durchzuführen sind.** Auch bei der Rohrweihe wird im Artenblatt (Umweltbericht, Seite 111) fälschlicherweise davon ausgegangen, dass Maßnahme V-AFB1 eine strikte Bauzeitenregelung umfasst. Die Maßnahme beinhaltet jedoch nur	**Wird berücksichtigt.** Die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen zu Maßnahme V-AFB 1 wird entsprechend ergänzt.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	eine Regelung zum Baubeginn. Fazit: **Maßnahme V-AFB1 ist dahingehend zu ergänzen, dass im 300 m- Bereich um die Ausgleichsflächen der Autobahn keine Baumaßnahmen vom 28.02. bis 30.09. durchzuführen sind.** Auch beim Rotmilan stellt die Vermeidungsmaßnahme V-AFB1 stellt in ihrer derzeitigen Fassung nicht sicher, dass keine Baumaßnahmen während der Brutzeit im Bereich um den Horst innerhalb der Fluchtdistanz stattfinden, da die Maßnahme eben keine strikte Bauzeitenregelung umfasst. Fazit: **Maßnahme V-AFB1 ist dahingehend zu ergänzen, dass im 300 m- Bereich um den Brutplatz des Rotmilans keine Baumaßnahmen vom 28.02. bis 30.09. durchzuführen sind.**	
1.34	Der pauschalen Aussage im Umweltbericht, Seite 93, es sei nicht davon auszugehen, dass durch die technischen Anlagen das Jagdpotenzial der Groß- und Greifvögel beeinträchtigt würde, wird für das vorliegende Vorhaben in Kumulation mit den anderen Solarparkprojekten im „Energiedreieck Tornau“ entschieden widersprochen. **Eine weitere Nutzung als Jagdrevier wird nur gesehen, wenn die oben ausführlich beschriebenen 12 m breiten Blühstreifen alle 100 m Anlage in den Solarpark integriert werden.** Die Begründung auf Seite 93 für eine Weiternutzung als Jagdhabitat ist ausgesprochen vage und es gibt offenbar keine wissenschaftlichen Nachweise, dass Greifvögel und Weißstorch und Co. die Solarparkflächen mit nur 3 m breiten Reihenabstände genauso intensiv als Jagdrevier nutzen wie dieselben Flächen vor der baulichen Überprägung. Die artenschutzfachlichen Erfassungen haben gezeigt, dass trotz der vorhandenen Beeinträchtigungen durch Bahn und Autobahn um den geplanten	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Groß- und Greifvögel werden berücksichtigt. Die Annahme, dass die geplante Agri-Photovoltaikanlage ohne die Anlage von 12 m breiten Blüh- bzw. Brachestreifen in regelmäßigen Abständen zwangsläufig zu einem weitgehenden Verlust der Funktion als Jagdhabitat führt, wird jedoch nicht geteilt. Der derzeitige Kenntnisstand zeigt vielmehr, dass Greifvögel Solarparkflächen grundsätzlich nicht meiden. Untersuchungen und fachliche Auswertungen dokumentieren unter anderem für Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe sowohl Überflüge als auch Jagdaktivitäten innerhalb bzw. zwischen Modulreihen. Bei einzelnen Arten wurden darüber hinaus die technischen Strukturen der Anlagen als Ansitzmöglichkeiten genutzt. Die Nutzbarkeit von Solarparkflächen als Nahrungshabitat ist dabei artspezifisch und

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Solarpark herum einige Groß- und Greifvögel mit mittlerer bis hoher störungsbedingter Mortalitätsgefährdung vorhanden sind (Mäusebussard, Turmfalke, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan). Um diese Arten nicht gänzlich zu vergrämen, sind sämtliche Solarparke im „Energiedreieck Tornau“ natur- und landschaftsbildverträglich zu gestalten. Dazu tragen die Blühstreifen in besonderem Maße bei.	hängt unter anderem von der Jagdstrategie, der Anlagengestaltung, dem Nahrungsangebot sowie der Flächengröße und der Nutzung des weiteren Umfeldes ab. Auch aktuelle Untersuchungen bestätigen, dass PV-Flächen nicht grundsätzlich ihre Funktion als Nahrungshabitat für Greifvögel verlieren. Eine 2026 veröffentlichte Untersuchung eines rund 59 ha großen PV-Anlagenkomplexes in einer intensiv landwirtschaftlich geprägten Landschaft stellte innerhalb der PV-Flächen sogar eine höhere Greifvogelabundanz und Artenvielfalt fest als in den untersuchten Acker- und Grünlandflächen. Als mögliche Ursachen wurden insbesondere das Vorkommen von Kleinsäugern sowie zusätzliche Ansitz- und Jagdmöglichkeiten durch die technische Infrastruktur diskutiert. Die Ergebnisse sind aufgrund der unterschiedlichen Anlagengestaltung und Bewirtschaftung nicht unmittelbar auf das vorliegende Vorhaben übertragbar, zeigen jedoch, dass aus der Errichtung einer großflächigen PV-Anlage nicht ohne Weiteres auf einen Verlust der Jagdfunktion geschlossen werden kann. Für das vorliegende Vorhaben ist darüber hinaus die besondere Ausgestaltung als Agri-PV zu berücksichtigen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bleibt grundsätzlich erhalten. Die Vorhabenfläche ist daher nicht mit einer vollständig technischen bzw. versiegelten Fläche gleichzusetzen. Die weiterhin vorhandene landwirtschaftliche Nutzung stellt vielmehr weiterhin ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Auch erste Untersuchungen zur Habitatnutzung von Vögeln auf hoch aufgeständerten Agri-PV-Flächen in Norddeutschland zeigen, dass die Nutzung der Fläche durch Vögel grundsätzlich weiterhin möglich ist, wobei für Arten offener Landschaften teilweise eine geringere Nutzung

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		festgestellt wurde. Gleichzeitig wird in der Fachliteratur ausdrücklich auf die bislang begrenzte Datenlage zu Agri-PV hingewiesen. Die bestehende Kenntnislage rechtfertigt daher eine differenzierte Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Arten, nicht jedoch die pauschale Annahme eines vollständigen oder weitgehenden Verlustes der Jagdfunktion der gesamten Vorhabenfläche. Insbesondere lässt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand nicht die konkrete Forderung nach regelmäßig angeordneten 12 m breiten Blüh- bzw. Brachestreifen in Abständen von etwa 100 m ableiten. Fachliche Empfehlungen zur Sicherung der Nahrungshabitatfunktion von Solarparkflächen stellen vielmehr auf die konkrete Bedeutung der Fläche für die jeweilige Art sowie auf die Anlagengestaltung ab. Als mögliche Maßnahmen werden insbesondere zusammenhängende, nicht überstellte Freiflächen, größere Abstände zwischen Modulreihen sowie eine struktur- und nahrungsreiche Gestaltung der Flächen genannt. Eine allgemeine fachliche Vorgabe, wonach zur Sicherung der Jagdfunktion von Greifvögeln 12 m breite Blühstreifen in einem Abstand von 100 m erforderlich sind, besteht dagegen nicht. Die ökologische Funktion von Blüh- und Brachestreifen wird dabei ausdrücklich anerkannt. Insbesondere können solche Strukturen zur Erhöhung des Angebotes an Insekten und Kleinsäugern beitragen und damit mittelbar auch die Nahrungsgrundlage von Greifvögeln verbessern. Aus dieser allgemeinen ökologischen Wirkung folgt jedoch nicht automatisch, dass die Maßnahme als zwingend erforderliche Vermeidungsmaßnahme für die genannten Arten anzusehen ist. Vielmehr ist zwischen einer allgemeinen ökologischen Aufwertung und einer

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		konkret nachgewiesenen Erforderlichkeit zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung zu unterscheiden. Die kumulative Wirkung der weiteren, potentiell nachfolgenden Solarparkplanungen im „Energiedreieck Tornau“ wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt, da diese aufgrund der fehlenden Planungsreife noch nicht beurteilungsfähig sind. Eine flächendeckende Unterbrechung der Agri-PV-Anlage durch 12 m breite Blüh- und Brachestreifen in regelmäßigen Abständen wird daher nicht als erforderlich angesehen. Die Berücksichtigung der Belange der Groß- und Greifvögel erfolgt über die angepasste Anlagengestaltung, die weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sowie die vorgesehenen ökologischen Aufwertungs- und Randstrukturen. Angesichts der fehlenden fachlichen Herleitung der konkreten Breite und des Abstandes der geforderten Korridore und des damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Entzuges landwirtschaftlich nutzbarer Fläche wird die Forderung nicht übernommen. Die artenschutzfachliche Begründung zur Thematik wird im Artenschutzfachbeitrag des Umweltberichtes noch erweitert.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.35	**Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:** Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44/24 „Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke“ der Hansestadt Stendal, wenn die Vorgaben des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Zu den vorgelegten Unterlagen in der Entwurfsfassung mit Stand April 2026 wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Die durch die untere Wasserbehörde in der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes genannten Anforderungen und Hinweise sind in der Fassung des Entwurfes überwiegend berücksichtigt worden. Folgende Hinweise werden zu den Entwurfsunterlagen gegeben: <u>Grundwasser</u> Wie im Umweltbericht beschrieben, befindet sich innerhalb des Flurstückes 32 der Gemarkung Tornau eine Grundwassermessstelle des Landesmessnetzes. Es wird ausgesagt, dass die Grundwassermessstelle durch das Vorhaben nicht tangiert wird. **Hier erfolgt erneut der Hinweis, dass auch bei allen Arbeiten zur Herstellung und Errichtung der PV-Anlage die Grundwassermessstelle und alle dazugehörenden Anlagenteile nicht beschädigt oder deren Zugänglichkeit eingeschränkt werden darf.**	**Wird berücksichtigt.** Wie bereits im Umweltbericht dargestellt, befindet sich auf dem Flurstück 32 der Gemarkung Tornau eine Grundwassermessstelle des Landesmessnetzes. Die Grundwassermessstelle einschließlich der zugehörigen Anlagenteile wird durch die Planung nicht überplant bzw. tangiert. Die geforderte Sicherstellung der Zugänglichkeit sowie der Schutz der Messstelle und ihrer Anlagenteile vor Beschädigungen werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird ergänzend in die Planunterlagen (Umweltbericht, Kap. 2.3 „Wasser“) aufgenommen.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.36	Oberflächengewässer Im vorliegenden Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes werden die wasserrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden oder daran angrenzenden Gewässer zweiter Ordnung korrekt aufgeführt. In der Planzeichnung sind die berührten Gewässer dargestellt, jedoch sind diese nicht vollständig bzw. ist die Erkennbarkeit z.B. für das Gewässer A 026 002 im Norden der nördlichen Teilfläche 2 kaum gegeben. Das gilt gleichermaßen für die Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Gewässerrandstreifen sind als „Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Gewässerrandstreifen) z.T. dargestellt. Es fehlt eine entsprechende Ausweisung für die Gewässer A 026 002 (Norden der nördlichen TF 2), A 025 (östliche Teilfläche 1 im Südwesten). Bei allen Gewässerrandstreifen fehlt die erforderliche Bemaßung (5 m ab Böschungsoberkante). Mit Ausnahme des Hinweises unter III. (2) Zugänglichkeit Gewässer II. Ordnung fehlen textliche Festsetzungen zu den Gewässern und deren Randstreifen. Die Freihaltung der Gewässerrandstreifen muss als textliche Festsetzung in die Planzeichnung übernommen werden, z.B. mit der Formulierung: *Der Abstand zu den vorhandenen Entwässerungsgräben gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 50 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist einzuhalten. Bei Gewässern II. Ordnung beträgt dieser fünf Meter beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers. Die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen (Module, Einfriedungen, Masten, Wartungsflächen und sonstigen Anlagen) in den Gewässerrandstreifen ist verboten.*	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die Planzeichnung wurde hinsichtlich der Darstellung der betroffenen Gewässer und Gewässerrandstreifen überarbeitet. Das Gewässer A 026 002 im Norden der nördlichen Teilfläche 2 wurde ergänzt und die Gewässerrandstreifen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit einer Breite von 5 Meter ab Böschungsoberkante bemaßt. Das Gewässer A 025 sowie der zugehörige Gewässerrandstreifen sind aufgrund der zwischenzeitlichen Reduzierung des Geltungsbereichs nicht mehr Bestandteil des Plangebiets. Eine entsprechende Darstellung bzw. Festsetzung ist daher nicht mehr erforderlich. Für das Gewässer A 026 002 wird von einer zusätzlichen eigenständigen Darstellung als Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen abgesehen, da der betreffende Bereich bereits vollständig durch die Festsetzung bzw. Darstellung des geschützten Biotops überlagert wird. Der Schutz des Bereichs wird damit bereits durch die entsprechende naturschutzrechtliche Festsetzung sichergestellt. Unabhängig davon gelten die wasserrechtlichen Anforderungen an das Gewässer und dessen Gewässerrandstreifen unmittelbar. Zur eindeutigen Erkennbarkeit werden zudem die weiteren an den Geltungsbereich angrenzenden Gewässer in der Planzeichnung gekennzeichnet, soweit deren Gewässerrandstreifen in den Geltungsbereich hineinreichen. Die Freihaltung der Gewässerrandstreifen wird ergänzend durch eine textliche Festsetzung gesichert. Danach sind die Gewässerrandstreifen von baulichen Anlagen und Nebenanlagen freizuhalten. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass innerhalb der festgelegten

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	In der Planzeichnung müssen mindestens die fehlenden Gewässerrandstreifen innerhalb des Geltungsbereiches ergänzt sowie das darin geltende Bebauungsverbot textlich festgesetzt werden. Grundlage für die Vollständigkeit der Gewässer im/angrenzend an den Geltungsbereich ist die Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes vom 25.09.2025. Aus Gründen der eindeutigen Erkennbarkeit sollten auch die noch fehlenden, nur an den B-Plan angrenzenden Gewässer in der Planzeichnung gekennzeichnet werden, sofern deren Gewässerrandstreifen in den Geltungsbereich hineinragt. An den Gewässern sind weiterhin die folgenden wasserrechtliche Anforderungen einzuhalten, auf die gem. § 9 BauGB im Bebauungsplan hingewiesen werden muss und die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind: • Die Errichtung baulicher Anlagen in, an, über und unter Gewässern, z.B. die Verlegung von Stromkabeln (Gewässerquerungen, Parallelverlegungen) und die Herstellung von Zuwegungen (Überfahrten über Gewässer/Erschließungswege) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA bzw. nach § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA. Diese ist mind. 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Stendal, schriftlich zu beantragen. • Bei der weiteren Planung ist gem. Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes zu berücksichtigen, dass für die Eckpunkte von Zaunanlagen im Bereich von Oberflächengewässern ggf. Abschrägungen einzuplanen sind, damit die Zufahrt zu den Gewässern mit großer Technik ungehindert stattfinden kann. Hier sollten rechtzeitig die entsprechenden Abstimmungen mit dem UHV vorgenommen werden.	Gewässerrandstreifen keine Module, Einfriedungen, Masten, Wartungsflächen oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden. Die weiteren durch die untere Wasserbehörde benannten wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich erforderlicher wasserrechtlicher Genehmigungen für Anlagen in, an, über und unter Gewässern sowie hinsichtlich möglicher Gewässerquerungen und Überfahrten, sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Diese Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus dem geltenden Wasserrecht und werden ergänzend als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen. Gleiches gilt für die erforderliche Abstimmung der Ausgestaltung von Zaunanlagen im Bereich von Gewässern mit dem zuständigen Unterhaltungsverband, um die Unterhaltung und Befahrung der Gewässer mit erforderlicher Technik weiterhin zu gewährleisten. Der Hinweis auf die Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ wird ebenfalls in die Planunterlagen aufgenommen. Die Hinweise zur Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan werden zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtlich relevanten Gewässerrandstreifen sind dort entsprechend der Planung dargestellt. Eine darüber hinausgehende Darstellung der Gewässer im Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht erforderlich.

TöB-Nr.: 01	Name: Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	• Zuständig für die Unterhaltung der genannten Gewässer ist der Unterhaltungsverband „Uchte“, Johannisstraße 3, 39576 Hansestadt Stendal, Tel.: 03931-712869, E-Mail: uhv-uchte@gmx.de.	
1.37	Niederschlagswasserbeseitigung Zur Niederschlagswasserbeseitigung werden erneut folgende Hinweise gegeben, die bei der weiteren Planung zu beachten sind: 1. Grundsätzlich ist eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Schäden an Nachbargrundstücken sind auszuschließen. Anfallende Niederschlagswassermengen müssen gem. Nachbarschaftsgesetz (NbG) auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden. 2. Hinsichtlich der Niederschlagswasserentwässerung wird auf die Hinweiskarte Starkregengefahren verwiesen (https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-st). Aus den darin erfassten Darstellungen von Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen kann abgeleitet werden, ob eine ggf. eingeschränkte Versickerungsfähigkeit im Bereich des Bauvorhabens ermittelt wurde und ob bauliche Anpassungsmaßnahmen mit geplant werden sollten, um Schäden auf Nachbargrundstücken sowie (im Eigeninteresse) Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten der PV-Anlage auszuschließen. 3. Wenn eine freie Versickerung auf den Grundstücken nicht möglich ist und entsprechende baulich-technische Anlagen im Sinne des DWA-Regelwerk A 138 (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) errichtet werden sollen, handelt es sich dabei nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine	**Wird teilweise berücksichtigt.** Das auf den Flächen des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser soll weiterhin grundsätzlich ortsnah auf dem Grundstück verbleiben und versickern. Eine zentrale Sammlung, Ableitung oder Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist nach der derzeit vorgesehenen Planung nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage werden die Module aufgeständert ausgeführt. Die Flächen unter und zwischen den Modulen bleiben grundsätzlich unversiegelt und weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Eine großflächige Versiegelung der Bodenoberfläche, wie sie beispielsweise bei einer Bebauung mit Gebäuden oder einer großflächigen befestigten Erschließungsfläche entstehen würde, findet nicht statt. Die natürliche Versickerungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt daher grundsätzlich erhalten. Durch die Überstellung mit Modulen kann sich die räumliche Verteilung des Niederschlagswassers auf der Bodenoberfläche lokal verändern. Eine relevante Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund der weiterhin überwiegend unversiegelten Flächen jedoch nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung ist gleichwohl sicherzustellen, dass keine schädliche Konzentration oder gezielte Ableitung von Niederschlagswasser entsteht und insbesondere keine Beeinträchtigungen oder Vernässungen auf angrenzenden Grundstücken hervorgerufen werden.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Dies gilt auch für die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer.	Hinsichtlich möglicher Starkregenereignisse ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet eben ausgebildet ist und keine besondere topographische Situation mit ausgeprägten Hangabflüssen oder vergleichbaren Abflusswegen aufweist. Eine erhebliche Gefährdung des Plangebiets durch Sturzfluten oder Schlammlawinen ist daher nicht zu erwarten. Bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen kann eine zeitweise Überflutung der Flächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geplanten aufgeständerten Bauweise und der überwiegend unversiegelten und weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen ist jedoch nicht von einer erheblichen zusätzlichen Verschärfung der Starkregensituation durch das Vorhaben auszugehen. Die Hinweise zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung werden insoweit berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende technische Entwässerung oder gezielte Ableitung des Niederschlagswassers ist nach der derzeitigen Planung nicht vorgesehen. Soweit im Zuge der konkreten Ausführungsplanung entgegen der derzeitigen Planung technische Anlagen zur gezielten Sammlung, Ableitung oder Einleitung von Niederschlagswasser erforderlich werden sollten, sind die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Anforderungen und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen zu beachten.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.38	Löschwasserbereitstellung Zur Löschwasserbereitstellung werden erneut folgende Hinweise gegeben, die bei der weiteren Planung zu beachten sind: Sofern die Errichtung von Löschwasserbrunnen oder sonstige Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung vorgesehen sind: Gem. § 49 WHG sind Erdaufschlüsse mindestens 4 Wochen vor Ausführung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.	**Wird berücksichtigt.** Es wurden gemäß Stellungnahme der Brandschutzbehörde bereits im Entwurf Hinweise zur Löschwasserversorgung im Kap. 12 „Brandschutz“ in der Begründung ergänzt. Das Konzept zur Löschwasserversorgung wurde mit Schreiben vom 17.03.2026 von der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal bestätigt.
1.39	Bewertung Schutzgut Wasser im Umweltbericht Bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften und Umsetzung der im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen V2, V3, V4 und der sonstigen Vorgaben im Bebauungsplan (z.B. Freihaltung Gewässerrandstreifen) wird der Bewertung im Umweltbericht gefolgt, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) ausgehen. Sonstiger Hinweis Die im Quellenverzeichnis angegebene Fassung des WHG sollte aktualisiert werden. Ich bitte um Vorlage des Abwägungsprotokolls und Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.	**Wird berücksichtigt.** Die Aktualität der gesetzlichen Grundlagen wurde in allen Planunterlagen durchgängig geprüft und aktualisiert. Die Mitteilung der Ergebnisse der Abwägung erfolgt nach Abschluss des Planverfahrens, die Zuständigkeit für die Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren liegt beim Bauordnungsamt.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.40	**Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:** Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau - Dammstücke“. In den Planunterlagen wird auf die anlagen- und betriebsbedingten (Blendwirkungen durch PV-Module, Lärmemissionen durch Trafostationen und Wechselrichter, magnetische niederfrequente Strahlung) sowie die baubedingten Emissionen (Lärm, Staub) des geplanten Vorhabens ausführlich eingegangen und dargestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zu erwarten sind bzw. diese weitgehend vermieden werden. Das Blendgutachten bestätigt, dass weder auf Wohngebäude noch auf die im Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage relevanten Verkehrswege (Bahnstrecken „Amerikalinie Stendal-Uelzen“ und „Berlin-Lehrter Bahn“, Kreisstraße K 1045 sowie die im Bau befindliche Bundesautobahn A14) erhebliche Blendungen ausgehen können. Hinweise: Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten. Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass: 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,	**Wird berücksichtigt.** Die sich aus § 22 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten gelten unabhängig von bauleitplanerischen Festsetzungen und sind im Rahmen der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebs eigenverantwortlich zu beachten. Hiernach sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden. Diese Anforderungen betreffen insbesondere mögliche Blendwirkungen, Geräuschemissionen (z. B. durch Wechselrichter) sowie bau- und betriebsbedingte Auswirkungen. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wird im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren sowie im Rahmen der Bauausführung sichergestellt. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf im Bebauungsplan besteht nicht. Hinsichtlich der Bauphase wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten ist. Auch diese Anforderungen gelten unmittelbar und bedürfen keiner zusätzlichen Festsetzung im Bebauungsplan. Die Hinweise wurden bereits im Kap. 11 „Immissionsschutz“ in der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, 3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).	
1.41	**Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:** In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die angefragten Vorhabengrundstücke keine Altlastverdachtsfläche oder Altlast erfasst.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
1.42	Hinweise zum nachfolgenden bauaufsichtlichen Verfahren: Alle Bodenarbeiten sind unter Umsetzung der Regelungen nach DIN 18915 – Landschaftsbauarbeiten durchzuführen. Für die Bau- und Rückbauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauphase bzw. des Rückbaus schriftlich zu benennen. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 ist vom beauftragten Ingenieurbüro von der Planungsphase bis einschließlich der Rückbauphase ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren	**Wird nicht berücksichtigt.** Bei der Umsetzung des vorbereiteten Vorhabens (Errichtung aufgeständerter PV-Anlagen) sind bei sachgemäßer Ausführung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten. Wie den Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht entnommen werden kann, erfolgt lediglich ein Bodeneingriff auf Kleinstflächen. Bei der Errichtung der Module werden die Metallpfosten mit Kleintechnik in den Boden gerammt. Dabei kommt es zu keiner dauerhaften Flächenversiegelung. Diese Form der Installation führt weiterhin dazu, dass bei einem Rückbau der Modultische nach Ablauf der Nutzung der Anlage keine dauerhaften oder nachhaltigen Eingriffe in den Boden verbleiben und das Plangebiet in seinen derzeitigen Zustand zurückgeführt wird. Durch die Errichtung der maximal geschotterten

TöB-Nr.: 01	Name:	Landkreis Stendal, Bauordnungsamt (AZ: 63/535/2025-04135)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Bodenschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu Prüfung zu übergeben.	Zuwegungen erfolgt ebenfalls kein erheblicher Eingriff in den Boden. Die Fundamentflächen der Trafostationen in Kompaktbauweise sind ebenfalls vergleichsweise gering. Die Verkabelung innerhalb der Anlage verläuft unterhalb der Module, teilweise werden Erdkabel mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens, vergleichbar mit der Verwendung eines Pfluges in der Landwirtschaft, im Boden verlegt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist lediglich im Einzelfall erforderlich, gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der Bodenschutzbehörde im Einzelfall eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen. Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich jedoch um eine standardisierte, bodenschonende Ausführung, wie sie tagtäglich bundesweit zum Einsatz kommt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist demnach unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz nicht erforderlich. Der Begriff des Einzelfalls erfordert besondere Merkmale oder Ausprägungen des Vorhabens oder besondere Eigenschaften des Schutzguts Boden. Für beide Fälle liegen hier aus gutachterlicher Sicht keine Anhaltspunkte vor.

TöB-Nr.: 02	Name: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (AZ: s.u.)	Datum: s.u.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Referat Wasser (AZ: ohne)	**Datum: 09.07.2026**
2.01	Im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
	Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung (AZ: ohne)	**Datum: 22.07.2026**
2.02	Im vorliegenden Fall ist für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal die zuständige TÖB.	**Wird berücksichtigt.** Die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Stendal wurde sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 15.09.2025 am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 16.10.2025 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. TöB-Nr. 1 der Anlage 1) als auch im Rahmen der förmlichen Beteiligung mit Schreiben vom 07.07.2026 am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 13.08.2026 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. TöB-Nr. 1).
2.03	Sofern Natura 2000-Gebiete betroffen sind, sind die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) bzw. der jeweiligen gebietsspezifischen Verordnung zu beachten.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten liegt nicht vor.
2.04	Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.	**Wird berücksichtigt.** Die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen werden im Umweltbericht mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bereits umfassend berücksichtigt.

TöB-Nr.: 04	Name:	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (AZ: 26-09884)	Datum:	06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
4.01	Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale, zur Ausdehnung vgl. Anlage. Das Areal liegt auf relativ ebenem Gelände, im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebiets fließen mehrere wasserführende Gräben, bei denen es sich um ehemalige Bachläufe handelt. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit jeher an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden - so zeigen es die aktuellen Grabungen-von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendelang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet - hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegt unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Solle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden	**Wird berücksichtigt.** Die Hinweise wurden bereits im Entwurf in Kap. 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ der Begründung sowie im Umweltbericht (Kap. 2.10) ergänzt.

TöB-Nr.: 04	Name:	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (AZ: 26-09884)	Datum:	06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung. Das Vorhabengebiet ist in zwei Teilflächen unterteilt einmal im Norden TF1 und im Süden TF2. Bei Grabungen, die im Rahmen von Sauarbeiten an der BAB14 westlich des gesamten Vorhabengebiets durchgeführt wurden, konnten urgeschichtliche Siedlungsstrukturen nachgewiesen werden. Mit Funden aus der Bronzezeit (ca. 2000 v.Chr.) bis in die Eisenzeit (ca. 800 v.Chr.) ist davon auszugehen, dass das Gebiet durch verschiedene Zeitstufen hindurch immer wieder als Siedlungsplatz genutzt wurde. Weiter wird dies durch Ortsakten und Luftbilder bestätigt. Luftbilder werden seit langem benutzt, um archäologische Strukturen aus der Luft zu identifizieren. Diese zeichnen sich anhand verschiedener Bewuchsmerkmale von Pflanzen an der Oberfläche ab. Somit konnten im Osten von TF1 Überreste einer weiteren Siedlung entdeckt werden. Auch südlich und westlich des Vorhabengebiets können auf diese Weise Siedlungsstrukturen erkannt werden. Aufgrund der direkten Nähe zu mehreren ehemaligen Siedlungen ist davon auszugehen, dass auch im Vorhabengebiet Siedlungsüberreste bzw. Verbindungswege vorhanden sind.	

TöB-Nr.: 04	Name:	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (AZ: 26-09884)	Datum:	06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Östlich von TF1 ist eine Wüstung, überliefert deren Lage nur grob festzulegen ist. Auch Im Süd-Westen des Gebiets befindet sich eine weitere Wüstung. Bei Wüstungen handelt es sich um ehemalige Ortschaften, die schon im Spätmittelalter wieder aufgegeben worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen, aber auch an klimatischen Bedingungen. In seltenen Fällen sind durch urkundliche Erwähnungen die Namen solcher Ortschaften bekannt. Wüstungen sind bedeutende Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine sehr hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Im Nahbereich der Wüstungen liegen meist weitere Hinterlassenschaften, die zum infrastrukturellen Umfeld solcher Siedlungen zu rechnen sind. Hierzu gehören Altfluren, Altwege und Dämme, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Denkmale. Dementsprechend finden sich im Nahbereich des Vorhabengebiets auch Kulturlandschaftselemente in Form von Wölbäckern. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt	

TöB-Nr.: 04	Name:	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (AZ: 26-09884)	Datum:	06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso jure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.	
4.02	O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives	**Wird berücksichtigt.** In Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie werden entsprechende Untersuchungen durchgeführt, die Hinweise wurden bereits im Entwurf in Kap. 5.2 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ der Begründung sowie im Umweltbericht (Kap. 2.10) ergänzt.

TöB-Nr.: 04	Name:	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (AZ: 26-09884)	Datum:	06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlössen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden. Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet. Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich. Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer	

TöB-Nr.: 04	Name:	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (AZ: 26-09884)	Datum:	06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 -63.57704 in MBI. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	

TöB-Nr.: 05	Name: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (AZ: 32-34290-1681/2/27338/2026)	Datum: 17.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5.01	**Bergbau** In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau sowie Altbergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk- und Datenbestände des LAGB die folgenden Hinweise. Das geplante Vorhaben liegt in den Bergbauberechtigungen (Erlaubnis): • „Milde A-E“ Nr.: I-B-i-404/24 (erteilt am 20.11.24; Erdwärme) • „Milde A-L“ Nr.: I-B-c-401/24 (erteilt am 14.08.24; Erze, Salze, Spate) Die Neptune Energy Innovations GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigungen und besitzt Aufsuchungsrechte (Neue Aufsuchungsrechte § 7 BBergG). Bei diesen Berechtigungen handelt es sich um großräumig erteilte Rechte. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, nicht zu erwarten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird dennoch empfohlen von o.g. GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zu weiteren Planungen am Standortbereich. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.	**Wird berücksichtigt.** Der Hinweis zu den Bergbauberechtigungen wurde bereits im Entwurf im Kap. 14 „Hinweise“ der Begründung ergänzt. Die Neptune Energy Innovations GmbH wurde mit Schreiben vom 07.07.2026 am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 10.07.2026 eine Stellungnahme abgegeben (vgl. TöB- Nr. 28).

TöB-Nr.: 05	Name: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (AZ: 32-34290-1681/2/27338/2026)	Datum: 17.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5.02	**Geologie** Auf Grundlage der aktuellen Datenbestände des LAGB werden die folgenden Hinweise erteilt. Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB, entsprechend aktuellem Kenntnisstand, für den zu betrachtenden Bereich nicht bekannt. Es wird empfohlen, eine standortbezogene und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund (u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens) gegeben werden können.	**Wird berücksichtigt.** Die Hinweise wurden bereits im Entwurf in Kapitel 14 „Hinweise“ in der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	Der Vorentwurf zum o. g. Bebauungsplan lag im Oktober 2025 zur Stellungnahme vor. Aus landwirtschaftlicher Sicht ergaben sich Bedenken, da kein Nutzungskonzept nach DIN SPEC für die geplante Agri-Photovoltaikanlage vorlag und somit aus landwirtschaftlicher Sicht nicht erkannt werden konnte, dass die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung stattfindet. Auch mit dem nun vorgelegten Entwurf wurde kein Nutzungskonzept nach DIN SPEC eingereicht, so dass die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen bleiben (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) bzw. 2. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt und Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005) bzw. 1. Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027, § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)). Begründung: - Wie in meiner Stellungnahme zum Vorentwurf dargestellt, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage, wenn es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 (Nutztierhaltung) handelt. Da, wie gefordert, dem eingereichten Entwurf kein Nutzungskonzept beigefügt wurde, ist aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin nicht erkennbar, ob die Agri-Photovoltaikanlage den Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung nach den DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 (Nutztierhaltung) genügt. - Der Argumentation des Planers auf S. 9 der Begründung des Bebauungsplans, dass die enthaltenen Angaben auf Ebene des	**Wird teilweise berücksichtigt.** Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ausdrücklich die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Dies wird bereits durch die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebiets mit Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik“ eindeutig bestimmt. Die Planung zielt damit nicht auf die Errichtung einer konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlage ab, sondern auf die Kombination der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Erzeugung erneuerbarer Energien. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens wird zusätzlich über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den zwischen der Hansestadt Stendal und dem Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag verbindlich gesichert. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin zur Umsetzung des im Bebauungsplan vorgesehenen Vorhabens als Agri-Photovoltaikanlage. Eine hiervon abweichende Errichtung einer konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht Gegenstand des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt einen wesentlichen Bestandteil des geplanten Vorhabens dar. Nach der vorgesehenen Ausgestaltung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 90 % der Fläche erhalten. Die Fläche wird damit weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet und zugleich für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt. Die Angaben zur vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung wurden in die Begründung des Bebauungsplans und die Umweltprüfung eingestellt und bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt.

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Bebauungsplans zur landwirtschaftlichen Nutzung ausreichen, wird aus landwirtschaftlicher Sicht widersprochen. Die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf die landwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen (Ziel 6.2.2-2 des 2. Entwurfs zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt). Das Nutzungskonzept muss gemäß DIN SPEC in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage erstellt werden. Liegt dieser Nachweis nicht vor, handelt es sich nicht um eine Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC als besondere Solaranlage nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 a, b, c bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 5 a, b, c EEG, sondern um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den entsprechenden Prüfkriterien im Rahmen der Genehmigungsprüfung. Es entfällt u. a. die Förderfähigkeit der Landwirtschaftsfläche nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) (Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebsinhaber) und die Förderfähigkeit nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 a, b, c EEG.	Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weist darauf hin, dass für die konkrete Ausgestaltung und den späteren Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage ein Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 erforderlich ist. Dieser Hinweis wird berücksichtigt. Das Nutzungskonzept betrifft die konkrete Ausgestaltung und Bewirtschaftung der Anlage und ist im weiteren Planungs- und Umsetzungsschritt zu erstellen und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden demgegenüber die städtebaulich und bodenrechtlich relevanten Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit des Vorhabens festgelegt. Die konkrete betriebliche Organisation der landwirtschaftlichen Nutzung sowie weitere technische und landwirtschaftliche Einzelheiten der späteren Bewirtschaftung müssen nicht vollständig im Bebauungsplan festgelegt werden, soweit die städtebaulich relevanten Grundzüge der vorgesehenen Agri-PV-Nutzung durch die Planung gesichert sind. Die Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ stellt dabei einen wesentlichen Unterschied zu einem allgemeinen Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Die landwirtschaftliche Mitnutzung ist Bestandteil der mit dem Bebauungsplan verfolgten Zweckbestimmung und damit Grundlage der vorliegenden Planung. Soweit das Amt darauf hinweist, dass die Einordnung als Agri-Photovoltaikanlage nach den einschlägigen Regelungen des EEG sowie die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Förderungen von der konkreten Ausgestaltung und den hierfür erforderlichen Nachweisen abhängen, wird dies zur Kenntnis genommen. Die Förderfähigkeit nach dem EEG oder

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		nach den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ist jedoch nicht Gegenstand der städtebaulichen Abwägung und wird durch den Bebauungsplan nicht abschließend geregelt. Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere dadurch berücksichtigt, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 90 % der Fläche erhalten bleibt. Damit wird die landwirtschaftliche Produktionsfunktion der Fläche nicht vollständig aufgegeben, sondern mit der Erzeugung erneuerbarer Energien verbunden. Die Planung verfolgt somit ausdrücklich eine Mehrfachnutzung der Fläche. Eine Änderung der Festsetzung oder eine Ergänzung der Bauleitplanunterlagen um ein vollständiges Nutzungskonzept nach DIN SPEC wird nicht vorgenommen.
11.02	Die Hansestadt Stendal hat im Dezember 2025 den 2. Entwurf des Gesamtstädtischen Photovoltaikfreiflächenkonzepts aufgestellt. Eine Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange fand nicht statt. Für den überplanten Bereich wurde auf Grund der vorhandenen Schienenwege und der Autobahn ein potentielles Eignungsgebiet „Energiedreieck Tornau“ vorgeschlagen. Es ist anzumerken, dass es sich um eine Landwirtschaftsfläche von ca. 370 ha mit sehr hoher Anbaueignung handelt. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen überwiegend über 45 Bodenpunkte, nordwestlich der Autobahn und südlich der Schienenwege sind Bereiche mit Ackerzahlen von 65 - 74 Bodenpunkten, kleinteilig 85 Bodenpunkte, vorhanden.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Die Hansestadt Stendal erkennt an, dass es sich bei den für das Vorhaben vorgesehenen Flächen teilweise um landwirtschaftlich ertragreiche Böden handelt und dass insbesondere die im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gelegenen Flächen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Die landwirtschaftliche Bedeutung der Flächen wird daher bei der Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt. Bei der Bewertung ist jedoch zwischen einer konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlage und der vorliegend geplanten Agri-Photovoltaikanlage zu unterscheiden. Das gesamtstädtische Photovoltaikfreiflächenkonzept der Hansestadt Stendal sieht für Flächen mit Bodenwertzahlen oberhalb des dort zugrunde gelegten Grenzwertes von 35 Bodenpunkten grundsätzlich die Möglichkeit der Errichtung von

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Im inneren Dreieck (zwischen Autobahn und Schienenwege) liegen die Acker- bzw. Grünlandzahlen größtenteils zwischen 45 und 57 Bodenpunkten. Der nordöstliche Bereich, ca. 19 ha, liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2027). Gemäß der Prüfung der Ertragsfähigkeit der Böden im Gesamtstädtischen Photovoltaikfreiflächenkonzept wurden im Stadtgebiet der Hansestadt Stendal im Mittelwert 44 Bodenpunkte festgestellt. Für zukünftige Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein Grenzwert für die Zulässigkeit einer Anlage von 35 Bodenpunkten im Mittelwert geregelt. Auf den Flächen, die den Grenzwert überschreiten, ist die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen möglich, da eine landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche erfolgt. Demnach sind im potentiellen Eignungsgebiet Energiedreieck Tornau nur Agri-PV-Anlagen möglich. Die Hansestadt Stendal weist im 2. Entwurf des Konzepts ferner darauf hin, dass sie auf Grund der Lage als Verkehrsknotenpunkt über eine außergewöhnliche große Flächenkulisse an privilegierten Bereichen verfügt. Eine weitere Überplanung für klassische PV-Freiflächenanlagen mittels Bauleitplanung sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ausnahmen wären u. a. Agri-PV-Anlagen mit einer Zertifizierung nach DIN SPEC 91434 oder 91492 als besondere Solaranlagen nach § 37 und § 48 EEG. Bei der überplanten Fläche des Bebauungsplans handelt es sich nach GIS Auskunftssystem des MWL um ca. 44 ha Ackerland und ca. 15 ha Grünland mit sehr hoher bodenbedingter Anbaueignung. Die Ackerzahlen in der Teilfläche (TF) 1 liegen zwischen 43 und 57 Bodenpunkten. Die Ackerzahlen der TF 2 sind im mittleren Bereich sehr inhomogen und	Agri-Photovoltaikanlagen vor. Hintergrund dieser Differenzierung ist gerade, dass bei Agri-Photovoltaikanlagen die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht vollständig aufgegeben wird. Das vorliegende Vorhaben entspricht dieser besonderen Nutzungsform. Das Plangebiet wird als „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik“ festgesetzt. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt Bestandteil des Vorhabens und wird auch nach Errichtung der Anlage fortgeführt. Nach der vorgesehenen Ausgestaltung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 90 % der Fläche erhalten. Die Fläche wird damit nicht dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen, sondern für eine kombinierte landwirtschaftliche und energetische Nutzung herangezogen. Die hohe Bodenqualität der Flächen wird dabei nicht als unbeachtlich angesehen. Sie ist vielmehr ein Belang, der gegenüber den mit der Planung verfolgten Belangen der Erzeugung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes abzuwägen ist. Anders als bei einer konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlage führt die geplante Agri-PV-Nutzung jedoch nicht zu einer vollständigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion. Der mit der Nutzung der Fläche für die Energieerzeugung verbundene Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung wird dadurch wesentlich reduziert. Auch die im PV-Freiflächenkonzept vorgenommene Differenzierung nach der Bodengüte wird durch die Planung berücksichtigt. Das Konzept schließt die Errichtung konventioneller Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen oberhalb des dort zugrunde gelegten Grenzwertes grundsätzlich aus bzw. sieht hierfür keine entsprechende Eignung vor, eröffnet jedoch ausdrücklich die Möglichkeit einer Agri-

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	schwanken zwischen 26 und 64 Bodenpunkten. Im westlichen Bereich der TF 2 liegen die Ackerzahlen überwiegend bei 49 Bodenpunkten, im nördlichen Bereich der TF 2 die Grünlandzahl bei 51. Im Mittelwert befinden sich die Bodenwertzahlen der TF 2 über den als Grenzwert genannten 35 Bodenpunkten des Photovoltaikfreiflächenkonzepts. Weiterhin ist zu beachten, dass sich der nordöstliche Teil der TF 2 ca. 8 ha und damit 12 % der Gesamtfläche des Bebauungsplans im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft befindet (1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2027). In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die landwirtschaftliche Nutzung mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen (Grundsatz 7.1.1-3 des 1. Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2027). Eine Überplanung des hoch bonitierten Ackerlandes mit einer klassischen Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.	Photovoltaiknutzung. Die vorliegende Planung entspricht damit gerade der im gesamtstädtischen Konzept vorgesehenen besonderen Behandlung landwirtschaftlich ertragreicher Standorte für Agri-PV. Der Einwand, dass eine klassische Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem hochbonitierten Ackerland aus landwirtschaftlicher Sicht abzulehnen wäre, wird daher für das vorliegende Vorhaben berücksichtigt, ist jedoch aufgrund der abweichenden Nutzungsform nicht unmittelbar übertragbar. Gegenstand des Bebauungsplans ist keine klassische Photovoltaik-Freiflächenanlage, sondern ausdrücklich eine Agri-Photovoltaikanlage mit fortbestehender landwirtschaftlicher Nutzung. Hinsichtlich des im nordöstlichen Bereich der Teilfläche 2 gelegenen Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft wird der Belang der Landwirtschaft mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Planung führt auch in diesem Bereich nicht zu einer vollständigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung. Vielmehr wird die landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung erneuerbarer Energien kombiniert. Damit wird dem Belang der Landwirtschaft in besonderem Maße Rechnung getragen, während gleichzeitig die mit der Planung verfolgten Ziele des Ausbaus erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes berücksichtigt werden. Die Hansestadt Stendal hat bei ihrer Standortentscheidung zudem berücksichtigt, dass es sich bei dem „Energiedreieck Tornau“ um einen im gesamtstädtischen Photovoltaikfreiflächenkonzept ausgewiesenen möglichen Eignungsbereich handelt. Das Konzept differenziert dabei gerade zwischen konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Agri-Photovoltaikanlagen. Die Nutzung landwirtschaftlich ertragreicher Flächen für Agri-PV wurde damit bereits auf Ebene der gesamtstädtischen

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Planung als grundsätzlich geeignete Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigt. Die Hansestadt Stendal erkennt somit den hohen landwirtschaftlichen Wert der betroffenen Böden an. Sie kommt jedoch nach Abwägung der landwirtschaftlichen Belange mit den Belangen der Erzeugung erneuerbarer Energien, des Klimaschutzes und der flächeneffizienten Mehrfachnutzung zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme der Flächen für die geplante Agri-Photovoltaikanlage vertretbar ist. Ausschlaggebend ist insbesondere, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgegeben, sondern mit der Energieerzeugung verbunden wird.
11.03	Um die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht auszuräumen, ist nachzuweisen, dass die Anforderungen der DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 (Nutztierhaltung) eingehalten werden. Dazu ist ein zertifiziertes Nutzungskonzept einzureichen. Ich teile Ihnen mit, dass das ALFF Altmark nicht für die Prüfung der Nutzungskonzepte zuständig ist, u. a., weil die Nutzungskonzepte neben den landwirtschaftlichen Fragestellungen auch technische Aspekte enthalten, deren Beurteilung nicht im Ermessen der landwirtschaftlichen Fachbehörde liegt. Wir empfehlen die Vorlage eines zertifizierten Nutzungskonzeptes.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Der Hinweis zur Vorlage eines Nutzungskonzepts nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 wird zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Nutzungskonzept wird im weiteren Planungs- und Umsetzungsschritt erstellt und ist Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Agri-Photovoltaikanlage. Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung werden dabei entsprechend berücksichtigt. Eine Vorlage des vollständigen Nutzungskonzepts als Bestandteil der Bauleitplanunterlagen ist nicht erforderlich, da die städtebaulich relevanten Rahmenbedingungen der Agri-PV-Nutzung bereits durch den Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gesichert werden.

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.04	Weiterhin sollte zusätzlich eine Nebenbestimmung in die textliche Festsetzung des BP formuliert werden, die die Einhaltung der Kriterien und Anforderungen nach DIN SPEC fordert: Bei der Planung und Ausführung des o. g. Bebauungsplans sind die Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 (Nutztierhaltung) einzuhalten und nachzuweisen. Ich weise noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es das Ziel des Dokuments der DIN SPEC ist, ein Prüfverfahren für Agri-PV-Anlagen vorzubereiten, um „durch die Festlegung der Anforderungen an Agri-PV-Anlagen das Risiko von missbräuchlichen Agri-PV Systemen und der damit verbundenen Mitnahmeeffekte sowie Agri-PV-Akzeptanzverluste in der Bevölkerung minimieren helfen soll“ (DIN SPEV 91434, Seite 6).	**Wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.
11.05	Wird die Planung entgegen der Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht durchgeführt, gebe ich zum weiteren Verfahren folgende Hinweise: Im Stadtgebiet der Hansestadt Stendal liegen in unserem Hause 29 Vorgänge zum Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Größe von ca. 449 ha, fast ausschließlich auf landwirtschaftliche Nutzfläche (403 ha) und zwei Agri-PV-Anlagen von ca. 70 ha vor. Für die Gemarkung Tornau sind bisher zwei Vorgänge zum Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Größe von ca. 55 ha bekannt. Insgesamt werden damit schon ca. 13 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Tornau mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant. Hier ist der o. g. Bebauungsplan und die Planung des potentiellen Eignungsgebietes Energiedreieck Tomau noch nicht enthalten.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Bei der Bewertung ist zwischen einer konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlage und der vorliegenden Agri-Photovoltaikanlage zu unterscheiden. Das gesamtstädtische Photovoltaikfreiflächenkonzept berücksichtigt die besondere Flächenkulisse der Hansestadt Stendal und schließt auf höherwertigen landwirtschaftlichen Flächen die Errichtung klassischer Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich aus. Für den Bereich des „Energiedreiecks Tornau“ wird demgegenüber gerade die Möglichkeit einer Agri-Photovoltaik vorgesehen. Damit wurde der Belang der Landwirtschaft bereits auf Ebene der gesamtstädtischen Standortsteuerung berücksichtigt. Die von der Stellungnahme angeführte Überplanung von bis zu 72 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Tornau ist zudem nicht mit einem entsprechenden dauerhaften Entzug

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Die Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Tornau ist nach Statistischem Landesamt Sachsen-Anhalt mit ca. 416 ha angegeben. Das potentielle Eignungsgebiet des Energiedreiecks Tornau nimmt nach überschlägiger Messung am Luftbild in der Gemarkung Tornau (ohne den Anteil in den Gemarkungen Möringen, Ueneglingen und Stendal und ohne den Bereich der Autobahn) ca. 300 ha ein. Damit werden ca. 72 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Tornau mit Photovoltaikanlagen überplant. Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Ich weise darauf hin, dass die Landwirtschaft standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen ist. Ich verweise hier auf den Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen nur erfolgen soll, wenn ... nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann“ (siehe auch Grundsatz 7.1.1-4 des 2. Entwurfs zur Neuaufstellung des LEP Sachen-Anhalts). Ich beziehe mich noch einmal auf die Ausführungen im Gesamtstädtischen Photovoltaikfreiflächenkonzepts, insbesondere auf den Grenzwert von 35 Bodenpunkten im Mittelwert der überplanten Fläche und den Ausschluss von klassischen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Grund der außergewöhnlich hohen Flächenkulisse von privilegierten Bereichen im Stadtgebiet. Wie im Konzept vorgeschlagen, ist hier die Möglichkeit der Errichtung von Agri-PV-Anlagen gegeben. Aber nur wenn die Agri-PV-Anlage die Anforderungen nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 914922 (Nutztierhaltung) einhält, ist die Weiterführung der Hauptnutzung der	von 72 % der landwirtschaftlichen Produktionsfläche gleichzusetzen. Bei der geplanten Agri-Photovoltaikanlage bleibt die landwirtschaftliche Nutzung auf mindestens 90 % der Fläche erhalten. Die Fläche wird somit nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sondern einer kombinierten landwirtschaftlichen und energetischen Nutzung zugeführt. Die von der Fachbehörde angeführten Grundsätze zum Erhalt landwirtschaftlich geeigneter Böden werden daher berücksichtigt. Ihnen stehen die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien, des Klimaschutzes sowie das öffentliche Interesse an einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung gegenüber. Die Hansestadt Stendal kommt nach Abwägung dieser Belange zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme der Fläche für die geplante Agri-Photovoltaikanlage aufgrund der fortbestehenden landwirtschaftlichen Nutzung vertretbar ist.

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	landwirtschaftlichen Nutzung gegeben, was mit dem Nutzungskonzept nachzuweisen ist.	
11.06	- Durch die Überplanung von Teilstücken von landwirtschaftlichen Feldblöcken mit Photovoltaikanlagen ist der östliche Teil des Ackerlandfeldblocks DESTLI05.0988.0098 von seiner Zuwegung abgeschnitten und nicht mehr erreichbar. Laut Luftbild endet die Zuwegung ca. 180 m westlich. Hier ist mit dem betroffenen Landwirt und dem Eigentümer eine alternative Zuwegung festzulegen, damit die Landwirtschaftsfläche weiter bewirtschaftet werden kann (§15LwG LSA).	**Wird berücksichtigt.** Der Hinweis auf die bestehende Zuwegung zum östlichen Teil des Ackerlandfeldblocks DESTLI05.0988.0098 auf dem Flurstück 63/1 wird zur Kenntnis genommen. Die dauerhafte Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin gegeben. Durch die Herausnahme des Flurstücks 10/1 aus der nördlichen Teilfläche TF 1 bleibt die aktuelle Zuwegung zum Ackerfeldblock über das westlich gelegene Flurstück 15 und den Lehmkuhlengraben erhalten. Zudem existiert von Süden über das Flurstück 32 und angrenzende Ackerflächen eine weitere Zuwegung zum östlichen Teil des in Rede stehenden Feldblocks inklusive einer Überfahrt über den Graben A 026 002.
11.07	- Der landwirtschaftliche Bewirtschafter der Agri-Photovoltaik-Anlage kann für die Fläche nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebsinhaber nur erhalten, wenn er auch Pächter oder Eigentümer der Fläche ist. Mit dem Antrag auf Betriebsprämie ist ein Nachweis einzureichen, dass es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 914922 (Nutztierhaltung) handelt. Hier sind im Vorfeld der Antragstellung auf Betriebsprämie Gespräche mit dem zuständigen Sachbearbeiter für Betriebsprämie im ALFF Altmark zu führen.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Die Voraussetzungen für die Gewährung landwirtschaftlicher Förderungen sind im jeweiligen Förderverfahren durch den Bewirtschafter bzw. Vorhabenträger mit der zuständigen Fachbehörde zu klären. Sie sind nicht Gegenstand der städtebaulichen Abwägung des Bebauungsplans.

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.08	- In Bezug auf die geplanten Blühwiesen (Maßnahmeflächen A1 und A3) weise ich darauf hin, dass durch das Verbot der Doppelförderung für Blühflächen/Blühstreifen die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt worden sind, aufgrund der dadurch fehlenden Freiwilligkeit, die Fördermöglichkeit für verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entfallen kann.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Der Hinweis hinsichtlich einer möglichen Einschränkung der Förderfähigkeit der auf den Maßnahmenflächen A1 und A3 vorgesehenen Blühwiesen aufgrund des Verbots der Doppelförderung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden unabhängig von einer etwaigen landwirtschaftlichen Förderfähigkeit aufgrund ihrer naturschutzrechtlichen Erforderlichkeit festgesetzt. Die konkrete Förderfähigkeit der Flächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist im jeweiligen Förderverfahren mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.
11.09	Gemäß vorliegenden Unterlagen ist an der westlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches der Teilfläche 2 eine Eingrünung mit Heckenpflanzungen (Maßnahme A2) geplant. Nach Ablauf der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage können die Hecken aus naturschutzfachlichen Gründen ggf. nicht mehr entfernt werden. Die Hecken sind so zu planen, dass sie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Feldblocks nach Ablauf der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht erschweren. Ggf. ist die Anlage von Kurzumtriebsplantagen möglich.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die Maßnahme A2 wird so angelegt, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen während der Betriebszeit der Anlage weiterhin ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können und auch eine spätere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung nicht wesentlich erschwert wird. Die konkrete Lage und Ausgestaltung der Heckenpflanzung wird unter Berücksichtigung ausreichender Abstände zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und erforderlicher Bewirtschaftungsräume festgelegt. Die Möglichkeit einer späteren Anpassung oder Entfernung der Gehölzstrukturen nach Ende der Betriebszeit richtet sich nach den dann geltenden naturschutzrechtlichen Anforderungen.

TöB-Nr.: 11	Name: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (AZ: 11-61220-2/87/27037/2026)	Datum: 06.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.10	- Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.	**Wird berücksichtigt.** Die konkrete Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen wird rechtzeitig mit den betroffenen Bewirtschaftern abgestimmt, um Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und insbesondere Nachteile im Rahmen der Agrarförderung soweit wie möglich zu vermeiden. Die privatrechtliche Abstimmung des Flächenentzugs ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
11.11	Weiterer Hinweis: Im vorliegenden Umweltbericht Seite 24 werden die Ackerzahlen der betroffenen Fläche mit 34 - 44 angegeben, die Ertragsfähigkeit wird mit gering angegeben. Diese Angaben sind fehlerhaft und sind zu korrigieren. - Weiterhin sind die Angaben in der Begründung und im Umweltbericht zur Größe des Sondergebiets Photovoltaik uneinheitlich. Das ist zu korrigieren.	**Wird berücksichtigt.** Die Werte im Umweltbericht resultieren aus der Abfrage der „Ackerzahlen landwirtschaftlich genutzter Standorte“ über die Bodendaten Sachsen-Anhalt, abrufbar über den Sachsen-Anhalt-Viewer (https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de). Die Ackerzahlen werden erneut über den Agraratlas Sachsen-Anhalt geprüft und im Umweltbericht an der entsprechenden Stelle korrigiert.

TöB-Nr.: 13	Name: DB AG – DB Immobilien (AZ: TOEB-ST-26-238867)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
13.01	Bei dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44/24 - Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke - sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 13	Name: DB AG – DB Immobilien (AZ: TOEB-ST-26-238867)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
13.02	Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.	**Wird berücksichtigt.** Mit Datum vom 13.04.2026 liegt ein Gutachten der SONNWINN GmbH (siehe Anlage 1 zur Begründung) über die eventuelle Blend- und Störwirkung im Bereich von umliegenden Gebäuden, angrenzenden Straßen und für den Bahnverkehr durch die geplante Agri-Solaranlage vor. Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es bei der überwiegend geplanten Südausrichtung der Module sowie einer angepassten Ausrichtung einzelner Modulflächen im nordöstlichen Anlagenbereich (Drehung auf 201°) zu keinen relevanten Reflexionen im Sichtfeld von Straßenverkehrsteilnehmern und umliegenden Nutzungen kommt. Insbesondere werden durch die geänderte Ausrichtung der Module im Bereich der angrenzenden Bahntrasse mögliche Blendwirkungen für den Bahnverkehr vermieden. Auch für den Flugverkehr werden potentielle Blendwirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, da die geplante PV-Anlage aufgrund der strukturierten Oberfläche der PV-Module weniger reflektiert als z. B. Wasserflächen in der Umgebung, Glashäuser o.ä.

TöB-Nr.: 13	Name:	DB AG – DB Immobilien (AZ: TOEB-ST-26-238867)	Datum: 13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
13.03	Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Die Hinweise betreffen die spätere Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie das Verhältnis zwischen Vorhabenträger und Eisenbahninfrastruktur- bzw. Eisenbahnverkehrsunternehmen.
13.04	Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.	**Wird berücksichtigt.** Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird grundsätzlich innerhalb des Plangebiets zurückgehalten bzw. versickert. Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf oder über Bahngrund ist nicht vorgesehen.

TöB-Nr.: 13	Name:	DB AG – DB Immobilien (AZ: TOEB-ST-26-238867)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
13.05	Die Nutzung und Befahrbarkeit von Zuwegungen (auch Bahnseitenwege) für Einsatzfahrzeuge bzw. Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein! Bauliche Abstände zu Oberleitungsmasten betragen mind. 6 m. Der Bahnübergang (BÜ) im Km 4,364 darf nicht beeinträchtigt werden. Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen im Bereich des BÜ muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens – 50,00 m - Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben. Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Eine Betroffenheit der Bahnanlagen und eine Einschränkung der Nutzung auch benachbarter Wege ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden, eine Betroffenheit der Abstände zu Oberleitungsmasten ergibt sich ebenfalls nicht. Pflanzmaßnahmen sind im Einwirkbereich der Bahnanlagen nicht geplant.
13.06	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Während des Baus des Solarparks ist folgendes zu beachten. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Die genannten Anforderungen, insbesondere zum Schutz des Eisenbahnbetriebs, zum Ausschluss des unbefugten Betretens und Befahrens von Bahnanlagen sowie zum Einsatz von Bau- und Hubgeräten, sind im Rahmen der späteren Bauausführung zu beachten. Soweit bei der Bauausführung Geräte oder Lasten zum Einsatz kommen, deren Schwenkbereich den Bereich der Bahnanlagen berührt, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Gleiches gilt für die Herstellung geplanter Kabeltrassen im Bereich von Bahnanlagen.

TöB-Nr.: 13	Name:	DB AG – DB Immobilien (AZ: TOEB-ST-26-238867)	Datum:	13.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Beim Einsatz von Kranen ist zusätzlich eine Krananweisung zu erstellen. Es ist zu verhindern, dass lose Teile in den Regellichtraum der Gleisanlagen gelangen können und es dadurch zu Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes kommt. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Einsatz eines Kranes (Baggers), dessen Schwenkbereich DB-Grenzen überschreitet, ist eine Kranvereinbarung mit der DB InfraGo AG-AIM Magdeburg zu schließen. Für geplante Kabeltrassen sind separat Anträge zu stellen.	Die Hinweise betreffen überwiegend die konkrete Bauausführung und sind daher im Rahmen der nachfolgenden Ausführungs- und Bauplanung zu berücksichtigen.
13.07	Kabel- und Leitungsbestände: Im angefragten Bereich befinden sich keine Kabel, Leitungen und Anlagen der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 14	Name: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PTI24 (AZ: Ost24_2026_240541)	Datum: 16.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14.01	Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 26.09.2025 mit der laufenden Nummer Ost24_2025_189258 gilt unverändert weiter.	**Wird berücksichtigt.** Die übergebenen Leitungspläne wurden geprüft, bestehende Leitungsverläufe wurden nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellt und im Kap. 14.1 „Bestehende Versorgungsleitungen“ der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 15	Name:	Avacon Netz GmbH (AZ: 1836611-AVA)	Datum:	23.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.01	Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Näheres zur derzeitigen Leitungslage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass: − Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden − Mindest-/ Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden − einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird − bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist − bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist − eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss − die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen.	**Wird berücksichtigt.** Die übergebenen Leitungspläne wurden geprüft, bestehende Leitungsverläufe wurden nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellt und im Kap. 14.1 „Bestehende Versorgungsleitungen“ der Begründung ergänzt.

TöB-Nr.: 15	Name: Avacon Netz GmbH (AZ: 1836611-AVA)	Datum: 23.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten „Avacon Leitungsschutzanweisung“.	
		Datum: 03.08.2026
15.02	Durch die im Betreff genannte Maßnahme sind unsere 110-kV-Hochspannungsfrei- und Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**
15.03	**110-kV-Hochspannungsfreileitung** Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Stendal – Osterburg“, LH-12-0400 (Mast 013-015) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Der Anfragebereich befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung.	**Wird berücksichtigt.** Die übergebenen Leitungspläne wurden geprüft, der Leitungsschutzstreifen wurde entsprechend angepasst und wird durchgängig von einer Bebauung freigehalten. Die weiteren Hinweise sind im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen und bei der Ausführung zu beachten.

TöB-Nr.: 15	Name:	Avacon Netz GmbH (AZ: 1836611-AVA)	Datum:	23.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Die Lage und Breite des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Photovoltaik-Module aufgestellt werden. Sollten bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Photovoltaik-Module unterhalb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden. Hierzu ist eine Einzelfallüberprüfung erforderlich. Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung. Im Näherungsbereich zwischen der Photovoltaik-Anlage und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Photovoltaik-Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Photovoltaik-Module, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung	

TöB-Nr.: 15	Name:	Avacon Netz GmbH (AZ: 1836611-AVA)	Datum:	23.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Durch die Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an unsere Masten erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Erscheinungsdatum 01.08.2014). Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein. Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer weiteren Planung. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungs- bedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen. An unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.	

TöB-Nr.: 15	Name:	Avacon Netz GmbH (AZ: 1836611-AVA)	Datum:	23.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unseren Maststandorten zu gewährleisten. Falls der Zufahrtsweg zum Standort der Photovoltaik-Anlage unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzt, ist Folgendes zu beachten: Sollte beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhe), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Das bauausführende Unternehmen hat mindestens acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unter dem Postfach fremdplanung@avacon.de einzureichen. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	

TöB-Nr.: 15	Name:	Avacon Netz GmbH (AZ: 1836611-AVA)	Datum:	23.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung geboten. Kranstellplätze im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterliegen grundsätzlich einer Einzelfallüberprüfung. Dazu benötigen wir den genauen Kranstellplatz und die technischen Daten des Kranes. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ - Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG - letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt. Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet	

TöB-Nr.: 15	Name:	Avacon Netz GmbH (AZ: 1836611-AVA)	Datum:	23.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung kann aus betrieblichen, netztechnischen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Ob eine Freischaltung für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche realisiert werden kann, ist bereits in der frühzeitigen Planungsphase mit unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter abzustimmen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.	
15.04	**Fernmelde** Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.	**Wird berücksichtigt.** Die übergebenen Leitungspläne wurden geprüft, bestehende Leitungsverläufe wurden nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellt.

TöB-Nr.: 15	Name:	Avacon Netz GmbH (AZ: 1836611-AVA)	Datum:	23.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.	Die in der Stellungnahme benannte Fernmeldeleitung verläuft außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auch der zugehörige Leitungsschutzstreifen von 1,50 Meter beidseits der Leitungsachse befindet sich vollständig außerhalb des Plangebiets. Eine Betroffenheit der Leitung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist daher nicht gegeben. Eine Berücksichtigung durch eine entsprechende Festsetzung bzw. die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die Hinweise sind im Rahmen der späteren Umsetzung von Maßnahmen zu beachten, soweit diese den Leitungsbereich tatsächlich berühren.

TöB-Nr.: 15	Name:	Avacon Netz GmbH (AZ: 1836611-AVA)	Datum:	23.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	

TöB-Nr.: 16	Name: GDMcom GmbH (AZ: 09700/25)	Datum: 14.07.2026

<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Stellungnahme</th><th>Abwägung</th></tr>
<tr><td>16.01</td><td>Wie Ihnen bekannt ist, befinden sich im angefragten Bereich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):
<table>
<tr><th>Anlagentyp</th><th>Anlagen-kenn-zeichen</th><th>DN</th><th>Schutz-streifen-breite (in m)</th><th>Zuständig</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Ferngasleitung (FGL)</td><td>110</td><td>600</td><td>8,00</td><td rowspan="5">ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Steinitz</td></tr>
<tr><td>110.10</td><td>300
400</td><td>6,00</td></tr>
<tr><td>110.17</td><td>400</td><td>6,00</td></tr>
<tr><td>Ferngasleitung (FGL) stillgelegt</td><td>64</td><td>300</td><td>3,00*</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Ferngasleitung (FGL)</td><td>64</td><td>600</td><td>8,00</td></tr>
<tr><td>64.06</td><td>300</td><td>6,00</td></tr>
<tr><td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td><td colspan="4">Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Banderder, Gleichrichterschrank</td></tr>
<tr><td colspan="5">*1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand</td></tr>
</table>
Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.
Zum aktuell geplanten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:
1. Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Die lagerichtige Übernahme der bereitgestellten Daten ist zu überprüfen und in der Planzeichnung sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan zu korrigieren. Insbesondere, jedoch nicht ausschließlich im Bereich der Teilfläche (TF) 1 haben wir teilweise erhebliche Lageabweichungen festgestellt.</td><td>Wird berücksichtigt.
Die übergebenen Leitungspläne wurden geprüft und die nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellten bestehenden Ferngasleitungen korrigiert, die entsprechenden Mindestabstände werden berücksichtigt. Die weiteren Hinweise wurden bereits im Entwurf im Kap. 14.1 „Bestehende Versorgungsleitungen“ der Begründung ergänzt. Eine Beeinträchtigung der Ziele des Schutzstreifens kann ausgeschlossen werden, Bepflanzungen sind in diesem Bereich ebenfalls nicht geplant.</td></tr>
</table>

TöB-Nr.: 16	Name: GDMcom GmbH (AZ: 09700/25)	Datum: 14.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	2. Im Übrigen bleiben die Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahmen vom 10.10.2025 (PE 9700/25) zum Vorentwurf bestehen (auch hinsichtlich der nun ergänzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). 3. Aufgrund in der Zwischenzeit geänderter Anforderungen der ONTRAS ist ergänzend dazu zu beachten: Mit Bezug auf den Abschnitt III/7. Elektrische Beeinflussung der Schutzanweisung ist durch die Vorhabenträger in den kommenden Planungsphasen nachzuweisen, dass keine unzulässigen Beeinflussungen der Anlagen des o.g. Betreibers durch das Vorhaben verursacht werden. 4. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen. 5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.	

TöB-Nr.: 17	Name: Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (AZ: 24-20221-2287/2)	Datum: 11.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
17.01	Bereits zum Vorentwurf mit Stand vom August 2025 hat die oberste Landesplanungsbehörde landesplanerische Hinweise mit Schreiben vom 23.09.2025 (24-20221-2287/1) abgegeben. Nach Prüfung des nunmehr vorgelegten Entwurfs stelle ich fest, dass die erteilten landesplanerischen Hinweise, bis auf die im Folgenden genannten, hinreichend berücksichtigt und in die Planung einbezogen wurden: Gemäß der Begründung ist das Planungsziel die Errichtung einer Agri-PVFA, die auf dem überwiegenden Teil der Flächen die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modultischen zulässt. Die Landwirtschaft soll weiterhin vorrangig und dauerhaft ausgeübt werden. Um diese Aussagen und auch die Übereinstimmung der DIN SPEC 91434 mit der geplanten Agri-PVFA zu belegen, ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft zu führen und das Ergebnis in die Begründung aufzunehmen. Daneben fehlt in den Unterlagen ein zertifiziertes landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434. Des Weiteren sind die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme des Landkreises Stendal, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde, nur unzureichend in die Planung eingeflossen.	**Wird berücksichtigt.** Durch die getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ist sichergestellt, dass innerhalb des Geltungsbereichs nur eine Agri-PV-Anlage errichtet werden kann, der Flächenentzug für die weiterhin erfolgende Hauptnutzung Landwirtschaft darf dabei nicht mehr als 10 Prozent betragen. Dabei ist vorliegend die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung und die Stromerzeugung als Sekundärnutzung definiert. Die Mindesthöhe der Module beträgt 2,10 Meter. Informationen zur geplanten landwirtschaftlichen Nutzung werden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt. Zudem verpflichtet sich der Vorhabenträger über den abzuschließenden Durchführungsvertrag zur Errichtung einer solchen Anlage entsprechend den Festsetzungen. Damit sind die aus städtebaulicher Sicht erforderlichen Hauptmerkmale einer Agri-PV-Anlage über die Festsetzungen abgedeckt. Aus der DIN SPEC 91434: „Genauere Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-PV-Anlage erstellt werden muss.“ Das vom ALFF geforderte, zertifizierte landwirtschaftliche Nutzungskonzept ist somit für die mit dem Bebauungsplan angestrebte Schaffung von Bauplanungsrecht und die städtebauliche Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich. Es ist erst in den nachgelagerten Planungsphasen und zur Erlangung der Einspeisevergütung erforderlich.

TöB-Nr.: 17	Name: Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (AZ: 24-20221-2287/2)	Datum: 11.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
17.02	Ich weise daher nochmals darauf hin, dass im Zusammenhang mit PVFA Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 bestimmt, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes geprüft werden. Diese Prüfung wird im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vorgenommen. Dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen enthalten, hier insbesondere zu Agri-PVFA (siehe oben). Zudem ist dies für die Prüfung notwendig, ob die geplanten Agri-PVFA im Einklang mit dem Gesamtstädtischen PVFA-Konzept der Hansestadt Stendal stehen.	**Wird berücksichtigt.** Die Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Kapitel 6 in der Begründung, eine Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts (z.B. Landschaftsbild) erfolgt im Umweltbericht. Im Ergebnis ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung vereinbar.
17.03	Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Ziel Z 6.2.2.-2, 2. Entwurf des LEP-LSA sind über die in Z 115 LEP-LSA 2010 beschriebenen Wirkungen hinaus, auch die Wirkungen von PVFA auf die landwirtschaftliche Bodennutzung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörde darzulegen und diese in die Begründung des vBP aufzunehmen. Mit Inkrafttreten der Neuaufstellung des LEP-LSA durch Verordnung voraussichtlich Ende September 2026 werden die in Aufstellung befindlichen Ziele des 2. Entwurfes des LEP-LSA verbindlich und Bauleitpläne sind an diese anzupassen, vgl. § 1 Abs. 4 BauGB.	**Wird berücksichtigt.** Die Begründung wird im weiteren Verfahren um Ausführungen zu den Auswirkungen der geplanten Agri-Photovoltaikanlage auf die landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit und die weiterhin vorgesehene landwirtschaftliche Hauptnutzung der Flächen dargelegt. Die Hinweise zum in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan wurden im Rahmen der Planung bereits berücksichtigt. Insbesondere wurde die Lage eines Teilbereichs der Teilfläche 2 innerhalb des im 2. Entwurf des LEP-LSA dargestellten Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft geprüft und in die raumordnerische Bewertung eingestellt. Die Planung wird auf Grundlage des derzeitigen Standes des LEP-Neuaufstellungsverfahrens als mit den raumordnerischen Belangen vereinbar bewertet.

TöB-Nr.: 17	Name: Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (AZ: 24-20221-2287/2)	Datum: 11.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
17.04	Das Vorhaben widerspricht dem in Aufstellung befindlichen FNP der Hansestadt Stendal (Stand: Vorentwurf, 10/2017). Im Vorentwurf des FNP sind bereits Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien festgelegt, die vorgelegte Planung ist nicht aufgeführt. Es erfolgt dementsprechend kein paralleles Aufstellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.	**Wird berücksichtigt.** Wie bereits im Vorentwurf erläutert, befindet sich der Gesamt-Flächennutzungsplan der Stadt Stendal in Aufstellung. Im Jahr 2017 fand die 1. frühzeitige Beteiligung statt, für die Flächen im Geltungsbereich erfolgte dabei seinerzeit eine Darstellung der entsprechenden Außenbereichsnutzungen im Rahmen der Landwirtschaft. Für das gegenständliche Verfahren ist somit zwar auf Grundlage des vorhandenen Aufstellungsbeschlusses für den FNP formell von einem Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB auszugehen, faktisch ist der 2017 beteiligte Entwurf des FNP aber mindestens in Bezug auf die Darstellung von Flächen für erneuerbare Energien im gesamten Stadtgebiet durch die zwischenzeitliche Entwicklung derart überholt, dass er für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht aussagekräftig ist. In der aktuellen Arbeitsfassung des Flächennutzungsplans ist die dem vorliegenden Bebauungsplan zugrunde liegende planerische Konzeption aber bereits berücksichtigt bzw. aufgenommen worden, so dass eine inhaltliche Konsistenz besteht. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass eine erneute Beteiligung zum FNP voraussichtlich zum Ende des zweiten Quartals 2027 erfolgen kann. Belange, die gegen eine entsprechende Baugebietsdarstellung im FNP sprechen, sind auch unter Berücksichtigung der zu diesem Bebauungsplan vorliegenden Stellungnahmen und der dazugehörigen Abwägung aktuell nicht erkennbar. Die langen Bearbeitungszeiten des FNP begründen sich im Wesentlichen durch die Größe des Stadtgebiets und die Komplexität der erforderlichen Bauflächenausweisungen, Änderungen und Ergänzungen für das Stadtgebiet und alle Ortsteile.

TöB-Nr.: 17	Name: Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (AZ: 24-20221-2287/2)	Datum: 11.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Auf Grundlage dieser Ausführungen und vor allem vor dem Hintergrund des dringend erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Warten auf den Flächennutzungsplan aus Sicht der Hansestadt Stendal vorliegend nicht vertretbar, weshalb hilfsweise auf die Aufstellung als vorzeitiger Bebauungsplan zurückgegriffen werden soll. Zur Bewertung der Planung wird zusätzlich neben dem Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept auch auf das in Aufstellung befindliche gesamtstädtische Photovoltaikfreiflächenkonzept als informelle Planungsgrundlage zurückgegriffen (vgl. Kap. 6.4 und 6.5). Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplans mit den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans in Übereinstimmung gebracht werden können und der beabsichtigten gesamtstädtischen Entwicklung nicht entgegenstehen.
17.05	Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt: Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) durchgeführt worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 den 2. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht und mit Kabinettsbeschluss vom 02.06.2026 den finalen	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 17	Name: Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (AZ: 24-20221-2287/2)	Datum: 11.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet. Der Landtag hat das Einvernehmen mit dem finalen Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2026 des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich Umweltbericht am 24.06.2026 bezogen auf die zugrunde liegende Ausschussdrucksache hergestellt. Die letzten Planungsstände können unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans eingesehen werden. Hinweis zum Raumordnungskataster Die oberste Landesplanungsbehörde führt entsprechend § 16 LPlanG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: +49 345 6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).	

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
18.01	Grundsätzlich begrüßt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. den Ausbau erneuerbarer Energien. Er stellt eine wichtige Säule zum unbedingten Erreichen der Klimaziele dar. Die Auswirkungen von Solarparks auf den Naturraum sind begrenzt und bieten ökologische Chancen, können aber auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Die arten- und naturschutzrechtlichen Belange müssen mit der Planung in jedem Fall im Einklang stehen. Zu o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung: Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt erhebt weiterhin naturschutzfachliche Bedenken und fordert Nachbesserungen.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die Bedenken werden nachfolgend entsprechend den vorgebrachten Punkten anerkannt, jedoch nur teilweise berücksichtigt.
18.02	1.Überplanung von Grünland und Fledermauslebensräumen Das wesentliche Konfliktpotential des Vorhabens liegt in der Überplanung des vorhandenen Grünlandkomplexes. Die Untere Naturschutzbehörde hatte bereits zum Vorentwurf darauf hingewiesen, dass der Vorhabenstandort einen der wenigen größeren Grünlandkomplexe der Gemarkung Tornau in Anspruch nimmt und dessen funktionale Bedeutung in der ansonsten überwiegend ackerbaulich geprägten Landschaft zu berücksichtigen ist. Sie forderte ausdrücklich, auf die Überplanung des Grünlandes zu verzichten. Diese Forderung wurde im Entwurf nicht umgesetzt. Die Grünlandflächen sind weiterhin als Bestandteil der mit Modulen überstellbaren Sondergebietsflächen vorgesehen. Auch aus artenschutzfachlicher Sicht ist dieser Punkt nicht abschließend geklärt. Im Umweltbericht wird die Modulaufständerung und	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Hinweise zur Bedeutung des vorhandenen Grünlandkomplexes werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung, den Grünlandkomplex vollständig von einer Modulüberstellung freizuhalten, wird jedoch nicht gefolgt. Bei der Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung ist zwischen der intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche selbst und den sie umgebenden strukturreichen Landschaftselementen zu unterscheiden. Bei dem vorhandenen Grünland handelt es sich um intensiv bewirtschaftetes und mit Rindern beweidetes Grünland. Eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit der offenen Grünlandfläche allein kann aus der Tatsache, dass es sich um einen vergleichsweise größeren zusammenhängenden Grünlandbereich innerhalb einer ansonsten

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Überschirmung als potenziell dauerhafter Entzug von Jagdhabitaten für Fledermäuse angesehen. Die Untere Naturschutzbehörde hat vor diesem Hintergrund die Überstellung des Grünlandes ausdrücklich kritisch bewertet. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hatte bereits 2025 gefordert, Fledermäuse in die artenschutzfachliche Betrachtung einzubeziehen und die Leitlinienfunktion von Gehölzen und Gräben zu sichern. Eine standortbezogene Fledermauserfassung ist jedoch weiterhin nicht Bestandteil der vorgelegten Faunistischen Sonderuntersuchung. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, dass der Grünlandkomplex von einer Modulüberstellung freizuhalten ist. Sollte an der Überplanung festgehalten werden, ist vor einer abschließenden artenschutzrechtlichen Bewertung mindestens eine standortbezogene Fledermauserfassung über die maßgebliche Aktivitätsperiode vorzulegen, die insbesondere die Nutzung des Grünlandes sowie der Gräben und Gehölzstrukturen als Jagd- und Leitlinienhabitate untersucht. Aus den Ergebnissen sind erforderlichenfalls zusätzliche Freihaltebereiche, Leitkorridore und Bewirtschaftungsvorgaben abzuleiten.	überwiegend ackerbaulich geprägten Landschaft handelt, nicht unmittelbar abgeleitet werden. Eine besondere ökologische Funktion kommt demgegenüber insbesondere den den Grünlandkomplex umgebenden Gräben, Hecken und Baumreihen zu. Diese Strukturen besitzen sowohl für den Biotopverbund als auch als potenzielle Leit- und Jagdstrukturen für Fledermäuse eine höhere Bedeutung. Sie werden im Rahmen der Planung erhalten und aufgrund ihrer bestehenden Biotop- bzw. Gewässerschutzfunktion von einer baulichen Überprägung freigehalten. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Schutz der vorhandenen Gräben und Gehölzstrukturen zusätzliche Maßnahmenflächen, auf denen unter anderem Blühwiesen entwickelt und abschnittsweise ergänzende Heckenpflanzungen vorgesehen werden. Hierdurch werden die vorhandenen linearen Landschaftsstrukturen nicht nur erhalten, sondern hinsichtlich ihrer ökologischen Funktion weiterentwickelt. Insbesondere entstehen zusätzliche strukturreiche Randbereiche und ein erhöhtes Angebot an blüten- und insektenreichen Lebensräumen. Dies ist auch bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen auf Fledermäuse zu berücksichtigen. Die Modulüberstellung des intensiv beweideten Grünlandes ist nicht mit einem vollständigen Verlust der Fläche als potenziellem Nahrungshabitat gleichzusetzen. Vielmehr bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der vorgesehenen Agri-Photovoltaik grundsätzlich erhalten. Gleichzeitig werden die für Fledermäuse potenziell besonders bedeutsamen linearen Strukturen gesichert und durch die vorgesehenen ökologischen Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet.

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Aktuelle Untersuchungen zu Fledermäusen in Solarparks zeigen zudem, dass die Auswirkungen von Photovoltaikanlagen nicht pauschal beurteilt werden können, sondern von der jeweiligen Fledermausart, der Habitatqualität, dem Nahrungsangebot, der Anlagenkonfiguration und dem Landschaftskontext abhängen. Eine Nutzung von Solarparkflächen durch Fledermäuse ist grundsätzlich möglich. Eine Modulüberstellung ist daher nicht generell mit einem vollständigen oder dauerhaften Verlust eines Jagdhabitats gleichzusetzen. Die Forderung nach einer vollständigen Freihaltung des Grünlandkomplexes berücksichtigt diese standörtlichen Besonderheiten nicht hinreichend. Sie würde zudem zu einer erheblichen Einschränkung der vorgesehenen Agri-PV-Nutzung führen, obwohl gerade die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erhalten bleibt und gleichzeitig die ökologisch relevanten Randstrukturen gesichert und aufgewertet werden. Vor diesem Hintergrund wird eine weitergehende, über die bereits vorliegenden Erkenntnisse hinausgehende Fledermauserfassung über die gesamte Aktivitätsperiode nicht als erforderlich angesehen. Die maßgeblichen potenziellen Leit- und Jagdstrukturen werden erhalten und ökologisch aufgewertet; ein konkreter Hinweis auf eine besondere bzw. essenzielle Funktion des intensiv beweideten Grünlandes für Fledermäuse liegt nicht vor. Eine ergänzende Erfassung „auf Vorrat“ ohne konkrete Anhaltspunkte für eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit wird daher als nicht verhältnismäßig bewertet.

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
18.03	2.Bauliche Anlagen Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hatte eine verbindlich naturverträgliche Gestaltung mit Blüh- und Brachestreifen, strukturreichen Säumen und funktionsfähigen Korridoren gefordert. Diese Forderung ist nur teilweise umgesetzt. Der Entwurf sieht weiterhin sehr geringe Modulreihenabstände vor. Im Umweltbericht werden Abstände von etwa 3,40 m genannt. Alternativ wurde die Anlage von 12 m breiten Blühstreifen in regelmäßigen Abständen von jeweils etwa 100 m innerhalb der Baufläche als Möglichkeit zur ökologischen und landschaftlichen Gliederung benannt. Die geringfügige Vergrößerung gegenüber dem Vorentwurf löst diesen Konflikt nicht. Bei einer Anlage dieser Größenordnung sind ausreichend breite, nichtüberstellte Flächen sowohl für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch für die Untergliederung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Die vorgesehenen randlichen Maßnahmen und die zwei aus artenschutzrechtlichen Zwängen vorgesehenen Blühstreifen für Offenlandarten ersetzen keine regelmäßig über die Gesamtanlage verteilte innere Strukturierung. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die Modulreihenabstände auf mindestens 5 m zu erhöhen.	**Wird nicht berücksichtigt.** Der Anregung zur Anlage von regelmäßig angeordneten, jeweils ca. 12 Meter breiten Blühstreifen in Abständen von etwa 100 Meter innerhalb der Baufläche, sowie der Verbreiterung der Reihenabstände wird nicht gefolgt. Die grundsätzliche Zielsetzung einer ökologischen Aufwertung sowie einer landschaftlichen Gliederung der Agri-Photovoltaikanlage wird nachvollzogen. Die vorgeschlagene flächendeckende und schematische Anlage von Blühstreifen wird jedoch unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der geplanten Agri-PV-Anlage als nicht erforderlich und im Hinblick auf die landwirtschaftliche Hauptnutzung als unverhältnismäßig bewertet. Kennzeichnend für eine Agri-PV-Anlage ist gerade die kombinierte Nutzung der Fläche für die Energieerzeugung und die landwirtschaftliche Produktion. Die DIN SPEC 91434 legt hierzu Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung fest. Ziel der Agri-PV ist insbesondere, die Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung und Solarstromerzeugung durch eine möglichst effiziente Mehrfachnutzung zu reduzieren. Die geforderte Anlage von 12 Meter breiten Blühstreifen in Abständen von etwa 100 Meter würde demgegenüber einen erheblichen Anteil der innerhalb der Baufläche vorhandenen landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entziehen. Bei einer streifenförmigen Anlage über die gesamte Breite des Plangebietes entspricht dies überschlägig bereits einem Flächenanteil von etwa 12 %. Damit würde ein wesentlicher Teil des nach der DIN SPEC 91434 zulässigen Flächenverlustes allein durch die Blühstreifen in Anspruch

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		genommen, ohne dass hierbei weitere, technisch bedingte Flächenverluste berücksichtigt sind. Die Maßnahme würde damit gerade bei einer Agri-PV-Anlage zu einer erheblichen Reduzierung der zusammenhängend bewirtschaftbaren Fläche und der landwirtschaftlichen Ertragsmöglichkeiten führen. Dies ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, da die landwirtschaftliche Nutzung einen wesentlichen Bestandteil des Vorhabenkonzeptes darstellt und mit der Bewirtschaftung der Fläche weiterhin ein landwirtschaftlicher Ertrag erzielt werden soll. Um die Wirtschaftlichkeit zu gewähren, entsprechen die Breiten der Modultische sowie die Modulreihenabstände zudem exakt den für die landwirtschaftlichen Maschinen erforderlichen Arbeitsbreiten, sodass trotz der technischen Anlagen der maximal wirtschaftliche Ertrag erreicht werden kann. Eine Verbreiterung der Reihenabstände würde einen stark erhöhten Bewirtschaftungsaufwand bzw. einen wirtschaftlichen Verlust bedeuten. Die mit der Anregung verfolgten ökologischen Zielsetzungen werden dadurch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Eine ökologische Aufwertung soll vielmehr gezielt auf solchen Flächen erfolgen, die aufgrund rechtlicher Anforderungen (Artenschutz, Biotopschutz) ohnehin nicht überbaut werden können bzw. an geeigneten Rand- und Übergangsbereichen des Plangebietes liegen. Hierdurch können ökologische Funktionen geschaffen bzw. erhalten werden, ohne die landwirtschaftliche Hauptnutzung der Agri-PV-Anlage in gleichem Umfang einzuschränken. Darüber hinaus wird eine standortbezogene ökologische Gestaltung gegenüber einer schematischen Unterteilung der gesamten Baufläche in

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		regelmäßig angeordnete Blühstreifen als sachgerechter angesehen. Eine landschaftliche Gliederung sollte sich vorrangig an den vorhandenen Landschaftsstrukturen, angrenzenden Biotopen, Wegen, Gewässern sowie den Übergängen zur freien Landschaft orientieren. Vor diesem Hintergrund wird die geforderte Festsetzung von 12 m breiten Blühstreifen in regelmäßigen Abständen von etwa 100 m zugunsten der Sicherung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung und der wirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit der Agri-PV-Fläche nicht übernommen. Die mit der Anregung verfolgten ökologischen und landschaftsgestalterischen Belange werden durch die vorgesehenen sonstigen Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung der Anlage berücksichtigt.
18.04	<u>Batteriespeicher</u> Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist innerhalb der südöstlichen Teilfläche ein „optionaler Batteriespeicher“ dargestellt. Auch die textlichen Festsetzungen lassen innerhalb des Sondergebiets ausdrücklich Anlagen zur Speicherung von Strom zu. Damit ist der Batteriespeicher grundsätzlich Teil des planungsrechtlich ermöglichten Vorhabens und bei der Umweltprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Die vorliegenden Planunterlagen enthalten hierzu jedoch keine hinreichend konkrete Anlagenbeschreibung. Es fehlen somit belastbare Angaben zu maximaler Speicherkapazität und Leistung, Anzahl und Abmessungen möglicher Speichercontainer, Batterietechnologie bzw. Zellchemie, Fundamentierung, erforderlichen Betriebs- und Feuerwehrflächen sowie zu Kühlung, Brand- und Havarievorsorge.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die Hinweise des NABU zur Berücksichtigung des im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten optionalen Batteriespeichers sowie zur Konkretisierung seines möglichen Anlagenumfangs werden berücksichtigt. Der Batteriespeicher ist aufgrund der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen zur Speicherung von Strom grundsätzlich Bestandteil des planungsrechtlich ermöglichten Vorhabens und wird daher bei der Umweltprüfung und der Eingriffsbetrachtung bereits berücksichtigt. Die konkrete technische Ausgestaltung des Batteriespeichers steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans noch nicht abschließend fest. Insbesondere sind die konkrete Batterietechnologie bzw. Zellchemie, die Ausgestaltung der Fundamentierung, die konkrete Kühltechnik sowie die Anordnung der Betriebs-, Wartungs-, Kabel- und Feuerwehrflächen noch Gegenstand der weiteren technischen Planung. Als geschlossenes

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Auch die räumliche und flächenmäßige Dimensionierung ist widersprüchlich. Während der Umweltbericht an einer Stelle (S.19) von einer möglichen Batteriespeicherfläche von etwa 1.000 m² mit rund 50 % Versiegelung ausgeht, wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eine Fläche von 1,00 ha mit 0,50 ha Versiegelung angesetzt. Dieser Unterschied um den Faktor zehn ist zwingend aufzuklären. Diese fehlende Konkretisierung ist auch für die naturschutzfachliche Bewertung relevant. Nach Anlage 1 BauGB sind im Umweltbericht nicht nur Standort und Flächenbedarf eines Vorhabens, sondern unter anderem auch Auswirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe sowie Risiken durch Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse zu berücksichtigen. Eine lediglich abstrakte Zulassung eines Batteriespeichers ohne hinreichend bestimmten planerischen Worst Case ermöglicht daher keine vollständige Bewertung der zusätzlichen Bodeninanspruchnahme, Versiegelung, Kabel- und Erschließungsflächen, möglicher Immissionen sowie der Auswirkungen auf angrenzende Biotope und Lebensräume. Besondere Bedeutung besitzt der Gewässerschutz. Das Vorhaben befindet sich im Vorranggebiet für Wassergewinnung „Stendal Nord“ und weist nach den Planunterlagen eine hohe Grundwasserempfindlichkeit auf. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verlangt § 62 WHG, dass keine nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften entstehen dürfen. Die AwSV fordert darüber hinaus für Brandereignisse die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe sowie von Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser + wassergefährdenden Verbrennungsprodukten.	Speichersystem kommen nach derzeitiger Planung insbesondere LFP- bzw. Natrium-Ionen-Batterien in Betracht. Eine abschließende Festlegung dieser technischen Details ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich, soweit der planungsrechtlich zulässige räumliche und flächenmäßige Umfang des Batteriespeichers eindeutig bestimmt ist. Für die Umweltprüfung ist daher maßgeblich, welcher maximale Anlagenumfang durch die Planung ermöglicht wird. Hierzu werden die maximal zulässige Speicherfläche einschließlich der erforderlichen Neben- und Betriebsflächen, die maximal zulässige Versiegelung sowie die maximal zulässige Anzahl der Speichercontainer in den Planunterlagen entsprechend der aktuellen Anlagen- und Flächenkonzeption berücksichtigt. Vorgesehen sind derzeit bis zu 14 Speichercontainer mit einer maximalen Leistung von 60 MW] und einer Speicherkapazität von 240 MWh]. Die zulässige Speicherfläche beträgt maximal 10.000 m²], davon können maximal 5.00 m²] versiegelt werden. Die ursprünglich im Umweltbericht enthaltene Angabe einer Batteriespeicherfläche von etwa 1.000 m² sowie die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zugrunde gelegte Fläche von 1,00 ha werden überprüft und entsprechend der aktuellen Planung korrigiert. Damit wird der vom NABU angesprochene Widerspruch hinsichtlich der angesetzten Speicherflächen ausgeräumt. Für die Umweltprüfung und Eingriffsbilanzierung wird ein einheitlicher, an der tatsächlich planungsrechtlich zulässigen Fläche orientierter Ansatz zugrunde gelegt. Die konkrete Aufstellung der Speichercontainer einschließlich der erforderlichen Betriebs-, Wartungs-, Kabel-, Trafostations- und Feuerwehrflächen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Ausführungs- und Genehmigungsplanung innerhalb des hierfür planungsrechtlich

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Auch im Rahmen der Eingriffsregelung ist der Speicher vollständig zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Standort darf insbesondere keine geschützten Biotope, A14-Kompensationsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmenflächen oder erforderliche Wildtierkorridore beeinträchtigen. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert daher, entweder auf die planungsrechtliche Zulassung des optionalen Batteriespeichers zu verzichten oder diesen vor Satzungsbeschluss mit einem eindeutig definierten maximalen Anlagenumfang in die Planung einzubeziehen.	zulässigen Bereichs. Eine über den im Bebauungsplan festgelegten Umfang hinausgehende Flächeninanspruchnahme wird durch die Planung nicht ermöglicht. Die mit einem Batteriespeicher verbundenen zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie mögliche Auswirkungen durch technische Einrichtungen und außergewöhnliche Ereignisse werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Dies umfasst auch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Soweit konkrete Anforderungen an den Betrieb des Batteriespeichers, insbesondere hinsichtlich des Brand- und Havarieschutzes sowie des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, bestehen, sind diese im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu beachten. Die einschlägigen wasser-, brand- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben durch die Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt. Auch die artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange werden durch die Planung nicht ausgeblendet. Der Batteriespeicher darf nur innerhalb der hierfür planungsrechtlich vorgesehenen Flächen errichtet werden. Eine Beeinträchtigung geschützter Biotope, artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmenflächen oder sonstiger naturschutzfachlich relevanter Strukturen ist im Rahmen der weiteren Planung und Genehmigung zu vermeiden bzw. entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu behandeln. Der Forderung des NABU, entweder auf die planungsrechtliche Zulassung eines Batteriespeichers zu verzichten oder dessen maximalen Anlagenumfang eindeutig in die Planung einzubeziehen, wird damit

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Rechnung getragen. Der maximal zulässige räumliche und flächenmäßige Umfang sowie die maßgeblichen Größenangaben werden jedoch in der Planung eindeutig berücksichtigt und der Umweltprüfung zugrunde gelegt. Eine darüber hinausgehende Festlegung der konkreten Batterietechnologie, Zellchemie oder einzelner technischer Ausführungsdetails ist auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich. Die Planung wird hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Batteriespeichers beibehalten. Die bislang nicht einheitlichen bzw. nicht mehr aktuellen Flächenangaben werden im Umweltbericht und in der Eingriffsbilanzierung entsprechend der aktualisierten Anlagen- und Flächenkonzeption angepasst.
18.05	<u>Agri-PV-Status</u> Die Planung stützt ihre Begründung wesentlich auf die Einordnung des Vorhabens als Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434. Das hierfür erforderliche konkrete landwirtschaftliche Nutzungskonzept liegt den Planunterlagen jedoch bislang nicht bei. Bereits das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hat darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung und damit die Eigenschaft als Agri-PV-Anlage durch ein entsprechendes Nutzungskonzept nachzuweisen ist. Solange dieser Nachweis nicht vorliegt, ist die Einstufung als Agri-PV und damit auch die Inanspruchnahme der damit verbundenen planerischen Sonderstellung nicht zulässig. Der NABU fordert daher, das landwirtschaftliche Nutzungskonzept einschließlich des Nachweises der Anforderungen der DIN SPEC 91434 bereits vor Satzungsbeschluss vorzulegen und verbindlich abzusichern.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Der Hinweis zur Vorlage eines Nutzungskonzepts nach DIN SPEC 91434 bzw. DIN SPEC 91492 wird zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Nutzungskonzept wird im weiteren Planungs- und Umsetzungsschritt erstellt und ist Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Agri-Photovoltaikanlage. Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung werden dabei entsprechend berücksichtigt. Eine Vorlage des vollständigen Nutzungskonzepts als Bestandteil der Bauleitplanunterlagen ist nicht erforderlich, da die städtebaulich relevanten Rahmenbedingungen der Agri-PV-Nutzung bereits durch den Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag gesichert werden.

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
18.06	3.Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich beanstandet. Die Bilanzierung ist auch im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend geklärt. Die Untere Naturschutzbehörde hatte zum Vorentwurf beanstandet, dass die Bilanzierung nicht entsprechend dem ihr von der Oberen Naturschutzbehörde übermittelten vorläufigen Handlungsvorschlag zur Bewertung von PV-Anlagen erstellt worden war. Im neuen Umweltbericht wird weiterhin das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt nach MLU (2009) verwendet und darauf hingewiesen, dass dieses die spezifischen Eigenschaften einer Agri-Photovoltaikanlage nicht differenziert abbildet. Die fehlende Differenzierung wird lediglich verbal-argumentativ ergänzt, anschließend wird ein positiver Saldo von 37,95 WE/ha ausgewiesen. Damit ist die konkrete fachbehördliche Forderung aus der frühzeitigen Beteiligung nicht nachvollziehbar abgearbeitet. Für die Abwägung muss die verwendetet Methodik zur Bewertung der Überschirmung von Acker- und Gründlandflächen klar erkennbar und der daraus abgeleitete Kompensationsbedarf nachvollziehbar dargelegt werden. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach der von ihr anzuwendenden Bewertungsmethodik für PV-Anlagen vollständig neu zu prüfen und nachvollziehbar darzustellen.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde im Planungsverlauf, wie hier gefordert, mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese gibt mit Ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf ihr Einverständnis zur Bilanzierung, sofern noch kleinere Mängel berücksichtigt und korrigiert werden. Die Methodik zur Bilanzierung wird im Kap. 3.4 eingangs erläutert. Bei dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt nach MLU handelt es sich um das offiziell immer noch geltende und anzuwendende Instrument hierzu (vgl. auch https://lau.sachsen-anhalt.de/fachthemen/naturschutz/naturschutzinformationen/rechtsquellen).

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
18.07	4. Artenschutz Die vorgelegte Faunistische Sonderuntersuchung enthält aus Artenschutzgründen weder die Kartendarstellung der recherchierten Nachweise von Kranich, Rotmilan und Saatkrähe im Umfeld des 300-m-Radius (Abb. 4, S. 11) noch die Karte der Brut- und Reviervogelarten sowie der Horststandorte im 300-m-Radius (Abb. 11, S. 28). Für den NABU Landesverband Sachsen-Anhalt als beteiligten Naturschutzverband diese räumlichen Informationen sind jedoch erforderlich, um insbesondere die Lagebeziehungen zum Vorhaben, mögliche Störwirkungen, Habitatfunktionen und die artenschutzrechtliche Konfliktbewertung nach § 44 BNatSchG nachvollziehen und bewerten zu können. Dies gilt umso mehr, als im Umfeld unter anderem Brut- bzw. Revierstandorte von Kranich, Rohrweihe und Rotmilan festgestellt wurden. Der NABU fordert, die aus Schutzgründen nicht öffentlich ausgelegten Kartendarstellungen für die fachliche Prüfung in geeigneter, nicht zur Veröffentlichung bestimmter Form zur Verfügung zu stellen.	**Wird nicht berücksichtigt.** Die im Rahmen der faunistischen Sonderuntersuchung erfassten Brut-, Revier- und Horststandorte wurden bei der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass in bekannte Horststandorte bzw. Brutplätze nicht eingegriffen wird. Für potenzielle baubedingte Störungen von Kranich, Rohrweihe und Rotmilan werden die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Überarbeitung der Planunterlagen konkretisiert. Die Konkretisierungen stützen sich auf die Anforderungen durch die zuständige untere Naturschutzbehörde und wurden durch diese bestätigt. Eine weitergehende Bereitstellung der aus Schutzgründen nicht öffentlich ausgelegten Kartendarstellungen wird vor diesem Hintergrund nicht als erforderlich angesehen.
18.08	<u>Amphibien</u> Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hatte 2025 wegen der A14-Kleingewässer gezielte Amphibienerfassungen und ein Schutzkonzept gefordert. Die Erfassung wurde inzwischen durchgeführt und erfüllt diesen Teil der Forderung. Die Ergebnisse verstärken jedoch den ursprünglichen Konflikt: Die faunistische Untersuchung bestätigt eine hohe funktionale Bedeutung des Untersuchungsraums für Amphibien. Es wurden fünf Amphibienarten nachgewiesen. Von besonderer Bedeutung sind Knoblauchkröte und Kleiner Wasserfrosch, die nach der Faunistischen	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die zwischenzeitlich durchgeführte faunistische Untersuchung und die darin enthaltenen Nachweise von fünf Amphibienarten werden bei der Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt. Die im Fachgutachten beschriebene funktionale Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraumkomplex aus Laichgewässern sowie angrenzenden Sommer-, Tagesruhe- und potenziellen Winterlebensräumen wird in die erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einbezogen. Die Darstellung des

TöB-Nr.: 18	Name:	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum:	28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Sonderuntersuchung streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Für die Knoblauchkröte wurden Nachweise an drei Gewässern erbracht, das Gutachten bewertet die umliegenden Ackerflächen ausdrücklich als Tagesruheplätze und Acker- sowie Gehölzbereiche als mögliche Winterlebensräume. Die Gewässer, Gräben, Grünland-, Acker- und Gehölzflächen werden insgesamt als vollständiger Amphibienlebensraum bzw. Lebensraumkomplex eingeordnet. Vor diesem Hintergrund greift eine Betrachtung, die die möglichen Auswirkungen im Wesentlichen auf unmittelbare baubedingte Gefährdungen reduziert, zu kurz. Insbesondere die dauerhafte technische Überprägung und Einfriedung der zwischen Reproduktionsgewässern und Landhabitaten liegenden Flächen sowie die bauzeitliche Inanspruchnahme potenzieller Tages- und Winterlebensräume müssen funktional betrachtet werden. Zudem enthält Tabelle 16 des Umweltberichts einen sachlichen Fehler: Die Knoblauchkröte wird dort trotz Anhang-IV-Status lediglich als „besonders geschützt“ ausgewiesen, während das zugrunde liegende Fachgutachten sie zutreffend als besonders und streng geschützt einstuft. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse unter Einbeziehung des im Fachgutachten beschriebenen vollständigen Amphibienlebensraumkomplexes zu überprüfen. Für die Bauphase ist ein verbindliches amphibienspezifisches Schutzkonzept vorzusehen, das insbesondere Bauzeiten, Wanderungsphasen, potenzielle Winterlebensräume, temporäre Schutzeinrichtungen und eine ökologische Baubegleitung berücksichtigt.	Schutzstatus der Knoblauchkröte in Tabelle 16 des Umweltberichts wird entsprechend korrigiert. Für die Bauphase werden auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Amphibien ergänzt. Hierzu werden insbesondere die relevanten Wanderungs- und Aufenthaltszeiten sowie die potenzielle Nutzung von Acker- und Gehölzflächen als Land- bzw. Winterlebensräume berücksichtigt. Erforderlichenfalls werden temporäre Schutzeinrichtungen und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen wird die mögliche Barrierewirkung der Einfriedung und der technischen Anlagen auf den funktionalen Zusammenhang zwischen Laichgewässern und Landhabitaten geprüft. Die Einfriedung wird so ausgeführt, dass die Durchgängigkeit für Amphibien erhalten bleibt und keine relevante Barrierewirkung entsteht. Eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung der nachgewiesenen Amphibienarten wird unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht erwartet. Für die Betriebsphase sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Amphibien zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird grundsätzlich fortgeführt. Durch den Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage entsteht kein gegenüber der bisherigen Nutzung wesentlich veränderter Wirkfaktor, der zu einer Erhöhung des Lebens- oder Tötungsrisikos oder zu einer relevanten Beeinträchtigung der bestehenden Wander- und Aufenthaltsbereiche der Amphibien führt. Eine Verschlechterung der bisherigen Situation ist insoweit nicht zu erwarten. Betriebliche Maßnahmen über die bereits bestehende ordnungsgemäße Bewirtschaftung hinaus sind daher nicht erforderlich.

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Für die Betriebsphase ist ergänzend sicherzustellen, dass der funktionale Zusammenhang zwischen Laichgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen dauerhaft erhalten bleibt. Dazu sind insbesondere die Durchgängigkeit der Einfriedung und der Wanderkorridore zu gewährleisten, Fallenwirkungen an technischen Anlagen auszuschließen und Pflege- bzw. Wartungsmaßnahmen auf sensible Wanderungs- und Aufenthaltszeiten abzustimmen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sollte durch ein begleitendes Amphibienmonitoring überprüft werden. Der Schutzstatus der Knoblauchkröte im Umweltbericht ist zu korrigieren.	Ein dauerhaftes Amphibienmonitoring wird vor diesem Hintergrund nicht als erforderlich erachtet. Die artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen der Planung können durch die Untersuchung und Bewertung der Ausgangssituation sowie die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen hinreichend beurteilt und bewältigt werden. Eine zusätzliche Überwachung der Betriebsphase ist daher nicht erforderlich.
18.09	<u>Avifauna</u> Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hatte vollständige Untersuchungen zu Brut-, Zug- und Rastvögeln gefordert. Die Brutvogelerfassung liegt inzwischen vor und stellt gegenüber dem Vorentwurf eine wesentliche Verbesserung der Datengrundlage dar. Als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme A-AFB1 sind zwei 20 m breite Blühstreifen vorgesehen, durch die nach Einschätzung des Umweltberichts tendenziell bis zu sechs zusätzliche Brutreviere geschaffen werden können. Offen bleiben die funktionale Absicherung dieser Maßnahme sowie die in der Stellungnahme 2025 ebenfalls geforderte nachvollziehbare Betrachtung der Zug- und Rastvögel. Die Wirksamkeit dieser Prognose ist jedoch nicht hinreichend abgesichert. Im Umweltbericht wird eingeräumt, dass der wissenschaftliche Kenntnisstand zur Nutzung von Agri-PV-Anlagen durch Feldlerchen noch nicht abschließend ist. Gleichzeitig wird ein Artenschutz-Monitoring ausdrücklich ausgeschlossen. Die Maßnahmenbeschreibung A-AFB1 enthält zwar konkrete Pflegevorgaben, jedoch keine eindeutige, an den	**Wird teilweise berücksichtigt.** Ein Monitoring zur Wirksamkeit der Maßnahme A-AFB1 wird, dem Vorsorgegrundsatz folgend, zur Satzung als Maßnahme ergänzt. Entsprechend der Vorschläge der zuständigen unteren Naturschutzbehörde soll im 1., 3. und 5. Jahr nach Bau der Anlage und Umsetzung der Maßnahme eine Brutvogel-Revierkartierung für die Feldlerche, sowie ggf. weitere planungsrelevante Arten, durchgeführt werden. Es sind dabei jeweils 4 Begehungen im Jahr durchzuführen. Eine Festsetzung zur Umsetzung der Maßnahme (Umsetzungszeitpunkt) wird ergänzt. Der Hinweis, dass die Faunistische Sonderuntersuchung kein eigenständiges Untersuchungskapitel mit einer gesonderten Methodik für Zug- und Rastvögel enthält, wird zur Kenntnis genommen. Hieraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die artenschutzrechtliche Bewertung der Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel methodisch unzureichend ist.

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Baubeginn gekoppelte Regelung, durch die sichergestellt wird, dass die Maßnahme bereits vor Eintritt des möglichen Funktionsverlustes hergestellt und wirksam ist. Auch die Behandlung von Zug- und Rastvögeln bleibt methodisch nicht vollständig nachvollziehbar. Die vorgelegte Faunistische Sonderuntersuchung enthält keine eigenständige Methodik oder Untersuchungskapitel für Zug- und Rastvögel. Die geringe Bedeutung des Plangebiets für Rastvögel wird im Umweltbericht im Wesentlichen aus Habitatstruktur, Vorbelastungen und der Auswertung landesweiter Rastvogeldaten abgeleitet. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, dass für die Maßnahme A-AFB1 verbindlich sicherzustellen ist, dass die Habitatfunktion vor dem Verlust betroffener Brutplätze hergestellt wird. Die Wirksamkeit der Maßnahme ist durch ein mehrjähriges Feldlerchenmonitoring mit vorab festgelegten Erfolgsmaßstäben und Nachsteuerungsmöglichkeiten zu überprüfen. Für Zug- und Rastvögel ist nachvollziehbar darzustellen, nach welcher Methodik und basierend auf welcher Datengrundlage eine erhebliche Bedeutung ausgeschlossen wird.	Eine eigenständige, flächendeckende Erfassung von Zug- und Rastvögeln ist nicht in jedem Fall erforderlich. Maßgeblich ist vielmehr, ob anhand der vorhandenen Daten und der konkreten Gebietscharakteristik hinreichend belastbar beurteilt werden kann, ob dem Vorhabenbereich eine besondere Funktion als Rast- oder Nahrungsgebiet zukommt. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu klargestellt, dass die Bestandserfassung im Artenschutz nicht schematisch nach den strengeren Anforderungen des Habitatrechts zu erfolgen hat und eine Beschränkung der Untersuchungen auf die für die planungsrechtliche Entscheidung erforderlichen Daten sachgerecht und geboten sein kann (BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 10.15; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 14.15). Die Einschätzung der Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel erfolgt vor diesem Hintergrund anhand einer fachlichen Relevanzabschätzung. Hierbei wurden insbesondere die Habitatausstattung und Flächengröße, die Einfassung der Ackerflächen durch Gehölzbestände sowie die bestehenden Vorbelastungen berücksichtigt. Die vergleichsweise kleinen Ackerflächen weisen aufgrund ihrer Gehölzeinfassung und der vorhandenen technischen und verkehrlichen Infrastruktur keine besondere Eignung als großflächiges, störungsarmes Rastgebiet für größere Rastvogelansammlungen auf. Insbesondere ist nicht von einer für Rastvogelarten essenziellen Funktion als Schlaf- oder großflächiges Nahrungsgebiet auszugehen. Diese Einschätzung wird durch die Auswertung der verfügbaren landesweiten Rastvogeldaten des LfU Sachsen-Anhalt (2022) gestützt. Für den Vorhabenbereich bzw. dessen unmittelbares Umfeld sind danach keine bedeutenden Rastvogelvorkommen oder ausgewiesenen Rast- und

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Nahrungsgebiete dokumentiert. Hinzu treten die bestehenden Vorbelastungen durch die Bundesautobahn, die Bahnstrecken sowie die Hochspannungsleitungen. Damit liegen mehrere voneinander unabhängige Kriterien vor, anhand derer eine besondere Bedeutung des Vorhabenbereichs für Zug- und Rastvögel ausgeschlossen werden kann. Die Einschätzung beruht somit nicht allein auf dem Fehlen eines aktuellen Einzelnachweises, sondern auf einer Kombination aus vorhandener Datengrundlage, Habitatanalyse und Bewertung der bestehenden Stör- und Raumstrukturen. Eine gesonderte Zug- und Rastvogelkartierung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, da keine Anhaltspunkte für eine besondere oder entscheidungserhebliche Funktion des Vorhabenbereichs für Zug- und Rastvögel vorliegen. Eine über die vorhandenen Daten hinausgehende Erfassung würde keine für die artenschutzrechtliche Beurteilung erforderliche zusätzliche Erkenntnis erwarten lassen.
18.10	<u>Wildtierdurchgängigkeit und Kumulation</u> Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hatte eine Bodenfreiheit von mindestens 15–20 cm, zusätzliche Durchlässigkeit und funktionsfähige Wildkorridore gefordert. Mit der Anhebung der Zaunbodenfreiheit auf 15 cm wurde die Mindestforderung für Kleintiere aufgegriffen. Nicht gelöst ist dagegen die Barrierewirkung für Großsäuger. Im Umweltbericht wird festgestellt, dass die Einfriedung für Großsäuger eine Barriere darstellt. Als Begründung für die fehlende Erheblichkeit wird auf eine mögliche Umwanderung entlang von Gehölzen, Gräben und Maßnahmenflächen verwiesen. Eine ausdrücklich als großsäugertauglicher Wildtierkorridor	**Wird nicht berücksichtigt.** Die Hinweise hinsichtlich der möglichen Barrierewirkung des geplanten Solarparks für den Wolf und weitere Wildtiere werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Die Belange des Wildwechsels wurden bereits im Rahmen der Umweltprüfung untersucht. Die im Umweltbericht dargestellten Wildwechsel sowie die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Grün- und Freihaltebereiche und zwei Querungshilfen entlang der Ferngasleitung werden weiterhin als wesentliche Elemente zur Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit des Gebietes berücksichtigt.

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	dimensionierte und dauerhaft gesicherte Querungsmöglichkeit ist jedoch nicht festgesetzt. Dieser Punkt ist insbesondere wegen der Kumulation mit weiteren PV-Planungen relevant. Die Untere Naturschutzbehörde hatte bereits im Vorentwurf darauf hingewiesen, dass der Raum von Wolf und anderen Großsäugern als Transitraum genutzt werden kann und sich zusammen mit weiteren Solarparks Zwangspassagen ergeben können. Der Entwurf nennt inzwischen drei weitere PV-Vorhaben, berücksichtigt in der Kumulationsprüfung jedoch nur eine bereits teilweise umgesetzte Anlage näher und leitet aus den vorhandenen Bahn- und Autobahntrassen ab, dass zusätzliche kumulative Wirkungen nicht zu erwarten seien. Gerade in einem bereits zerschnittenen Landschaftsraum kann die Bedeutung der verbleibenden Passageräume jedoch erhöht sein. Vorbelastungen ersetzen daher keine funktionale Prüfung zusätzlicher Barrierewirkungen. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die kumulative Wildtierdurchgängigkeit unter Einbeziehung der bekannten und hinreichend konkretisierten PV-Vorhaben sowie der bestehenden Verkehrsachsen räumlich-funktional zu untersuchen. Innerhalb der Planung sind ausreichend breite, von Modulen und Einfriedungen freigehaltene Querungskorridore für Großsäuger verbindlich festzusetzen.	Gegenüber dem Vorentwurf hat sich die Planung zudem wesentlich verändert. Insbesondere wurde die Teilfläche 1 um rund 55 % reduziert. Damit verringert sich der räumliche Umfang der durch die Planung in Anspruch genommenen Fläche und damit zugleich die potenzielle Barrierewirkung gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich. Die grundsätzliche Funktion des Bereiches für den Wildwechsel wird durch die verbleibenden Freiflächen und die vorgesehenen Querungsmöglichkeiten weiterhin berücksichtigt. Eine weitergehende kumulierende Betrachtung sämtlicher im Umfeld möglicher Solarparkplanungen ist vorliegend nicht veranlasst. Maßgeblich für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials ist der zum Zeitpunkt der Abwägung vorhandene und hinreichend konkretisierte Planungsstand. Dies gilt insbesondere auch für die Ermittlung kumulativer Umweltauswirkungen. Die bloße planerische Möglichkeit weiterer Vorhaben bzw. eine noch nicht hinreichend verfestigte Planung kann nicht mit einer bereits konkretisierten Planung gleichgesetzt werden. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 45/25 „Agri-Solarpark – Tornau 'Hofruthen'“ wurde zwar am 09.02.2026 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss allein führt jedoch noch nicht dazu, dass die dort beabsichtigte Planung bereits in einer für die gegenständliche Planung hinreichend konkretisierten und verfestigten Form vorliegt. Insbesondere ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Abwägung noch nicht absehbar, ob und in welcher konkreten räumlichen Ausgestaltung das dortige Vorhaben umgesetzt wird. Eine belastbare Aussage darüber, dass durch dieses Vorhaben die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Querungshilfen künftig ihre Funktion verlieren werden, kann daher nicht getroffen werden.

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Vielmehr ist bei der Betrachtung der zeitlichen und planerischen Priorität zu berücksichtigen, dass die vorliegende Planung gegenüber dem erst nachfolgend eingeleiteten Bebauungsplanverfahren „Tornau – Hofruthen“ bereits einen weiter fortgeschrittenen Planungsstand aufweist. Die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Grün- und Querungsbereiche sind daher im nachfolgenden Bauleitplanverfahren als bestehende planerische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die nachfolgende Planung hat ihre Auswirkungen auf die bereits konkretisierte Planung eigenständig zu prüfen und darf deren Funktionsfähigkeit, insbesondere die Funktion der vorgesehenen Querungshilfen, nicht ohne entsprechende Abwägung und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen beeinträchtigen. Die Gemeinde verkennt dabei nicht, dass bei einer späteren räumlichen Entwicklung weiterer Solarparks kumulative Auswirkungen auf den Wildwechsel entstehen können. Die Prüfung und Bewältigung dieser möglichen Auswirkungen ist jedoch jeweils auf Grundlage des dann erreichten Planungsstandes im betreffenden nachgelagerten Bauleitplanverfahren vorzunehmen. Es ist nicht Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplans, eine bislang nicht hinreichend konkretisierte Nachfolgeplanung vorwegzunehmen und deren mögliche Auswirkungen dem gegenständlichen Vorhaben zuzurechnen. Die Anregung, die Funktionstüchtigkeit der Querungshilfen bereits im vorliegenden Verfahren durch eine Abstimmung mit dem Planer des Solarparks „Tornau – Hofruthen“ sicherzustellen, wird daher zurückgewiesen. Die Funktionsfähigkeit der im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Querungsmöglichkeiten wird durch die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs sichergestellt.

TöB-Nr.: 18	Name:	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum:	28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Eine darüber hinausgehende Sicherung gegenüber einer noch nicht hinreichend konkretisierten Nachfolgeplanung ist auf dieser Planungsebene weder erforderlich noch sachgerecht. Insgesamt wird daher davon ausgegangen, dass die Belange des Wildwechsels und insbesondere die mögliche Barrierewirkung für Wolf und sonstige Wildtiere im vorliegenden Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt sind. Eine weitergehende Änderung der Planung ist aus diesem Belang nicht erforderlich.
18.11	<u>Artenschutzmonitoring</u> Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hatte ein Monitoring für Vögel, Amphibien und weitere relevante Artengruppen mit adaptivem Management und Berichtspflichten gefordert. Diese Forderung wurde nicht übernommen. Der Umweltbericht schließt ein Artenschutz-Monitoring ausdrücklich aus und begründet dies damit, dass keine Anzeichen für einen dauerhaften Verlust von Lebensräumen bzw. Lebensraumfunktionen bestünden und für alle vorgesehenen Maßnahmen eine hinreichende Prognosesicherheit gegeben sei. Gleichzeitig beruhen zentrale Bewertungen auf Prognosen: Dies betrifft die weitere Nutzbarkeit der Agri-PV durch Feldlerchen, die Wirksamkeit der Maßnahmen A-AFB1, die Habitatnutzung durch Fledermäuse sowie die Funktion der verbleibenden Korridore für Wildtiere. Die vorgesehene Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen nach etwa fünf Jahren ersetzt kein artenschutzfachliches Wirkungsmonitoring. Eine reine Herstellungskontrolle kann nicht beantworten, ob die Maßnahmen tatsächlich die prognostizierte Funktion für die betroffenen Arten erfüllen.	**Wird teilweise berücksichtigt.** Die artenschutzfachliche Bewertung des Vorhabens beruht zwar in Teilen auf Prognosen zur zukünftigen Entwicklung der Lebensraumnutzung und zur Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Dies ist jedoch grundsätzlich Bestandteil jeder artenschutzrechtlichen Beurteilung. Aus dem Umstand, dass bestimmte Wirkungen oder die zukünftige Nutzung von Lebensräumen prognostisch bewertet werden müssen, ergibt sich für sich genommen noch kein Erfordernis eines nachgelagerten Wirkungsmonitorings. Entscheidend ist vielmehr, ob im Ergebnis der fachlichen Prüfung begründete Unsicherheiten hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen verbleiben. Für die maßgeblichen Konflikte wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bereits im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere die weitere Nutzbarkeit der Flächen durch die Feldlerche sowie die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen bewertet. Für die Maßnahmen A-AFB1 wird

TöB-Nr.: 18	Name:	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum:	28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, ein auf die maßgeblichen Konfliktarten zugeschnittenes Monitoring festzusetzen. Mindestens die Feldlerche und die artenschutzrechtlichen Maßnahmen A-AFB1 sind in den ersten Betriebsjahren wiederholt zu kontrollieren. Für die im Ergebnis der weiteren Prüfung gegebenenfalls festzulegenden Fledermaus- und Wildtiermaßnahmen sind ebenfalls geeignete Erfolgskontrollen vorzusehen. Für den Fall einer Zielverfehlung müssen konkrete Nachsteuerungsmaßnahmen verbindlich vorgesehen werden.	davon ausgegangen, dass diese bei fachgerechter Herstellung und Unterhaltung die ihnen zugedachte Funktion erfüllen. Gleiches gilt für die Einschätzung der Habitatnutzung durch Fledermäuse und die verbleibenden Wander- und Verbundstrukturen für Wildtiere. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die getroffenen Prognosen mit einer solchen Unsicherheit behaftet sind, dass ihre artenschutzrechtliche Absicherung nur durch ein dauerhaftes Monitoring gewährleistet werden könnte. Ein flächendeckendes Monitoring sämtlicher relevanter Artengruppen würde zudem über das Erfordernis hinausgehen, die konkrete Wirksamkeit der festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen abzusichern. Ein Monitoring ist kein genereller Bestandteil jeder artenschutzrechtlichen Prüfung, sondern insbesondere dann fachlich angezeigt, wenn die Wirksamkeit einer Maßnahme nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann oder sich aus der Prognose konkrete verbleibende Unsicherheiten ergeben. Eine solche Situation wird vorliegend nicht gesehen. Die im Umweltbericht vorgesehene Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen nach etwa fünf Jahren ist hiervon zu unterscheiden. Sie dient insbesondere der Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung und Entwicklung der vorgesehenen Maßnahmen und stellt damit eine zusätzliche fachliche Kontrolle der Umsetzung sicher. Soweit sich bei dieser Kontrolle Abweichungen von den festgelegten Entwicklungszielen zeigen, kann im Rahmen der Unterhaltung und Entwicklung der Maßnahmen entsprechend nachgesteuert werden. Ein gesondertes, mehrjähriges

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Wirkungsmonitoring für sämtliche betroffenen Artengruppen ist daher nicht erforderlich. Soweit sich im weiteren Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren für einzelne Artengruppen aufgrund neuer Erkenntnisse ein konkreter Bedarf für zusätzliche Maßnahmen oder Erfolgskontrollen ergeben sollte, können diese im jeweiligen fachlichen Zusammenhang berücksichtigt werden. Ein vorsorglich festgesetztes, umfassendes Monitoring mit einem daran gekoppelten adaptiven Management wird dagegen angesichts der vorliegenden fachlichen Erkenntnisse nicht für erforderlich gehalten. Die Forderung nach einem verbindlichen Nachsteuerungsmechanismus wird daher ebenfalls nicht übernommen. Eine Verpflichtung zu nachträglichen, derzeit nicht konkret bestimmbaren Maßnahmen würde voraussetzen, dass bereits zum Zeitpunkt der Planung ein entsprechendes Defizit hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen absehbar ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Planung geht vielmehr aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen durch die vorgesehenen Maßnahmen erfüllt werden können. Hinsichtlich der Maßnahmenfläche A-AFB1 für die Feldlerche wird der Forderung nach einem Monitoring entsprechend den Anforderungen durch die uNB nachgekommen.

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
18.12	5. Vorranggebiet Wassergewinnung „Stendal Nord“ Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hatte einen belastbaren Nachweis der Vereinbarkeit der vorgesehenen landwirtschaftlichen und technischen Nutzung mit dem Vorranggebiet Wassergewinnung „Stendal Nord“ gefordert. Die wasserbezogenen Schutzmaßnahmen wurden gegenüber dem Vorentwurf zwar konkretisiert und die Stellungnahmen der Wasserbehörden teilweise aufgegriffen. Ein eigenständiger, nachvollziehbarer Vereinbarkeitsnachweis liegt jedoch weiterhin nicht vor. Unverändert bleibt die im Entwurf sehr pauschale Aussage, die Nutzung einer Agri-PV-Anlage im Vorranggebiet für Wassergewinnung sei „problemlos möglich“, weil sich die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nicht verändere. Da die Planung die Bewirtschaftungsbedingungen, technische Anlagen, Trafostationen, Kabeltrassen und gegebenenfalls einen Batteriespeicher hinzufügt, sollte die Vereinbarkeit nicht allein aus der Fortführung der Landwirtschaft abgeleitet werden. Die Untere Wasserbehörde hat insbesondere verbindliche Vorgaben zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Reinigung der Module benannt. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Wassergewinnung unter ausdrücklicher Einbeziehung der technischen Anlagen und der vorgesehenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nachvollziehbar darzustellen. Die von der Unteren Wasserbehörde geforderten Schutzvorgaben sind verbindlich in die Planung bzw. den Durchführungsvertrag zu übernehmen.	**Wird berücksichtigt.** Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass neben der weiterhin vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung auch die Auswirkungen der technischen Anlagen und Nebenanlagen auf die Belange des Grund- und Oberflächenwasserschutzes betrachtet werden. Die Anforderungen der unteren Wasserbehörde zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Gewässerrandstreifen, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Anforderungen an Transformatoren sowie die Reinigung der Solarmodule. Die entsprechenden Anforderungen werden über die Planunterlagen bzw. die für die Umsetzung des Vorhabens maßgeblichen Regelungen verbindlich berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen ist eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Vorranggebiets für Wassergewinnung durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten. Die Planung wird daher weiterhin als mit dem Vorranggebiet vereinbar bewertet.

TöB-Nr.: 18	Name: NABU Landesverband Sachsen-Anhalt (AZ: ohne)	Datum: 28.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
18.13	Fazit Der NABU erkennt die gegenüber dem Vorentwurf vorgenommenen Anpassungen und die zwischenzeitlich ergänzten faunistischen Untersuchungen an. Die Planung ist zwar naturschutzfachlich besser beurteilbar geworden, die oben genannten Punkte können vor einem Satzungsbeschluss jedoch nicht als abschließend gelöst angesehen werden. Eine abschließende Zustimmung zum vorliegenden Entwurf kann daher aus Sicht des NABU derzeit nicht erfolgen. Ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist aktuell nicht möglich. Daher werden seitens des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. die oben beschriebenen Nachbesserungen eingefordert und das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. bittet um weitere Beteiligung im fortlaufenden Verfahren.	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.**

TöB-Nr.: 28	Name: Neptune Energy Deutschland GmbH (AZ: ohne)	Datum: 10.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
28.01	Das Vorhabengebiet liegt innerhalb einer Fläche, für die zugunsten unseres Unternehmens eine gültige Bewilligung nach §§ 7 ff. BBergG besteht. Diese verleiht uns das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme und Lithium sowie zur Durchführung der hierfür erforderlichen bergbaulichen Maßnahmen und Anlagen. Die Bewilligung stellt eine rechtlich geschützte und gegenüber Dritten durchsetzbare Rechtsposition dar. Sie ist bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu berücksichtigen und sichert die wirtschaftliche Nutzung der Lagerstätte. Nutzungen, die die Durchführung der vorgesehenen Gewinnungstätigkeiten oder deren wirtschaftliche Realisierung wesentlich erschweren oder ausschließen, stehen daher in Konflikt mit unseren bergrechtlichen Berechtigungen. Die Errichtung eines Photovoltaikparks ist regelmäßig mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme verbunden und kann gegenwärtige oder künftige bergbauliche Tätigkeiten, insbesondere Bohrungen sowie die erforderliche Infrastruktur, erheblich beeinträchtigen. Es besteht daher die konkrete Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung unserer durch die Bewilligung gesicherten Rechtsposition. Nach unserer Auffassung ist der bergbaulichen Nutzung bzw. der Realisierung der bestehenden Bewilligung Vorrang einzuräumen. Sie dient der Gewinnung heimischer Ressourcen und damit einem wichtigen öffentlichen Interesse. Dieses würde beeinträchtigt, wenn durch andere Nutzungen Einschränkungen geschaffen werden, die eine wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung der Bewilligung gefährden oder verhindern. Wir erwarten daher, dass unsere bergrechtlichen Rechte im weiteren Planungsverfahren umfassend berücksichtigt werden. Zur Vermeidung	**Wird berücksichtigt.** Die Neptune Energy Deutschland GmbH weist auf eine bestehende Bewilligung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme und Lithium hin und befürchtet, dass die geplante Photovoltaikanlage künftige bergbauliche Tätigkeiten, insbesondere Erkundungs- und Bohrmaßnahmen sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur, erschweren oder ausschließen könnte. Sie bittet um umfassende Berücksichtigung ihrer bergrechtlichen Rechte und macht einen Vorrang der bergbaulichen Nutzung geltend. Nach der vorliegenden Stellungnahme des Landesamtes für Bergwesen und Geologie (vgl. TöB-Nr. 5) besteht für den Bereich des Plangebiets eine Erlaubnis nach § 7 BBergG. Diese berechtigt zur Aufsuchung der bezeichneten Bodenschätze. Es handelt sich um eine großräumige Erlaubnis. Eine Bewilligung zur Gewinnung der Bodenschätze nach § 8 BBergG liegt für das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand hingegen nicht vor. Die in der Stellungnahme der Neptune Energy Deutschland GmbH verwendete Bezeichnung als „Bewilligung“ wird daher entsprechend der Auskunft des Landesamtes für Bergwesen und Geologie als Erlaubnis eingeordnet. Die bestehende Erlaubnis wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht in Frage gestellt. Sie ist als bestehende Rechtsposition in die Abwägung einzustellen. Aus der Erlaubnis ergibt sich jedoch kein genereller Vorrang der bergbaulichen Nutzung gegenüber der geplanten städtebaulichen Entwicklung. Insbesondere besteht derzeit kein konkretes Gewinnungsvorhaben im Plangebiet. Eine konkrete bergbauliche Inanspruchnahme der Fläche ist nach den im Rahmen der

TöB-Nr.: 28	Name:	Neptune Energy Deutschland GmbH (AZ: ohne)	Datum: 10.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	von Nutzungskonflikten halten wir eine frühzeitige Abstimmung für erforderlich und sind grundsätzlich an einer konstruktiven, einvernehmlichen Lösung interessiert. Vorsorglich behalten wir uns sämtliche Rechte vor, insbesondere Einwendungen im Rahmen künftiger Genehmigungs- und Planungsverfahren geltend zu machen.	Abstimmung mit der Neptune Energy Deutschland GmbH am 27.08.2026 gewonnenen Erkenntnissen derzeit weder geplant noch hinsichtlich ihrer konkreten Lage und Ausgestaltung bestimmt. Nach den Angaben der Neptune Energy Deutschland GmbH befinden sich die bergbaulichen Aktivitäten derzeit noch in einer vorbereitenden bzw. aufsuchenden Phase. Ob und in welchem Umfang das Plangebiet künftig tatsächlich für Erkundungs- oder Gewinnungsmaßnahmen benötigt wird, ist derzeit offen. Die Aufsuchung soll nach derzeitiger Planung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Rahmen der Abstimmung wurde zudem festgestellt, dass mögliche künftige Erkundungsmaßnahmen grundsätzlich auch bei einer Realisierung der geplanten Agri-Photovoltaikanlage möglich bleiben. Insbesondere können erforderliche Bohrungen grundsätzlich auch außerhalb der Modulflächen angesetzt und durch abgelenkte Bohrungen in den Untergrund geführt werden. Eine zwingende Inanspruchnahme der Modulflächen für Bohrstandorte ist derzeit nicht erkennbar. Die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit sowie ein etwaiger Flächenbedarf können jedoch erst im Rahmen konkreter Vorhaben abschließend beurteilt werden. Auch für sonstige Erkundungsmaßnahmen, beispielsweise seismische Untersuchungen, ist nach derzeitiger Kenntnis keine wesentliche Beeinträchtigung der geplanten Photovoltaikanlage zu erwarten. Die hierfür erforderlichen temporären Betretungs- und Wegenutzungen sowie das Ausbringen von Geophonen können grundsätzlich mit der Nutzung des Plangebiets abgestimmt werden. Die Geophone werden lediglich in geringer Tiefe in den Boden eingebracht; eine Beeinträchtigung der Modulpfosten ist nach den vorliegenden Informationen nicht zu erwarten.

TöB-Nr.: 28	Name:	Neptune Energy Deutschland GmbH (AZ: ohne)	Datum:	10.07.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Sollten zu einem späteren Zeitpunkt konkrete bergbauliche Maßnahmen erforderlich werden, sind diese nach den jeweils einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften gesondert zu prüfen und zuzulassen. Die bestehende Erlaubnis allein berechtigt noch nicht zur Durchführung konkreter Gewinnungsmaßnahmen. Etwaige erforderliche Bohrungen oder sonstige bergbauliche Maßnahmen sind daher in den hierfür vorgesehenen bergrechtlichen Verfahren hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen und gegebenenfalls erforderlicher Abstimmungen zu beurteilen. Die Belange der Rohstoffgewinnung werden durch einen entsprechenden Hinweis auf die bestehende Erlaubnis in der Planbegründung sowie einen generellen Hinweis auf der Planzeichnung berücksichtigt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus der Erlaubnis ergebenden Rechte durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Die Auswirkungen auf künftige konkrete Aufsuchungs- oder Gewinnungsvorhaben bleiben den jeweiligen bergrechtlichen Verfahren vorbehalten.

TöB-Nr.: 29	Name: Die Autobahn GmbH des Bundes (AZ: NLO-HAL-SRa/TÖB/14/256,4-257,7)	Datum: 14.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
29.01	Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans betrifft die Neubaustrecke BAB A 14 im VKE 1.5, Richtungsfahrbahn (RF) Wismar, ca. von Betriebs-km 257,20 bis km 257,70. Folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind zwingend bei der weiteren Planung zu beachten: Ausgleichsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes: Da die aktuelle Planung weiterhin keine Analyse zu den Auswirkungen auf Feldlerchen und Rohrweihen enthält, aus der hervorgeht, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Zielarten der betroffenen ACEF-Maßnahmen hat, bleiben wir bei unserer Stellungnahme vom 30.10.2025 zum Vorentwurf. Die zugehörigen Maßnahmenblätter sind der Anlage nochmals beigefügt. Auch im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.10.2025. Diese behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.	**Wird berücksichtigt.** Es erfolgt bereits eine Betrachtung potenzieller Auswirkungen auf die Ausgleichsflächen und die betreffenden Arten. Hinsichtlich der Feldlerchen wurde daher eine Abstandsfläche integriert, die nicht überbaut wird und zudem durch einen Blühstreifen aufgewertet wird. Sie kann damit als zusätzliche Nahrungsfläche für die Feldlerche dienen. Mögliche Wirkungen auf die Maßnahmenfläche für die Rohrweihe konnten ausgeschlossen werden. Um eine potenzielle Brut der Art nicht zu stören, wurde die Bauzeitenregelung im Nahbereich verschärft. Diese wird zur Satzung zudem nochmals präzisiert um den Schutz der Art sicherzustellen. In den Texten des Umweltberichtes wurde an den entsprechenden Stellen explizit nochmal die Autobahn GmbH erwähnt.
29.02	Anbaurechtliche Belange: In die Planzeichnung sind die 40 m - Anbauverbotszone sowie die 100 m - Anbaubeschränkungszone an der im Bau befindlichen BAB 14 eingezeichnet und in der Legende diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn ergänzt. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungsstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.	**Wird berücksichtigt.** Die Eintragung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist unter Berücksichtigung aller angeführten und der Autobahn zugehörigen Anlagen erfolgt.

TöB-Nr.: 29	Name: Die Autobahn GmbH des Bundes (AZ: NLO-HAL-SRa/TÖB/14/256,4-257,7)	Datum: 14.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
29.03	Allgemeine Hinweise, insbesondere für die nachgelagerte Planung: Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Als Hochbauten gelten jegliche damit im Zusammenhang stehende Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt ebenso für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen sowie entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs (§ 9 Abs. 1 S. 2 FStrG). Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Die geplante Agri-Photovoltaikanlage befindet sich außerhalb der 40 Meter-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, eine Beeinträchtigung der Belange der Autobahn kann ausgeschlossen werden. Eine Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamts erfolgt durch die zuständige Behörde im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

TöB-Nr.: 29	Name:	Die Autobahn GmbH des Bundes (AZ: NLO-HAL-SRa/TÖB/14/256,4-257,7)	Datum:	14.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.	

TöB-Nr.: 29	Name:	Die Autobahn GmbH des Bundes (AZ: NLO-HAL-SRa/TÖB/14/256,4-257,7)	Datum:	14.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
29.04	Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach dem § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der BAB nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen. Eine Gefährdung der am Verkehr Teilnehmenden auf der BAB durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und ggf. in Form von notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen. Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass für die im Bau befindliche BAB A 14 noch die Veränderungssperre gemäß § 9a Bundesfernstraßengesetz gilt. Eine Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre ist beim Referat P2 des Fernstraßen-Bundesamtes	**Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.** Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht vorgesehen.

TöB-Nr.: 29	Name: Die Autobahn GmbH des Bundes (AZ: NLO-HAL-SRa/TÖB/14/256,4-257,7)	Datum: 14.08.2026

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	(Mail: RefP2@fba.bund.de mailto:RefP2@fba.bund.de) zu beantragen, da ein Grundstücksübergang betroffener Flächen im Bereich der BAB A 14 an die Bundesstraßenverwaltung (Autobahn GmbH des Bundes) noch nicht erfolgt ist.	

Anlage zum Beschluss des Stadtrats der Hansestadt Stendal Nr. VIII/0433

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	04.07.2026
9	Landesverwaltungsamt, Referat 307, Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt	14.07.2026
22	Hansestadt Gardelegen	13.07.2026
27	Stadt Tangerhütte	12.08.2026

Abstimmungsergebnis:

Dafür: ……

Dagegen: ……..

Enthaltung: ……..